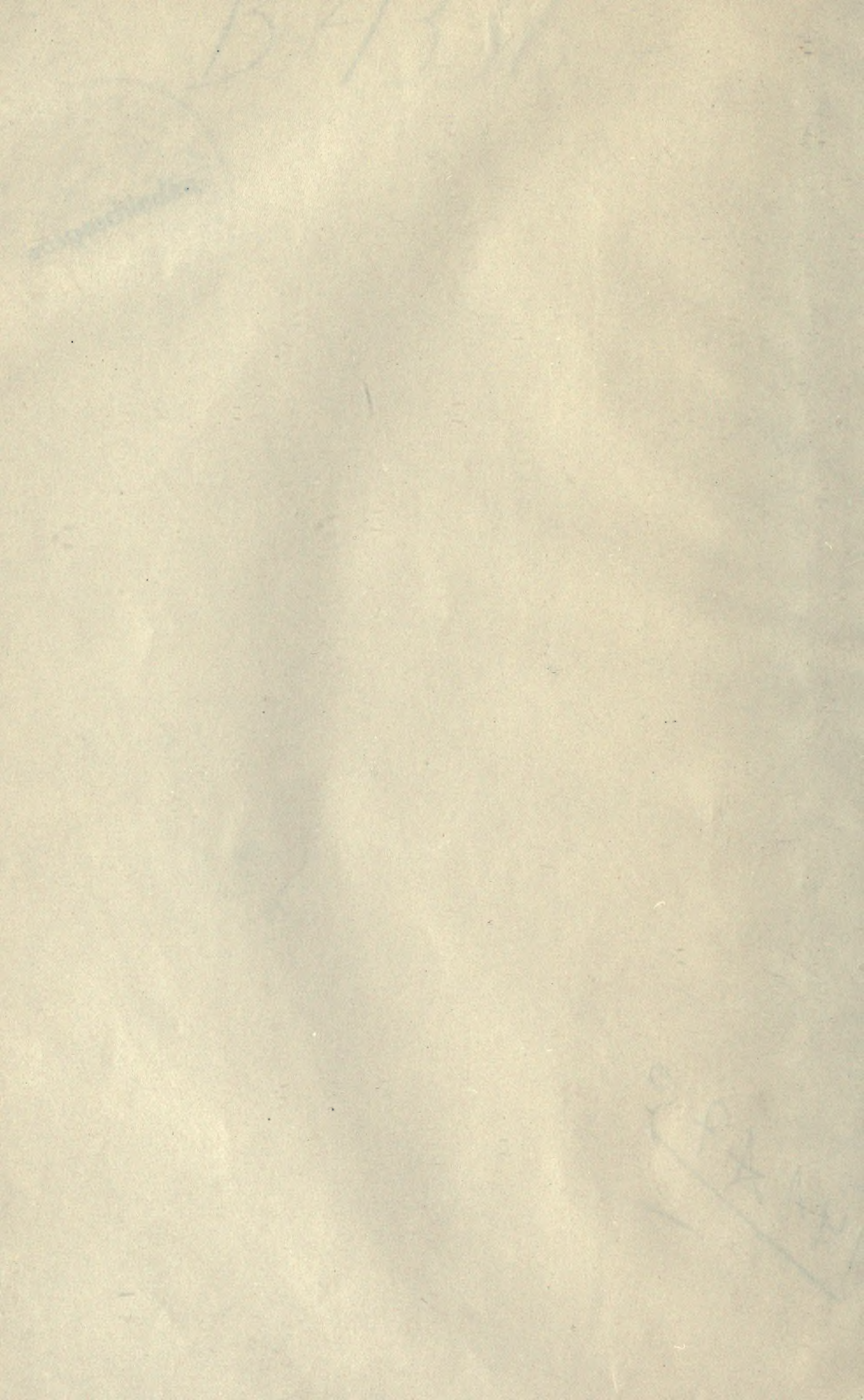

HJ
1064
P3

# Österreichs und Ungarns Staatswirtschaften



Dr. HANS PATZAUER

# Österreichs und Ungarns Staatswirtschaften

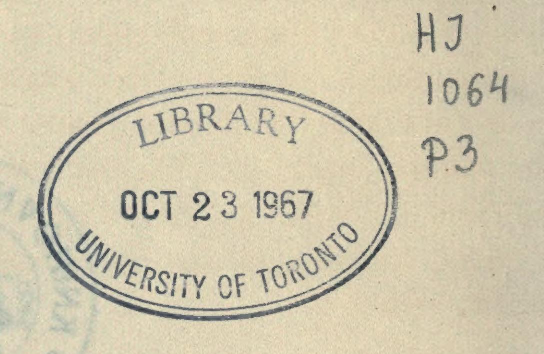








WIEN 1916 MANZ VERLAG



Der Krieg, in dem die Monarchie um ihr Dasein ringt, hat den Staat nicht allein nach Außen gestählt, sondern auch nach Innen gefestigt. Staat und Staatswirtschaft, das ist das planmäßige Zusammenwirken der Volksgemeinschaft, sind in Österreich und Ungarn dem Bürger nähergetreten und verständlicher geworden. Dem Staate geben, was des Staates ist, hat reicheren Inhalt und tieferen Sinn erhalten. Goethes fernblickender Geist ahnt den Zustand voraus, wenn er Lothario Wilhelm Meistern sagen läßt: Wie Der nur ein guter Vater, der bei Tische erst seinen Kindern vorlegt; so ist Der nur ein guter Bürger, der vor allem Das, was er dem Staate zu entrichten hat, zurücklegt.

Wien, 15. September 1916.

# Inhalt.




Die Arbeit erscheint gleichzeitig im 25. Bande, 4. Heft der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Organ der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte), Wien, bei Manz, 1916.

# Erstes Kapitel.

## Grundlagen und System.

I. Will man die Staatswirtschaft eines bestimmten Staates kennen lernen, so ist es notwendig, seine Einnahmen und Ausgaben, sein Vermögen und seine Schulden zu untersuchen. Diese Prüfung ist bei einem zentralistisch organisierten Staate ziemlich mühelos, da sein Rechnungsabschluß fast regelmäßig die notwendigen Aufklärungen bietet. Allerdings sind Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen eines einzelnen Jahres nicht einwandlos; es wäre vielmehr notwendig, die Ziffern in einer Reihe von Jahren zu untersuchen.[1]) Wenn sich die folgende Darstellung trotzdem mit den Ergebnissen des Jahres 1913 begnügt, so ist hiefür die Erwägung maßgebend, daß dieses Jahr als letzte Wirtschaftsperiode des Friedens eine ganz andere Bedeutung als alle ihm vorangehenden hat. Die Staatswirtschaften aller kriegführenden Staaten werden nach dem Kriege auf neuen Grundlagen aufgebaut werden müssen. Läßt man selbst die Fragen nach Territorium und Einwohnerzahl ganz bei Seite, so verbleiben doch noch zahlreiche wichtige Momente, welche die Weiterentwicklung aller Staatswirtschaften stark beeinflussen werden. Dazu gehört vor allem die ungeheuere Vermehrung der Staatsschulden, die eine ungeahnte

---

[1]) Der alljährlich erscheinende Compass, finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn (zuletzt für 1916) enthält im ersten Bande regelmäßig für eine Reihe von Jahren die wichtigsten, zur Beurteilung der Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns notwendigen Daten.

Die Österreichische Statistik 12. Band 1. Heft: Der österreichische Staatshaushalt 1903 bis 1912, Wien 1915, erläutert die wichtigsten Gebarungsergebnisse dieses Jahrzehntes.

Aufwandsteigerung für den Staatsschuldendienst zur Folge haben. Dazu kommen die Versorgungsgenüsse für die Kriegsteilnehmer und deren Angehörige und schließlich die Retablierungskosten für Heer, Flotte, Eisenbahnen und für jene Gebiete, die durch den Krieg in unmittelbare Mitleidenschaft gezogen worden sind. Die allgemeine Preissteigerung wird auch bei den Kosten für sachlichen Aufwand und für persönliche Bezüge der Staatsangestellten trotz aller Sparsamkeit eine wachsende Tendenz verursachen. Um alle diese Bedürfnisse zu befriedigen, werden bestehende Einnahmszweige ausgestaltet und viele der sozialisierenden Richtung der Zeit entsprechende neu erschlossen werden müssen. Deshalb wird jede Regierung nicht allein durch Gesetze, sondern auch durch moralische Mittel ihre Bevölkerung dazu anhalten müssen, auch im Frieden ihre ökonomischen Kräfte in einem unendlich gesteigerten Maße als vorher in den Dienst der staatlichen Gemeinschaft zu stellen.

Zwar haben die meisten Staaten teils unmittelbar vor Kriegsausbruch und teils auch mitten im Kriege Voranschläge für Wirtschaftsperioden veröffentlicht, die ganz oder teilweise in die Kriegszeit fallen; diese Budgets haben aber nur problematischen Wert, weil sie bei der Labilität aller volkswirtschaftlichen Voraussetzungen weniger ökonomische Wirtschaftspläne als vielmehr nur technische Behelfe für eine geordnete Verrechnung bilden. Muß doch fast jeder dieser Voranschläge schon im Augenblicke seiner Fertigstellung, noch mehr aber im Laufe der Rechnungsperiode, für die er bestimmt ist, durch die Ereignisse des Krieges überholt werden. Selbst bei Stabilität der volkswirtschaftlichen Grundlagen bedeutet jeder Staatsvoranschlag nur eine der Wirklichkeit nahekommende Zahlengruppierung, deren innerer Wert aber meist von politischen und psychologischen Momenten abhängt. Gegenüber den bloß auf Wahrscheinlichkeit aufgebauten Ziffern des Voranschlages hat jeder Rechnungsabschluß den Vorzug der Wahrheit. Will man daher den Zustand einer Staatswirtschaft untersuchen, so kann dafür nur der Rechnungsabschluß eine sichere Grundlage bieten. Jener des letzten Friedensjahres 1913 wird aber nicht allein für die Voranschläge der ersten Friedensjahre von grundlegender Bedeutung sein, weil alle Wahrscheinlichkeitsziffern der Friedensvoranschläge von ihm werden ausgehen müssen, sondern auch des-

halb, weil seine Daten noch lange hinaus immer wieder die Vergleichsbasis der neuen Friedenswirtschaft bilden werden. Dies sind die allgemeinen Gründe, die dafür maßgebend waren, die folgende Darstellung auf den Ergebnissen des letzten Friedensjahres 1913 aufzubauen.[2])

Bietet in jedem zentralistisch organisierten Staate der Rechnungsabschluß im allgemeinen eine hinreichende Quelle zur Beurteilung der Staatswirtschaft dieses Staates, so liegen die Verhältnisse in der dualistisch organisierten österreichisch-ungarischen Monarchie ganz anders. Mannigfache Ursachen machen es überaus schwierig und zu einer für einen Nichtfachmann fast unlösbaren Aufgabe, sich ein Bild von den Staatsfinanzen Österreich-Ungarns zu machen. Zunächst der Umstand, daß Österreich und Ungarn zwei auf dem Gebiete des Finanzwesens selbständig handlungsfähige Rechtssubjekte sind, die sich nur zu gewissen Zwecken gegenseitig binden und miteinander verbinden. Die beiden Staatswirtschaften haben selbständige Voranschläge und selbständige Rechnungsabschlüsse. Wer nun Klarheit über die Staatswirtschaften der beiden Staaten der Monarchie zu gewinnen wünscht, muß zwei Rechnungsabschlüsse, jenen Österreichs und den Ungarns, nebeneinander durchforschen. Hiebei taucht als erste Schwierigkeit der Unterschied der Sprachen auf. Der Rechnungsabschluß Österreichs erscheint nur in deutscher Sprache, der Ungarns nur in ungarischer Spreche. Da aber die Kenntnis der ungarischen Sprache außerhalb des Staatsgebietes Ungarns nur sehr gering ist, kann sich die nichtungarische Öffentlichkeit kaum

---

[2]) Die Rechnungsperiode in Österreich und Ungarn deckte sich bis zum 31. Dezember 1913 mit den Kalenderjahren; sie soll aber in Hinkunft mit dem 1. Juli beginnen und bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dauern. Die ersten Budgets für die neue Rechnungsperiode umfaßten die Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1915; es war deshalb notwendig, ein Halbjahrsbudget für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914 einzuschalten. Für dieses Halbjahr ist der Rechnungsabschluß Ungarns erschienen, in Österreich war aus technischen, mit dem Kriege zusammenhängenden Gründen vorerst nur die Verfassung einer provisorischen Gebarungsübersicht möglich. Beide haben, obwohl sie noch Friedensperioden behandeln, nur minderen Wert, weil sie nur Halbjahrsziffern enthalten. Für das Verwaltungsjahr 1914/15 sind in beiden Staaten Rechnungsabschlüsse noch nicht erschienen. Die Rechnungsabschlüsse für 1913 sind daher nicht nur die letzten der Friedenszeit, sondern auch die letzten Jahresabschlüsse überhaupt.

oder nur sehr schwer mit dem Rechnungsabschlusse Ungarns befassen. Dazu kommt noch, daß Aufbau und System der beiden Rechnungsabschlüsse zwar mannigfache Ähnlichkeit, aber doch nicht vollständige Gleichheit zeigen. Es ist daher notwendig, gegenseitige Reduktionen auf eine gemeinsame Basis vorzunehmen, wenn man beide Ergebnisse nebeneinander prüfen und vergleichen will. Österreich und Ungarn haben weiters auch gemeinsame Institutionen, zu deren Kosten beide Staaten finanzielle Beiträge leisten, die nicht allein Bestandteile der beiden Staatswirtschaften sind, sondern in ihrer Gesamtheit auch den Gegenstand eines besonderen Wirtschaftsplanes und einer gesonderten Rechnung bilden, die neben den beiden Staatsrechnungsabschlüssen die dritte Quelle für die Beurteilung der beiden Staatswirtschaften bildet. Endlich dürfen auch die Finanzen der annektierten Länder Bosnien-Herzegowina nicht außer Acht gelassen werden, da deren Finanzen in gewissen Wechselbeziehungen zu jenen Österreichs und Ungarns stehen.

Überblickt man alle diese Tatsachen, so erfaßt man die Schwierigkeit, sich ein Bild über die staatsfinanzielle Potenz der Monarchie zu machen. Es darf deshalb auch nicht wundernehmen, daß sich die Literatur nur wenig mit dem Gegenstande befaßt hat[3]) und daß die Staatsfinanzen der Monarchie, deren militärische und volkswirtschaftliche Widerstandskraft sich im Kriege zu ungeahnter Höhe emporgeschwungen hat, ziemlich unbekannt geblieben sind. Die folgende Darstellung will weder Kritik der Vergangenheit üben, noch auch Reformvorschläge für die Zukunft machen. Den

---

[3]) Literatur: Carl v. Czoernig: Das österreichische Budget für 1862, Wien 1862. — Adolf Wagner: Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes, Wien 1863. — Friedrich Zahn: Die Finanzen der Großmächte, Berlin 1908. — Denkschrift der deutschen Reichsregierung: Die Finanzen von Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Österreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1908. — O. Schwarz: Die Finanzsysteme der Großmächte, Leipzig 1909. — F. Meisel und A. Spiethoff: Österreichs Finanzen und der Krieg, Leipzig 1915. — O. Schwarz: Die Finanzen der europäischen und wichtigeren außereuropäischen Staaten (alljährlich in Schanz: Finanzarchiv; zuletzt im 32. Jahrgang 1915, 1. Band; umfassend die Rechnungsabschlüsse für 1912 und die Voranschläge für 1914/15). — E. Hantos: Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege. (Im Jahrbuch der Gesellschaft österreichischer Volkswirte 1915), Wien, 1915.

großen Aufgaben der Zukunft gegenüber hieße bloße Kritik üben, kleinlich sein. Eine strenge Kritik wird sich vielmehr in den Gehirnen jener Männer vollziehen müssen, deren mühevolle Aufgabe es sein wird, die Staatswirtschaften der beiden Staaten neu aufzubauen. Müßig wäre es auch, zu untersuchen, wer an vielfach unerfreulichen Erscheinungen schuldtragend ist, die Regierungen, die Volksvertretungen, oder noch mehr als beide, der öffentliche Geist und das leider vor dem Kriege immer stärker zu Tage getretene Schwinden des Staatsempfindens. Die Darstellung beabsichtigt auch nicht, Reformvorschläge für die Zukunft zu machen. Es wäre eine höchst unfruchtbare Aufgabe, die Schleier, die noch über der Zukunft aller Völker liegen, lüften zu wollen und Voraussagungen auf einem Gebiete zu machen, das so sehr von der künftigen, noch ungewissen, politischen und volkswirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Deshalb verfolgt die Arbeit nur einen Zweck. Sie will das Material, das in verschiedenen, nicht nach gleichen Grundsätzen aufgebauten, durch die Sprache unterschiedenen Quellen ruht, heben und es in eine möglichst einheitliche und gemeinverständliche Form bringen. Muß doch in Zukunft der Staat dem Staatsbürger näher gebracht und verständlicher werden, damit er in ihm nicht eine unausweichliche Last, sondern das schützende Haus empfindet. Damit wird bestenfalls erreicht, daß jeder, der sich mit den Staatsfinanzen Österreichs und Ungarns zu befassen wünscht, das Material in geordneter Form so beisammen finden, wie es dem zur Verfügung steht, der sich in die Staatsrechnung eines zentralistisch organisierten Staates vertieft.

II. Arbeitsplan. Österreich und Ungarn sind auf allen staatsfinanziellen Gebieten selbständig handlungsfähige Rechtssubjekte, wenn sie sich auch für gewisse Zweige der staatlichen Tätigkeit zu einer Verbandswirtschaft vereinigen und auch viele Verwaltungszweige auf Grund von Verträgen gleichmäßig regeln. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Staatsfinanzen Österreichs gesondert von den Staatsfinanzen Ungarns darzustellen. Das zweite Kapitel schildert deshalb die Staatswirtschaft Österreichs, das dritte aber vollständig gesondert die Staatswirtschaft Ungarns. Im vierten Kapitel werden die Grundlagen und die wichtigsten Daten der Verbandswirtschaft besprochen. Das fünfte Kapitel gibt Aufklärungen über die Finanzen von Bosnien-Herzegowina;

das sechste endlich versucht durch Zusammenstoßung aller maßgebenden Zahlen, ganz unabhängig vom staatsrechtlichen Dualismus, die staatsfinanzielle Potenz der Monarchie zu schildern. Innerhalb des zweiten und dritten Kapitels wird an einem vollständigen Parallelismus festgehalten; ihr erster Abschnitt behandelt die Staatseinnahmen, ihr zweiter die Staatsausgaben, der dritte die Staatsschulden, der vierte endlich den wichtigsten Teil des Staatsvermögens, die Staatsbahnen. Um die Staatseinnahmen und Staatsausgaben in beiden Staaten vollständig parallel zu schildern, ist es notwendig, das Zahlenmaterial aus dem offiziellen Zusammenhange zu lösen und es auf einer neuen, den Systemen der Finanzwissenschaft und der Verwaltungslehre angepaßten Basis aufzubauen.[4]) Dadurch wird es ermöglicht, die für die Systematik maßgebenden Erwägungen einheitlich zusammenzufassen und sie dem Zahlenmaterial der Einnahmen und Ausgaben voranzuschicken. Dieser Aufgabe unterziehen sich die folgenden Abschnitte des ersten Kapitels. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß nicht auch bei Erläuterung der Staatsschulden und der Staatsbahnen der gleiche Parallelismus aufrecht erhalten wird; diese Abschnitte bedürfen aber keiner besonderen Systematik, da sie aus dem Gegenstande selbst erwächst.

III. Systematik der Staatseinnahmen. Beide Staaten der Monarchie ordnen in Voranschlag und Rechnungsabschluß die Staatseinnahmen nach den Verwaltungsressorts, von denen die Einnahmequellen verwaltet und bei denen deshalb die Einnahmen verrechnet werden.[5]) Dieses System hat vom Standpunkte der Verwaltungstechnik große Vorteile, gewährt aber keinen hinlänglichen Einblick in den ökonomischen Aufbau der Staatswirtschaft.

---

[4]) So wünschenswert es gewesen wäre, die Darstellung dem Systeme unterzuordnen, das Dr. Friedrich Zahn in seinem Berichte über Internationale Finanzstatistik (Internationales Statistisches Institut, Wiener Konferenz 1913) empfohlen hat, so stellten sich diesem Beginnen Schwierigkeiten entgegen, die der besonderen, staatsrechtlichen und staatsfinanziellen Struktur der österreichisch-ungarischen Monarchie erwachsen.

[5]) Basis für die Verfassung des Staatsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses bildet für Österreich die Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Oktober 1863, FinVBl. Nr. 46, für Ungarn Ges. Art. XX ex 1897 über die staatliche Rechnungsführung. Verfasser der österreichischen Verordnung, die auch

Die Darstellung geht deshalb auf das offizielle Ressortsystem nicht näher ein und wählt an seiner Stelle das in der Finanzwissenschaft übliche, wobei es allerdings nicht möglich ist, das angewandte System bis in die äußersten Konsequenzen zu verfolgen.[6]) Unter möglichster Anlehnung an die offizielle Terminologie und an die Verwaltungseinrichtungen Österreichs und Ungarns ergeben sich dann folgende Hauptgruppen von Staatseinnahmen:

I. Öffentliche Abgaben,
II. Monopole,
III. Staatsbetriebe,
IV. Schatzgebarung,
V. Verwaltungseinnahmen.

Zur ökonomischen Wertung der Einnahmen würde es aber nicht genügen, wollte man sich nur mit ihren Bruttoziffern begnügen. Es ist vielmehr notwendig, gleichzeitig der Ausgabenseite jene Kosten zu entnehmen, die mit der Beschaffung der Einnahmen im unmittelbaren Zusammenhange stehen. Diese Kosten bilden den besonderen Aufwand der Einnahmenzweige, während die allgemeinen Kosten der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhange zunächst unberücksichtigt bleiben. Wird der besondere Aufwand von den Bruttoeinnahmen abgezogen, so entstehen die Nettoeinnahmen, das sind jene Mittel, die den Staatsverwaltungen für Administrativzwecke im weitesten Sinne zur Verfügung stehen.[7])

Die öffentlichen Abgaben gliedern sich in direkte Steuern, Zölle, Verzehrungssteuern und Gebühren. Auf dem Gebiete der direkten Steuern sind Österreich und Ungarn von einander unab-

---

das ungarische Gesetz maßgebend beeinflußt hat, ist Finanzminister Ignaz v. Plener. Sie ist eine ausgezeichnete Leistung, die aber in der großen Öffentlichkeit nicht die Beachtung erfahren hat, die ihr wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes zukommt.

[6]) In der Beurteilung der Zugehörigkeit einzelner Abgabearten ergeben sich manchmal ungleiche Auffassungen in Österreich und Ungarn. Beispielsweise zählt Österreich die Militärtaxe (Wehrersatzsteuer) zu den Einnahmen der Schatzgebarung (Kassenverwaltung), Ungarn aber zu den direkten Steuern; Österreich die Fahrkartensteuer zu den Gebühren, Ungarn aber die Eisenbahntransportsteuer zu den direkten Steuern. Diese Unstimmigkeiten sind aber quantitativ nicht sehr bedeutend.

[7]) Es sei ausdrücklich bemerkt, daß die ganze Arbeit sich ausschließlich mit den staatlichen Einnahmen und Ausgaben beschäftigt und daher die öffentlich-rechtlichen Einnahmen der Lokalverbände (in Österreich: Länder, Bezirke, Gemeinden; in Ungarn: Munizipien, Gemeinden) nicht berücksichtigt.

hängig.[8]) Da beide Staaten ein von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenes Zollgebiet mit gleichem Zolltarif bilden, besteht für die Zölle gegenseitige Gebundenheit; dazu kommt noch, daß die Zolleinnahmen beiderseits zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmt sind, so daß sie ökonomisch für beide Staatswirtschaften nur durchlaufende Posten bilden.[9]) Von den Verzehrungssteuern entstammen die größeren Quantitäten den Abgaben auf Branntwein, Bier, Zucker und Mineralöl. Diese größere Gruppe hat in beiden Staaten staatsrechtlich eine andere Stellung als alle übrigen Verzehrungssteuern, da ihre Steuersysteme nur im gemeinsamen Einverständnis zwischen Österreich und Ungarn abgeändert werden dürfen, wobei allerdings die Steuersätze in beiden Staaten nicht gleich hoch sein müssen.[10]) Grundsätzlich fallen die Erträgnisse dieser Verzehrungssteuern jenem Staate zu, in dessen Gebiet der Konsum stattfindet; um dies zu erreichen, sind in beiden Staaten besondere Kontrollmaßregeln (Überweisungsverfahren) eingeführt. Gebühren endlich sind eine Sammelbezeichnung für eine Reihe sehr verschiedener Abgaben; sie sind teils Verkehrssteuern, wie etwa die Nachlaß- und Schenkungsgebühren, teils bilden sie das Entgelt für die Inanspruchnahme behördlicher Tätigkeiten, wie die Gerichtsgebühren.[11])

Beide Staatswirtschaften haben sich in Form von Monopolen

---

[8]) Gewisse Angelegenheiten der direkten Besteuerung, so insbesondere die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, regelt das Übereinkommen vom 8. Oktober 1907, das einen Bestandteil des wirtschaftlichen Ausgleiches dieses Jahres bildet (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, und ungarischer Ges. Art. XIV ex 1908).

[9]) Gesetze über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280 und ungarischer Ges. Art. LV ex 1907).

[10]) Vertrag von 1907 über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn, Artikel XIII (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, und ungarischer Ges. Art. XII ex 1908).

[11]) Das gegenseitige Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn hinsichtlich der Stempel, Taxen und Gebühren regelt ein besonderes Übereinkommen (Kais. Vdg. vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268 und ungar. Ges. Art. XLVI ex 1899).

die Ausübung gewisser wirtschaftlicher Tätigkeiten ausschließlich vorbehalten. In Österreich und Ungarn bestehen Staatsmonopole auf Tabak, Salz, Lotto und Pulver. Die drei erstgenannten Monopole werden in jedem der beiden Staaten von seinem Finanzministerium verwaltet, dagegen untersteht das Pulvermonopol dem gemeinsamen Kriegsministerium und bildet eine gemeinsame Einnahme der Verbandswirtschaft. Tabak- und Salzmonopol sind in beiden Staaten nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften zu verwalten, die nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden können.[10]) Das Tabakgefälle ist ein vollständiges Monopol; Anbau, Verarbeitung und Verschleiß vollziehen sich ausschließlich unter staatlicher Kontrolle; dagegen ist beim Salzgefälle nur die Produktion vorbehalten, der Salzhandel aber frei.[12])

Die Staatsbetriebe unterstehen weder in Österreich noch in Ungarn einer einheitlichen Leitung; sie sind vielmehr jenem Ressort angeschlossen, das die den Betrieben verwandten hoheitlichen Agenden besorgt. Es ist deshalb notwendig, Einnahmen und Ausgaben jedes Betriebes aus den Gesamtziffern seines Verwaltungsressorts auszuscheiden und dabei so weit als möglich eine Trennung der Agenden der Hoheitsverwaltung von jenen der Betriebsverwaltung vorzunehmen. Für alle Betriebe wäre es von hohem Interesse, könnte man die reinen Betriebsausgaben von den Investitionen vollkommen sondern. Die Technik der Staatswirtschaft Ungarns kommt diesem Bedürfnisse sehr entgegen, weil sie ganz allgemein auf der Ausgabenseite die Investitionen gesondert bucht. Der Aufbau des österreichischen Voranschlages (Rechnungsabschlusses) läßt aber diese Sonderung nicht durchgehends durchführen. Es sind deshalb in der folgenden Darstellung den Bruttobetriebseinnahmen stets sämtliche Ausgaben, das sind die reinen Betriebsausgaben vereint mit den Investitionen, gegenübergestellt. Nur bei den Staatsbahnen bleiben die Investitionen in den die Staatseinnahmen behandelnden Abschnitten zunächst unberücksichtigt; auf sie wird vielmehr erst in den den Staatsausgaben Österreichs und Ungarns gewidmeten Abschnitten näher ein-

---

[12]) Zu diesen Monopolen tritt in Ungarn noch das Monopol auf künstliche Süßstoffe, das sind jene chemische Artikel, die eine höhere Süßkraft als reiner Rüben- und Rohrzucker haben (ungarischer Ges. Art. XXII ex 1912).

gegangen.[13]) In beiden Staaten gehören zu den Staatsbetrieben: Forste, Domänen und Montanwerke; die meisten Eisenbahnen; Post, Telegraph und Telephon, dann die Postsparkasse; endlich einige kleinere Betriebe.

Der offiziellen Terminologie ist die Bezeichnung Schatzgebarung fremd; die Darstellung wählt sie, um zwei Arten von Einnahmen zu einer höheren Einheit zu verbinden. Es sind dies die Anlehenserlöse und jene Einnahmen, die keinen auf ein bestimmtes Ressort beschränkten Charakter haben (Interressorteinnahmen). Beide faßt die österreichische Terminologie unter der leicht zu Irrtümern Anlaß gebenden Bezeichnung: Allgemeine Kassenverwaltung zusammen. Ungarns Voranschlag und Rechnungsabschluß, die sich überhaupt von jenen Österreichs dadurch unterscheiden, daß sie die Bildung höherer Einheiten vernachlässigen, haben für Anlehenserlöse und Interressorteinnahmen, die an verschiedenen Stellen vorkommen, überhaupt keine einheitliche Bezeichnung. Wie jede große Wirtschaft, bedarf auch die Staatsverwaltung bedeutender Barmittel (Kassenbestände), um unabhängig von den zu verschiedenen Terminen einfließenden Einnahmen alle Ausgaben sofort bestreiten zu können. Laufen die Einnahmen in hinreichender Menge ein, so ersetzen sie unausgesetzt die verausgabten Barmittel. Genügen aber voraussichtlich die laufenden Einnahmen zur Bestreitung aller Ausgaben nicht, so müssen Anleihen aufgenommen werden, deren Erlöse den noch vorhandenen Barmitteln zufließen und damit die Barbestände (Schatz) auffüllen. Werden dann bei Jnsuffizienz der laufenden Einnahmen Barmittel dem Schatze entnommen, so werden diese Entnahmen als Einnahmen aus Anlehenserlösen behandelt und formal als Einnahmen der Schatzgebarung verrechnet. Die in den einzelnen Jahren aufgenommenen Anleihen decken sich aber nicht vollständig mit jenen Beträgen, die in demselben Jahre zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte notwendig sind. Denn da die Staatswirtschaft, auf die Zukunft bedacht, sich nicht vollständig aller Mittel entblößen kann, so muß sie sich regelmäßig Reserven bewahren. Sie nimmt deshalb vielfach

---

[13]) Die Investitionen der Staatsbahnen (im Jahre 1913 in Österreich: 88·797 Mill. Kronen, in Ungarn: 163·774 Mill. Kronen) wurden aus Anlehenserlösen bestritten.

Anlehen auf, deren Erlöse größer sind als jene Beträge, die notwendig wären, wollte sie nur das Gleichgewicht eines Jahres aufrecht halten. Die zu großen Anlehenserlöse eines Jahres bilden dann scheinbare Gebarungsüberschüsse desselben Jahres, in Wahrheit aber nur Reserven für die Gebarung des folgenden Jahres. Die Darstellung behandelt deshalb nicht alle Anlehenserlöse des Jahres 1913 als Einnahmen dieses Jahres; sie berücksichtigt vielmehr nur jene, die notwendig waren, um die Ausgaben mit den Einnahmen dieses Jahres vollkommen auszugleichen.[14]) Die Interressorteinnahmen, welche die zweite Gruppe der Einnahmen der Schatzgebarung bilden, entbehren jeder Systematik und werden deshalb der besonderen Darstellung vorbehalten.

Endlich entstehen fast in jedem Ressort Einnahmen, die mit seiner Verwaltung im engsten Zusammenhange stehen; diese Einnahmen sind in der folgenden Darstellung unter der Bezeichnung Verwaltungseinnahmen zusammengefaßt.

IV. Systematik der Staatsausgaben. Ebenso wie die Staatseinnahmen, sind auch die Staatsausgaben in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der beiden Staaten nach Ressorts geordnet. Um auch bei den Ausgaben einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Struktur zu erlangen, folgt die Darstellung nicht dem offiziellen Systeme, sondern gruppiert die Staatsausgaben nach dem in der Verwaltungslehre üblichen.[15]) Dadurch entstehen drei Hauptgruppen von Staatsausgaben:

---

[14]) So sind im Rechnungsabschlusse Österreichs für 1913 als Anlehenserlöse 363·143 Mill. Kronen eingestellt, während zur Erhaltung des Gleichgewichtes nur 338·198 Mill. Kronen notwendig waren.

Ungarns Anlehenserlöse 1913 betrugen: 678·297 Mill. Kronen, von denen aber nur 450·015 Mill. Kronen der Erhaltung des Gleichgewichtes dienten.

Die Differenzen (in Österreich: 24·945 Mill. Kronen und in Ungarn 228·282 Mill. Kronen) bildeten nur scheinbare Gebarungsüberschüsse, tatsächlich sind sie auf das folgende Rechnungsjahr übertragene Stärkungen der Kassenbestände.

[15]) Nach diesem Gesichtspunkte hat zuerst Professor Josef Redlich in einem Artikel über das österreichische Budget die Ausgaben gruppiert („Zeit" Morgenblatt vom 26. Februar 1911).

Verschiedene Berichte des österr. Abgeordnetenhauses (Berichterstatter Dr. Steinwender) versuchen gleichfalls die Staatsausgaben und Staatseinnahmen statt nach dem offiziellen Ressortsysteme, ökonomisch und nach Verwaltungszwecken zu zergliedern (z. B. Beilagen der Abgeordnetenhäuser, XXI. Session, Nr. 1975 ex 1913).

I. Ausgaben zur Beschaffung der Einnahmen
II. Verpflichtungen
III. Verwaltungsaufwand.

Die erste Hauptgruppe umfaßt die Ausgaben zur Beschaffung der Einnahmen. Es sind dies bei den Monopolen und Betrieben die gesamten Betriebsausgaben mit Einschluß der Investitionen. Bei den öffentlichen Abgaben aber der sogenannte besondere Aufwand, der im unmittelbaren Zusammenhange mit der Beschaffung der öffentlichen Abgaben steht[16]); ihm müssen jene Ausgaben zugezählt werden, die dem Verwaltungsapparate zur Beschaffung der öffentlichen Abgaben erwachsen. Die Kosten ihrer Bemessung, Einhebung und Beaufsichtigung bilden zusammen die höhere Einheit der allgemeinen Finanzverwaltung. Diese auf die einzelnen Abgabearten aufzuteilen, ist technisch unmöglich. In dem Aufwande für Finanzverwaltung sind auch die quantitativ sehr unbedeutenden Verwaltungskosten der Schatzgebarung mitenthalten. Für Österreich müssen aus den Ausgaben der ersten Hauptgruppe des weiteren jene Beträge ausgeschieden werden, die zur Dotation der autonomen Landesverwaltungen dienen, weil sie nur technisch Ausgaben der ersten Hauptgruppe sind, ökonomisch aber Verwaltungsaufwand bilden und jenem Zweige der inneren Verwaltung dienen, den nicht staatliche, sondern autonome Organe besorgen.

Die zweite Hauptgruppe bilden die auf Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen. Der Aufwand für sie zergliedert sich in die Ausgaben für den Staatsschuldendienst und in jene für Pensionen. Auf Privatrechtstiteln beruhen zwar noch andere Ausgaben, so jene für Mieten und für Käufe aller Art; es ist aber unmöglich, sie aus den einzelnen Zweigen der Verwaltung, bei denen sie verrechnet sind, loszulösen, ohne deren Zahlengruppierung sehr wesentlich zu beeinträchtigen. Der Schuldendienst umfaßt vornehmlich den Aufwand für Zinsen und zum kleineren Teile den für Tilgungen. Der Pensionsetat enthält die Versorgungsgenüsse (Pensionen, Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge, Provisionen, usw.) der Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen. In beiden Staaten sind diese Versorgungsgenüsse aus den Verwaltungsressorts

---

[16]) Zum Beispiele Steuerbonifikationen bei den Verzehrungssteuern oder Kosten des Stempeldruckes bei den Gebühren.

ausgeschieden und zu einem einheitlichen Etat zusammengefaßt.[17]) Für gewisse Gruppen von Staatsbediensteten bestehen zur Bestreitung ihrer Versorgungsgenüsse besondere Fonds, deren Dotierungen nicht im Pensionsetat mitenthalten sind, sondern aus administrativen Gründen in den Verwaltungsetats verbleiben.[18])

Alle übrigen Staatsausgaben zusammen bilden den in der dritten Hauptgruppe zusammengefaßten Verwaltungsaufwand. Er gliedert sich in beiden Staaten in drei Teile: Ausgaben für die Höchsten Staatsorgane, Ausgaben für Außenschutz und Ausgaben für Innenverwaltung.

Als Höchste Staatsorgane betrachtet die Darstellung den gemeinsamen Monarchen, die zu seiner Unterstützung bestellte Kabinettskanzlei, die Volksvertretungen, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, die beiden Ministerräte und die Obersten Rech-

---

[17]) Ein ganz kleiner Betrag (zusammen in Österreich und Ungarn für 1913: 0·029 Mill. Kronen) entfällt auf die Pensionen der Zivilangestellten des gewesenen Einheitsstaates, die vor 1868 eine Pensionsanweisung erhalten haben; hiezu tragen Österreich 77 % und Ungarn 23 % bei.

[18]) In diesem Zusammenhange sind Staatsbedienstete Österreichs die Angestellten der österreichischen Zivilverwaltung und der österreichischen Landwehr, nicht aber jene der österreichischen Staatsbahnen; Staatsbedienstete Ungarns sind die Angestellten der ungarischen Zivilverwaltung und der ungarischen Landwehr, nicht aber die Angestellten der ungarischen Staatsbahnen.

In Österreich bestehen für Versorgungszwecke mehrere spezielle Fonds, so die Pensions- und Provisionsinstitute der Staatsbahnen, der Postboten, dann die Bruderladen der Montanarbeiter. Insbesondere die Pensions- und Provisionsinstitute der Staatseisenbahnangestellten sind finanziell von großer Bedeutung. Bei Verstaatlichung der meisten Privateisenbahnen waren solche Fonds vorhanden, aus denen die Versorgungsgenüsse bezahlt werden und zu denen der Staat als Dienstgeber teils statutarische Beiträge und teils im Falle von nicht ausreichenden Fondserträgnissen Zuschüsse leistet. Dieser Aufwand (für 1913: 29·517 Mill. Kronen) ist in den Betriebsausgaben der Staatsbahnen mitenthalten, wirtschaftlich bildet er aber einen Aufwand für Pensionen, der die Ausgaben aus Verpflichtungen erhöhen würde.

Auch in Ungarn bestehen besondere Fonds, so der Pensionsfonds der Staatsbahnen, dann die Bruderladen der Montanarbeiter. Die Dotierung dieser Fonds ist in den Ausgaben für Staatsbetriebe mitenthalten. Die Dotierung des Pensionsfonds der Staatsbahnen (mit Einschluß der Krankenkasse) betrug für 1913: 14·072 Mill. Kronen.

Die Pensionen der gemeinsamen Angestellten sind unter den gemeinsamen Ausgaben enthalten.

nungshöfe.[19]) Die Kosten der Hofhaltung des gemeinsamen Monarchen bilden keine zwischen Österreich und Ungarn gemeinsame Angelegenheit, vielmehr leisten beide Staaten, ohne daß eine gesetzliche oder vertragliche Bindung bestünde, seit 1868 die gleiche jährliche Dotation.[20]). Bei seiner Regierungstätigkeit bedient sich der gemeinsame Monarch als Hilfsorgan für Zivilangelegenheiten der Kabinettskanzlei; der Aufwand für dieses nicht rechtlich, aber tatsächlich gemeinsame Organ wird von beiden Staaten je zur Hälfte bestritten.[21]) In Österreich und Ungarn bilden den größeren Teil der Ausgaben für die Volksvertretungen jene für die gewählten Abgeordnetenhäuser, da deren Mitglieder im Gegensatze zu den Mitgliedern der beiden Oberhäuser für ihre Tätigkeit Entschädigungen erhalten. Gerichte öffentlichen Rechtes sind in beiden Staaten die Verwaltungsgerichtshöfe, in Österreich außerdem noch das Reichsgericht. Die beiden Ministerpräsidenten bedienen sich als Vorsitzende der beiden Ministerräte der Ministerpräsidien, in deren Aufwand nebst den persönlichen und sachlichen Ausgaben auch die Dispositionsfonds inbegriffen sind. Die Rechnungskontrolle üben in beiden Staaten selbständige, von den Ministerien unabhängige Oberste Rechnungshöfe aus.

Für den Außenschutz der Monarchie ist zu Lande das

---

[19]) Den Ausgaben für die höchsten Staatsorgane Ungarns zählt die Darstellung auch jene für den in Wien residierenden ungarischen Minister am königlichen Hoflager und den in Budapest residierenden Minister für Kroatien-Slawonien zu.

[20]) Das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, über die gemeinsamen Angelegenheiten gedenkt nicht der Kosten der Hofhaltung; dagegen erklärt der korrespondierende ungarische Ges. Art. XII ex 1867 (§ 7), daß die Kosten der Hofhaltung keine gemeinsame Angelegenheit sind. Im Verhältnisse zwischen Ungarn i. e. S. und Kroatien-Slawonien sind die Kosten der Hofhaltung eine allen Ländern der Stephanskrone gemeinsame Angelegenheit. (Ungarischer Ges. Art. XXX ex 1868 und kroatischer Ges. Art. I ex 1868 über den ungarisch-kroatischen Ausgleich.) Bosnien-Herzegowina entrichtet keinen Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung. Da gegenwärtig Österreich und Ungarn für die Hofhaltung je 11.300 Mill. Kronen leisten, beträgt der jährliche Aufwand der beiden Staaten zusammen 22.600 Mill. Kronen.

[21]) Der Aufwand für die Kabinettskanzlei wird mit je einer Hälfte in die Staatsbudgets Österreichs und Ungarns eingestellt; dagegen sind die Kosten der Militärkanzlei, des Hilfsorganes der Krone in militärischen Angelegenheiten, in dem Aufwande des gemeinsamen Kriegsministeriums enthalten.

gemeinsame Heer und zur See die gemeinsame Flotte bestimmt. Der Außenschutz beider Staaten und damit auch der Monarchie obliegt ferner den beiden Landwehren und den beiden Landsturmorganisationen. Funktionell besorgen ihn auch das gemeinsame Ministerium des Äußern, das gemeinsame Finanzministerium und der die Rechnungskontrolle über die gemeinsamen Organe und Institutionen ausübende gemeinsame Oberste Rechnungshof. Die Kosten für Außenschutz gliedern sich staatsfinanziell in beiden Staaten in zwei Gruppen. Dem Aufwande für die gemeinsamen Institutionen dienen zunächst die Zollgefällsüberschüsse; der verbleibende Rest wird nach einem regelmäßig auf die Dauer eines Jahrzehntes zwischen beiden Staaten gesetzlich aufgestellten Schlüssel (Quote) geteilt, so daß jeder Staat alljährlich in seinen Voranschlag (Rechnungsabschluß) nur seine quotenmäßige Beitragsleistung zu den gemeinsamen Institutionen einstellt. Den Aufwand für seine Landwehr (Landsturm) bringt jeder Staat gesondert auf und stellt ihn mit seinem vollen Betrage in sein Staatsbudget (Rechnungsabschluß) ein. Die folgende Darstellung zieht daher bei Besprechung der Ausgaben für Außenschutz je zwei Ausgabengruppen zusammen: Beitragsleistung und Landwehr.[22])

Was nach Abzug der Ausgaben für die höchsten Staatsorgane und für Außenschutz noch vom Verwaltungsaufwande erübrigt, dient in jedem der beiden Staaten seiner Innenverwaltung. Die Darstellung ordnet diese Ausgaben nach den wichtigsten Zweckbestimmungen und unterscheidet: Innere Verwaltung; Kultus- und Unterrichtswesen; Rechtspflege; Handel, Gewerbe und Industrie; Agrarwesen und Eisenbahnwesen. Der Parallelismus beider Staatswirtschaften läßt sich aber nicht weiter aufrechterhalten, weil Österreich die Kosten für öffentliche Bauten gesondert darstellt, während Ungarn sie als Bestandteile der einzelnen Ressorts behandelt und zu keiner höheren Einheit zusammenfaßt. Ferner gehören zu den Ausgaben für die Innenverwaltung: in Österreich die Dotationen an die Länder, in Ungarn aber die Kosten der Autonomie von Kroatien-Slawonien.

---

[22]) Die näheren Ausführungen über die Art und Höhe der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten enthält das IV. Kapitel.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917 betragen die Beitragsquoten: 63·6% (Österreich) und 36·4% (Ungarn).

Die Ausgabenseite beider Staatswirtschaften baut sich nach dem erörterten System wie folgt auf:

I. Beschaffung der Einnahmen
II. Verpflichtungen
*a)* Schuldendienst
*b)* Pensionen
III. Verwaltungsaufwand
*a)* Höchste Staatsorgane (Hofhaltung, Kabinettskanzlei, Volksvertretung, Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes, Ministerrat, Rechnungshof)
*b)* Außenschutz (Beitragsleistung und Landwehr)
*c)* Innenverwaltung (Innere Verwaltung; Kultus- und Unterrichtwesen; Rechtspflege; Handel, Gewerbe und Industrie; Agrarwesen; Eisenbahnwesen. Dazu in Österreich: öffentliche Bauten und Dotationen an die Länder; in Ungarn: Autonomie von Kroatien-Slawonien).

V. Quellen und Zahlenangaben. Alle Ziffern und Daten wurden ausnahmslos nur veröffentlichten, allgemein zugänglichen Quellen[23]) entnommen. Alle Zahlen bedeuten Millionen Kronen mit drei Dezimalstellen. Manchmal wird die Bezeichnung: Millionen Kronen voll ausgeschrieben oder durch Abkürzungen: Mill. K. oder M. K. ergänzt; der Kürze und Prägnanz der Darstellung wegen wird aber dieser Beisatz vielfach unterlassen.

---

[23]) Als Quellen wurden insbesondere verwertet: Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913. — Staatsrechnungsabschluß Ungarns (Állami Zárszámadás) für 1913. — Österreichisches Reichsgesetzblatt 1867 bis 1916. — Ungarische Reichsgesetzsammlung (Országos Törvénytár) 1867 bis 1916. — Gebarungsrechnung über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für das Jahr 1913. — Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien- und die Herzegowina 1910—1916. — Ernst Mischler und Josef Ulbrich: Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1905 bis 1909. — Edmund Bernatzik: Die österreichischen Verfassungsgesetze, Wien 1911. — Ivan Žolger: Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, Leipzig 1911. — Heinrich Marczali: Ungarisches Verfassungsrecht, Tübingen 1911. — Desider Márkus: Ungarisches Verwaltungsrecht, Tübingen 1912. — Julius Klimes: Das Rechnungs- und Kontrollwesen des Ungarischen Staates, Budapest 1910.

# Zweites Kapitel.

# Die Staatswirtschaft Österreichs.

## Erster Abschnitt.

## Staatseinnahmen Österreichs.

Gegenüber den offiziellen Daten des Rechnungsabschlusses[1]) verteilen sich unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel erläuterten Systematik die gesamten Bruttoeinnahmen des Jahres 1913 auf:

---

[1]) Der Rechnungsabschluß für 1913 zergliedert die Einnahmen in zwanzig Abschnitte; jeder Abschnitt enthält nebeneinander gestellt ordentliche und außerordentliche Einnahmen:

| | ordentliche | außerordentliche | zusammen |
|---|---|---|---|
| | | Millionen Kronen | |
| 1. Allerhöchster Hofstaat | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 2. Kabinettskanzlei | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 3. Reichsrat | 0·001 | 0·008 | 0·009 |
| 4. Reichsgericht | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 5. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof | 3·873 | 0·000 | 3·873 |
| 6. Gemeinsame Angelegenheiten | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 7. Ministerium des Innern | 2·293 | 0·058 | 2·351 |
| 8. Ministerium für Landesverteidigung | 1.842 | 0·000 | 1·842 |
| 9. Ministerium für Kultus und Unterricht | 16·814 | 1·687 | 18·501 |
| 10. Finanzministerium | 1797·495 | 443·390 | 2240·886 |
| 11. Handelsministerium | 237·070 | 4·406 | 241·476 |
| 12. Eisenbahnministerium | 886·006 | 1·593 | 887·600 |
| 13. Ackerbauministerium | 25·169 | 0·007 | 25·176 |
| 14. Justizministerium | 5·044 | 0·000 | 5·044 |
| 15. Ministerium für öffentliche Arbeiten | 47·687 | 0·589 | 48·277 |
| 16. Staatsgebäudeverwaltung | 0·805 | 0·000 | 0·805 |
| 17. Neubauten usw. | 0·000 | 0·441 | 0·441 |
| 18. Oberster Rechnungshof | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 19. Pensionen | 9·788 | 0·000 | 9·788 |
| 20. Teilung des Militärstellvertreter- und Invalidenfonds | 0·000 | 0·002 | 0·002 |
| Summe | 3033·892 | 452·186 | 3486·078 |

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| I. Öffentliche Abgaben . . . | 1315·913 | 38·02 |
| II. Monopole . . . . . . . . | 433·111 | 12·51 |
| III. Betriebe . . . . . . . . | 1208·347 | 34·91 |
| IV. Schatzgebarung . . . . . | 444·307 | 12·84 |
| V. Verwaltungseinnahmen . . | 59·455 | 1·72 |
| Summe . . | 3461·133 | 100·00 |

Dieser Summe der Staatseinnahmen (3461·133) gegenüber weist der Rechnungsabschluß Gesamteinnahmen von 3486·078 Millionen Kronen aus. Der um 24·945 Millionen Kronen größere Betrag entsteht dadurch, daß im Rechnungsabschlusse als Erlös aus neuen Anlehen 363·143 Millionen Kronen eingestellt sind, obwohl zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes Anlehenserlöse von nur 338·198 Millionen Kronen notwendig waren.

Zergliedert man diese fünf Hauptgruppen der Staatseinnahmen in ihre ökonomischen Unterabteilungen, so ergibt sich:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| **I. Öffentliche Abgaben.** | | | |
| *a*) Direkte Steuern . . . | 431·510 | 26·847 | 404·663 |
| *b*) Zölle . . . . . . . . | 199·913 | 14·535 | 185·378 |
| *c*) Verzehrungssteuern . . | 418·064 | 41·267 | 376·797 |
| *d*) Gebühren . . . . . . | 266·426 | 6·487 | 259·939 |
| Summe . . | 1315·913 | 89·137 | 1226·777 |
| **II. Monopole.** | | | |
| *a*) Tabak . . . . . . . | 344·579 | 119·429 | 225·150 |
| *b*) Salz . . . . . . . . | 49·285 | 20·463 | 28·822 |
| *c*) Lotto . . . . . . . . | 39·247 | 24·647 | 14·600 |
| Summe . . | 433·111 | 164·539 | 268·572 |
| **III. Betriebe.** | | | |
| *a*) Forste und Domänen . | 25·958 | 19·634 | 6·324 |
| *b*) Montanbetriebe . . . | 42·741 | 42·784 | — 0·043 |
| *c*) Staatsbahnen . . . . | 886·714 | 690·734 | 195·980 |
| *d*) Post, Telegraph, Telephon . . . . . . . | 212·494 | 203·452 | 9·042 |
| *e*) Postsparkasse . . . . | 22·709 | 22·709 | 0·000 |
| *f*) Kleinere Betriebe . . | 17·731 | 16·605 | 1·126 |
| Summe . . | 1208·347 | 995·918 | 212·429 |

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| IV. Schatzgebarung. | | | |
| *a*) Anlehenserlöse . . . | 338·198 | 0·000 | 338·198 |
| *b*) Interressorteinnahmen . | 106·109 | 37·945 | 68·164 |
| Summe . . | 444·307 | 37·945 | 406·362 |
| V. Verwaltungseinnahmen. | | | |
| Verwaltungseinnahmen. . | 59·455 | 0·000 | 59·455 |
| Gesamteinnahmen. | | | |
| Summe I bis V . . | 3461·133 | 1287·539 | 2173·594 |

I. Öffentliche Abgaben.[2]) Perzentuell verteilen sich die Bruttoeinnahmen der öffentlichen Abgaben (100%) wie folgt: Direkte Steuern (32·79%), Zölle (15·18%), Verzehrungssteuern (31·77%) und Gebühren (20·26%).

*a)* Die direkten Steuern gliedern sich in:

| | Millionen | Kronen |
|---|---|---|
| 1. Realsteuern . . . . . . . . | | 179·651 |
| Grundsteuer . . . . . . . . | 52·216 | |
| Haussteuern . . . . . . . . | 127·435 | |
| 2. Personalsteuern . . . . . . . . | | 247·492 |
| Allgemeine Erwerbsteuer . . | 37·012 | |
| Erwerbsteuer rechnungspflichtiger Unternehmungen . . . | 90·598 | |
| Rentensteuer . . . . . . . . | 13·548 | |
| Einkommensteuer . . . . . . | 101·770 | |
| Besoldungssteuer . . . . . . | 4·564 | |
| 3. Nebengebühren . . . . . . . . | | 4·367 |
| Summe[3]) . . | | 431·510 |

---

[2]) Eine sehr klare und umfassende Darstellung der öffentlichen Abgaben und Monopole gibt Heinrich Konrad: Handbuch des österrreichischen Finanzverwaltungsrechtes. Wien 1913.

[3]) Den größten Teil der Ausgaben bei den direkten Steuern bilden die Überweisungen an die autonomen Landesfonds (23·655).

*b)* Zölle. Die in der österreichischen Staatsrechnung enthaltenen Brutto-Zollgefällseinnahmen[4]) sind die bei österreichischen Zollämtern eingezahlten Zölle (199·913).

*c)* Die Verzehrungssteuern gliedern sich in:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Branntweinsteuer usw. | 100·568 |
| Biersteuer | 84·113 |
| Zuckersteuer | 164·516 |
| Mineralölsteuer | 25·312 |
| Weinsteuer | 12·363 |
| Fleischsteuer | 19·043 |
| Steuer von sonstigen Gegenständen | 1·716 |
| Verpachtungen von Linienverzehrungssteuern[5]) | 5·767 |
| Branntwein-Schanksteuer[6]) | 2·272 |
| Andere Einnahmen | 2·394 |
| Summe[7]) | 418·064 |

*d)* Zu den Gebühren gehören:

| | |
|---|---|
| Stempel | 68·250 |
| Taxen | 8·537 |
| Gebühren i. e. S. | 160·365 |
| Punzierungsgebühren | 0·990 |
| Fahrkartensteuer | 28·284 |
| Summe[8]) | 266·426 |

[4]) Die Ausgaben bei den Zöllen zerfallen in die Zollgefällsausgaben i. e. S. und das Zollregiepauschale. Die näheren Ausführungen hierüber enthält Kapitel IV.

[5]) Der Staat hebt in einigen größeren Städten Torsteuern ein, verpachtet aber deren Erträgnisse an die Gemeinden. In Wien und Triest verwaltet der Staat diese Torsteuern selbst.

[6]) Für den Ausschank, Kleinverschleiß und Detailhandel gebrannter geistiger Getränke wird die Schanksteuer eingehoben. Der finanzwissenschaftliche Charakter dieser Steuer ist streitig, die Staatsrechnung behandelt sie als selbständige Abgabenart.

[7]) In den Ausgaben der Verzehrungssteuern sind enthalten: Überweisungen an die Landesfonds (22·237), ferner Biersteuerrestitutionen für Ausfuhren über die Zollinie, Branntweinsteuerbonifikationen für Branntweinausfuhr, dann Bonifikationen für landwirtschaftliche Brennereien, u. a. m.

[8]) Die Bezeichnung Stempel bedeutet nur die Form der Abgabe-Entrichtung durch Stempelmarken. Mit Taxen sind landesfürstliche Gnadenverleihungen und

II. Monopole. Die Ziffern der Zusammenstellung geben die für die Beurteiluug der Staatsmonopole notwendige Daten.[9]) Bei den Ausgaben sind die reinen Betriebsausgaben mit den Investitionen zusammengefaßt.

III. Betriebe. Forste und Domänen[10]) gehören zum Ackerbau- und Unterrichtsministerium; Montanbetriebe an das Ministerium für öffentliche Arbeiten; die Staatsbahnen[11]) an das Eisenbahnministerium; Post, Telegraph und Telephon, dann die Postsparkasse an das Handelsministerium. Von den kleinen Betrieben[12]) ressortieren die Staatsdruckerei und das Münzwesen an das Finanzministerium, die Triester Lagerhäuser an das Handelsministerium, die Bodenseedampfschiffahrt an das Eisenbahnministerium, die offiziellen Zeitungen und das Telegraphen-Korrespondenzbureau an das Ministerratspräsidium.

IV. Schatzgebarung. Schon im ersten Kapitel wurde der Begriff Schatzgebarung erläutert. Es sei nochmals darauf verwiesen, daß von den Anlehenserlösen des Jahres 1913 in der Zusammenstellung nur jene enthalten sind, die notwendig waren, um das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten (338·198).[13])

gewisse Berechtigungen belegt. Die Fahrkartensteuer gehört zu den Verkehrssteuern; die Punzierungsgebühren bilden das Entgelt für die Inanspruchnahme einer besonderen staatlichen Tätigkeit.

[9]) Lottoeinnahmen entstanden im Jahre 1913 nur aus dem Zahlenlotto. Die Einnahmen aus der mit dem Gesetze vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94, eingeführten Klassenlotterie fanden im Rechnungsabschlusse für 1913 noch keine Berücksichtigung.

[10]) Unterschieden werden Staatsforste und Domänen (Ackerbauministerium) und Religionsfonds-Forste und Domänen (Unterrichtsministerium).

[11]) Wie schon im I. Kapitel erwähnt wurde, bilden die bei den Staatsbahnen angegebenen Ausgaben die reinen Betriebsausgaben ohne Investitionen.

[12]) Die kleinen Betriebe hatten folgende Ergebnisse:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Staatsdruckerei | 9·952 | 7·974 | 1·978 |
| 2. Münzwesen | 1·705 | 1·204 | 0·501 |
| 3. Triester Lagerhäuser | 1·799 | 2·904 | — 1·105 |
| 4. Bodensee-Dampfschiffahrt | 0·402 | 0·472 | — 0·070 |
| 5. Offizielle Zeitungen und Korrespondenzbureau | 3·873 | 4·051 | — 0·178 |
| Summe | 17·731 | 16·605 | 1·126 |

[13]) Scheidet man alle Anlehenserlöse aus den Gesamteinnahmen aus, so ergibt sich:

Interressorteinnahmen[14]) entstanden aus folgenden Quellen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Aktivzinsen | 8·602 |
| Österreichisch-Ungarische Bank | 10·936 |
| Münzgewinn | 7·000 |
| Gebarungsüberschuß des Jahres 1911 | 42·448 |
| Militärtaxe | 4·533 |
| Verschiedene Einnahmen | 32·590 |
| Summe | 106·109 |

---

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamteinnahmen | 3486·078 |
| ab alle Anlehenserlöse | 363·143 |
| bleiben normale Einnahmen | 3122·935 |
| Diesen normalen Einnahmen stehen Gesamtausgaben von | 3461·133 |
| gegenüber, so daß zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte Anlehenserlöse von nur | 338·198 |
| erforderlich waren. | |

Aus Anlehenserlösen wurden neben kleineren Investitionen bestritten: die außerordentlichen Heeres- und Marineerfordernisse und die Investitionen der Staatsbahnen.

Der Überschuß, der sich aus der einfachen Gegenüberstellung

| | |
|---|---|
| der Gesamteinnahmen | 3486·078 |
| und der Gesamtausgaben | 3461·133 |
| im Betrage von | 24·945 |

ergibt, ist daher nur scheinbar.

(Die reinen außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben (größere Bauführungen auf Grund von Spezialgesetzen, zu deren Bestreitung Anleihen notwendig sind, z. B. die Wasserstraßen) bleiben ganz außerhalb der Darstellung, weil sonst der Parallelismus der Darstellung der Staatsfinanzen Österreichs und Ungarns unmöglich wäre.)

Die Entnahmen aus den Kassenbeständen in einem bestimmten Jahre stehen mit den Anleihen desselben Jahres nur in einem ökonomischen, nicht aber in einem rechtlichen Zusammenhange. So erfolgte die Refundierung der im Jahre 1913 als Einnahmen der Kassenverwaltung verrechneten Entnahmen aus den Kassenbeständen zum großen Teile auf Grund der Budgetprovisorien für die ersten Semester der Jahre 1912 und 1913 und teils erst auf Grund einer Anlehensermächtigung des Jahres 1914. (Gesetze vom 25. Dezember 1911, RGBl. Nr. 239, und vom 31. Dezember 1912, RGBl. Nr. 2 ex 1913, dann Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1914, RGBl. Nr. 70.)

[14]) Die Mannigfaltigkeit der Interressorteinnahmen schließt jede Systematik aus. Aktivzinsen erwachsen den im Staatseigentume stehenden Effekten

V. Verwaltungseinnahmen[15]) ergaben sich in folgenden Ressorts:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Ministerium des Innern | 2·361 |
| Ministerium für Landesverteidigung | 1·842 |
| Kultus- und Unterrichtsministerium | 13·782 |
| Finanzministerium | 10·951 |
| Handelsministerium | 4·472 |
| Eisenbahnministerium | 0·484 |
| Ackerbauministerium | 3·936 |
| Justizministerium | 5·044 |
| Ministerium für öffentliche Arbeiten | 6·795 |
| Pensionsetat | 9·788 |
| Summe | 59·455 |

---

## Zweiter Abschnitt.

### Staatsausgaben Österreichs.

Gegenüber der offiziellen Gruppierung des Rechnungsabschlusses[1]) verteilen sich unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel erläuterten Systematik die gesamten Bruttoausgaben des Jahres 1913 auf:

---

und Guthaben. Die Österreichisch-Ungarische Bank entrichtet als gemeinsame Notenbank Notensteuer und muß beide Staaten an ihrem Reingewinn partizipieren lassen. Der Münzgewinn entsteht aus der Ausprägung von Scheidemünzen. Endlich wird hier auch die Wehrersatzsteuer (Militärtaxe) verrechnet.

Zu den Interressortausgaben (37·945) gehören unter andern Notstandsunterstützungen (8·294) und die Dotierung des Militärtaxfonds (2·100). Der Militärtaxfond dient hauptsächlich zur Versorgung von Witwen und Waisen nach Militärpersonen; er ist alljährlich im Verhältnisse der Rekrutenkontingente von Österreich und Ungarn mit zusammen 4·000 Millionen Kronen zu dotieren.

[15]) Die einzelnen Posten bedürfen keiner besonderen Erläuterung; größere Einnahmen der Kultus- und Unterrichtsverwaltung bilden die Einnahmen der Religionsfonde und Unterrichtsgelder; beim Finanzministerium ist auch der Erlös aus Veräußerungen unbeweglichen Staatseigentums (0·867) enthalten. Einnahmen des Pensionsetats entstehen aus den Pensionsbeiträgen der Staatsangestellten.

[1]) Der Rechnungsabschluß unterscheidet ordentliche und außerordentliche Ausgaben, wobei die Investitionen in den außerordentlichen Ausgaben mitenthalten sind. Er zerfällt für 1913 in neunzehn Abschnitte von Ausgaben:

| | | Millionen Kronen | |
|---|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen | | | 1349·696 |
| II. Verpflichtungen . . . . . | | | 656·654 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . | | 525·885 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . | | 130·769 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . | | | 1454·783 |
| *a)* Höchste Staatsorgane . . . | | 19·786 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . | | 769·527 | |
| 1. Beitragsleistung . . . | 648·503 | | |
| 2. Landwehr . . . . . . | 121·024 | | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . | | 665·470 | |
| 1. Innere Verwaltung . . | 95·905 | | |
| 2. Dotationen an die Landesfonds . . . . . . . . | 45·892 | | |
| 3. Kultus und Unterricht . | 132·532 | | |
| 4. Rechtspflege . . . . | 94·758 | | |
| 5. Handel, Gewerbe und Industrie . . . . . . | 55·483 | | |
| Fürtrag . . | 424·570 | | |

---

| | ordentliche | außerordentliche | zusammen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Allerhöchster Hofstaat . . . . . . . . | 11·800 | 0·000 | 11·800 |
| 2. Kabinettskanzlei . . . . . . . . . . | 0·196 | 0·000 | 0·196 |
| 3. Reichsrat . . . . . . . . . . . . . . | 5·020 | 0·266 | 5·287 |
| 4. Reichsgericht . . . . . . . . . . . . | 0·074 | 0·000 | 0·074 |
| 5. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof . | 6·118 | 0·135 | 6·253 |
| 6. Gemeinsame Angelegenheiten . . . . . | 345·018 | 303·486 | 648·503 |
| 7. Ministerium des Innern . . . . . . . . | 62·015 | 1·196 | 63·210 |
| 8. Ministerium für Landesverteidigung . . | 107·820 | 45·899 | 153·719 |
| 9. Ministerium für Kultus und Unterricht . | 110·547 | 9·325 | 119·872 |
| 10. Finanzministerium . . . . . . . . . . | 862·140 | 37·823 | 899·963 |
| 11. Handelsministerium . . . . . . . . . . | 227·366 | 46·958 | 274·324 |
| 12. Eisenbahnministerium . . . . . . . . | 699·405 | 131·146 | 830·551 |
| 13. Ackerbauministerium . . . . . . . . . | 49·797 | 17·240 | 67·038 |
| 14. Justizministerium . . . . . . . . . . | 93·434 | 1·324 | 94·758 |
| 15. Ministerium für öffentliche Arbeiten . . | 91·348 | 31·655 | 123·003 |
| 16. Staatsgebäudeverwaltung . . . . . . . | 4·146 | 1·280 | 5·426 |
| 17. Neubauten usw. . . . . . . . . . . . | 0·000 | 26·160 | 26·160 |
| 18. Oberster Rechnungshof . . . . . . . . | 0·726 | 0·001 | 0·727 |
| 19. Pensionen . . . . . . . . . . . . . . | 130·769 | 0·000 | 130·769 |
| Gesamtsumme . . | 2807·289 | 653·894 | 3461·133 |

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag . . | 424·570 | |
| 6. Agrarwesen . . . . . . | 50·425 | |
| 7. Öffentliche Bauten . . | 85·903 | |
| 8. Eisenbahnwesen . . . | 104·572 | |
| Gesamtausgaben[2]) . . . . . . . | | 3461·133 |

I. Die Kosten der **Beschaffung der Einnahmen** sind schon in dem früheren den Staatseinnahmen gewidmeten Abschnitte dargestellt worden; hiebei wurde aber bei den öffentlichen Abgaben nur der besondere Aufwand berücksichtigt, der im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer Beschaffung steht. Ihm müssen die Kosten des Verwaltungsapparates für ihre Bemessung, Einhebung und Beaufsichtigung zugezählt werden, die in ihrer Gesamtheit den Aufwand der Finanzverwaltung bilden.[3]) Auszuscheiden sind aber aus dem besonderen Aufwande die Überweisungen an die Landesfonds, da die für sie verwandten Beträge Dotationen der Staatswirtschaft an andere Rechtssubjekte (Länder) bilden. Dadurch entsteht für die mit der Beschaffung der öffentlichen Abgaben zusammenhängenden Ausgaben folgendes Bild:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| Besonderer Aufwand . . . . . . . . . | 89·137 | |
| dazu Kosten der Finanzverwaltung . . | 108·049 | |
| ergibt . . . | | 197·186 |
| davon ab Dotationen an die Landesfonds | | 45·892 |
| verbleiben . . | | 151·294 |

[2]) Prozentual verteilen sich die Gesamtausgaben wie folgt:

| | | Prozente |
|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen . . . . | | 39·00 |
| II. Verpflichtungen . . . . . . . . . | | 18·97 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . . . . | 15·19 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . . | 3·78 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . . . . | | 42·03 |
| *a)* Höchste Staatsorgane . . . . | 0·57 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . . | 22·23 | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . . . | 19·23 | |
| Summe . . | | 100·00 |

[3]) In dem Aufwande für die Finanzverwaltung (108·049) ist der Personal- und Sachaufwand des Finanzministeriums und aller ihm unterstehenden Organe mit Ausnahme jener enthalten, die für die Monopolverwaltungen und für die an das Finanzministerium ressortierenden Betriebsverwaltungen notwendig sind. Inbegriffen sind aber die quantitativ sehr unbedeutenden, ziffermäßig nicht erfaßbaren Kosten der Schatzgebarung (Allgemeine Kassenverwaltung).

Bei den Monopolen, Staatsbetrieben, der Schatzgebarung und den Verwaltungseinnahmen sind alle zu ihrer Beschaffung maßgebenden Ausgaben bereits berücksichtigt worden, so daß die für sie angegebenen Zahlen keine Änderung erfahren. Unter Einbeziehung der bei den öffentlichen Abgaben notwendigen Abänderungen ergibt sich dann folgende Aufstellung:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Öffentliche Abgaben | 1315·913 | 151·294 | 1164·619 |
| Monopole | 433·111 | 164·539 | 268·572 |
| Betriebe | 1208·347 | 995·918 | 212·429 |
| Schatzgebarung | 444·307 | 37·945 | 406·362 |
| Verwaltungseinnahmen | 59·455 | 0·000 | 59·455 |
| Summe | 3461·133 | 1349·696 | 2111·437 |

Diese Nettoeinnahmen entstanden teils aus normalen Eingängen der Staatswirtschaft (1773·239) und teils aus neuen Anlehen (338·198).

II. Die Ausgaben für Verpflichtungen gliedern sich in den Staatsschuldendienst und in den Aufwand für Pensionen. Der Aufwand für Staatsschulden ist teils beim Finanzministerium für die eigentlichen Staatsschulden und teils beim Eisenbahnministerium für die zu diesem Verwaltungsressort gehörigen vertragsmäßigen Zahlungen aus Spezialschulden für den Erwerb einiger Eisenbahnlinien, von Fahrbetriebsmitteln und Eisenbahnimmobilien verrechnet. Ihrem rechtlichen Inhalte nach gehören die vertragsmäßigen Zahlungen zu den Staatsschulden; da jedoch über sie verkehrsfähige Titres nicht ausgestellt sind und sie nur Spezialschulden des Eisenbahnressorts betreffen, werden sie beim Eisenbahnministerium und nicht beim Finanzministerium, bei dem sonst der gesamte Staatsschuldendienst konzentriert ist, ausgewiesen. Dadurch erfährt der Aufwand für den Schuldendienst folgende Gliederung:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a*) Staatsschuldendienst | 491·112 |
| *b*) Vertragsmäßige Zahlungen des Eisenbahnministeriums[4]) | 34·773 |
| Summe | 525·885 |

[4]) Zu diesen vertragsmäßigen Zahlungen (34·773) gehören unter anderm für den Erwerb der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahnen 6·359 Millionen

Die Staatsschulden Österreichs werden im dritten Abschnitte dieses Kapitels näher dargestellt. Hier sei nur vorangeschickt, daß nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 das Schuldkapital der gesamten Staatsschulden 12.608·601 Millionen Kronen betrug, das sich auf zwei Gruppen von Schulden verteilt: *a)* die Allgemeine Staatsschuld, d. s. die älteren, aus der Zeit des Einheitsstaates vor dem Ausgleiche mit Ungarn (1867) stammenden Schulden (5141·255) und *b)* die Staatsschulden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, d. s. die Staatsschulden Österreichs seit dem Ausgleiche (7.467·346). Zur Verzinsung der ersten Gruppe hat Ungarn laut des zwischen Österreich und Ungarn geschlossenen Additionalübereinkommens alljährlich 58·339 Millionen Kronen beizutragen.[5]) Der Aufwand für Verzinsung,[6]) Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden verteilt sich auf die

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| 1. Allgemeine Staatsschuld . . . | | 172·839 |
| Verzinsung [7]) . . . . . . . | 150·017 | |
| Tilgung . . . . . . . . | 22·822 | |
| 2. Staatsschuld der Reichsratsländer | | 316·439 |
| Verzinsung . . . . . . . | 285·016 | |
| Tilgung . . . . . . . . | 31·423 | |
| 3. Verwaltungskosten . . . . . | | 1·834 |
| Summe . . | | 491·112 |

Die Pensionen (130·769) wurden schon im vierten Abschnitte des ersten Kapitels erläutert.

---

Kronen, der Kaiser Ferdinands-Nordbahn 16·436 Millionen Kronen, der Lemberg-Czernowitz-Suczawa Eisenbahn 4·403 Millionen Kronen, endlich für Fahrbetriebsmittel 4·586 Millionen Kronen.

[5]) Österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 und ungarischer Ges.-Art. XVI ex 1908.

[6]) Die Nachweisung der Staatsschulden-Kontrollkommission für das zweite Halbjahr 1913 (Stand vom 31. Dezember 1913) beziffert das jährliche Zinsenerfordernis der gesamten Staatsschuld, einschließlich des Beitrages Ungarns, mit 499·819 Millionen Kronen.

[7]) Der für die Verzinsung der Allgemeinen Staatsschuld ausgewiesene Betrag (150·017) bildet den Zinsenaufwand nach Abrechnung des Jahresbeitrages Ungarns (58·339). Der gesamte Zinsenaufwand für die Allgemeine Staatsschuld beträgt 208·356 Millionen Kronen; jedoch wird im Rechnungsabschlusse und im Voranschlage nur die Nettoziffer eingestellt.

III. Der gesamte Verwaltungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben für:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| *a)* Höchste Staatsorgane . . . | 19·786 | 1·36 |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . . | 769·527 | 52·90 |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . . | 665·470 | 45·74 |
| Summe . . | 1454·783 | 100·00 |

*a)* Ausgaben für Höchste Staatsorgane entstanden für:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Allerhöchster Hofstaat . . . . . . . . . | 11·300 |
| Kabinettskanzlei . . . . . . . . . . . . | 0·196 |
| Reichsrat [8]) . . . . . . . . . . . . . . | 5·287 |
| Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof | 1·112 |
| Ministerrat [9]) . . . . . . . . . . . . . | 1·164 |
| Oberster Rechnungshof . . . . . . . . . | 0·727 |
| Summe . . | 19·786 |

*b)* Welche Ausgaben dem Außenschutze dienen, wurde schon im ersten Kapitel erläutert; sie verteilen sich im Jahre 1913 auf:

---

[8]) Der Reichsrat besteht aus zwei Häusern. Die 516 Mitglieder des Abgeordnetenhauses beziehen ein Taggeld von 20 *K* und Reisekostenentschädigung. Die Mitglieder des Herrenhauses üben ihre Funktion ehrenamtlich ohne Entschädigung aus. Alle 60 Mitglieder der Delegation erhalten, wenn die Delegation außerhalb Wiens tagt, ein Taggeld von 20 *K* und die Reisekosten.

[9]) Der Ministerpräsident bezieht insgesamt 52.000 *K* (24.000 *K* Gehalt und 28.000 *K* Funktionszulage); alle übrigen Minister erhalten je 40.000 *K* (20.000 *K* Gehalt und 20.000 *K* Funktionszulage).

Zur Geltendmachung der nationalen Interessen im Kabinette werden manchmal Minister ohne Portefeuille (sogenannte Landsmannminister) ernannt, die aber kein bestimmtes Ressort verwalten. Insbesondere ist der sogenannte Minister für Galizien kein Territorialminister, sondern ein kein Verwaltungsressort bekleidender Vertreter der polnisch-nationalen Interessen im Ministerrate. Der Aufwand für diese Minister ist beim Ministerrate verrechnet.

Der Dispositionsfonds (0·200) unterliegt nicht der Kontrolle des Obersten Rechnungshofes.

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| 1. Österreichs Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten . . | | 648·503 |
| Überschüsse des Zollgefälles . | 185·378 | |
| 63·6 % Quotenbeitrag . . . . | 463·125 | |
| 2. Österreichische Landwehr [10]) . . . | | 121·024 |
| Summe . . | | 769·527 |

*c)* Die Gesamtheit aller übrigen Staatsausgaben dient der Innenverwaltung. Die folgende Darstellung ordnet diese Ausgaben nach folgenden Gesichtspunkten:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| 1. Innere Verwaltung . . . . . . . . . . . | 95·905 |
| 2. Dotationen an die Landesfonds . . . | 45·892 |
| 3. Kultus und Unterricht . . . . . . . | 132·532 |
| 4. Rechtspflege . . . . . . . . . . . . . | 94·758 |
| 5. Handel, Gewerbe und Industrie . . . | 55·483 |
| 6. Agrarwesen . . . . . . . . . . . . . | 50·425 |
| 7. Öffentliche Bauten . . . . . . . . . . | 85·903 |
| 8. Eisenbahnwesen . . . . . . . . . . . . | 104·572 |
| Summe . . | 665·470 |

1. Innere Verwaltung. Zu ihr gehört die politische Verwaltung, das Polizeiwesen einschließlich der Gendarmerie, das Sanitäts- und Versicherungswesen. Die politische Verwaltung besorgen in der I. Instanz die Bezirkshauptmannschaften [11]) und in den

[10]) Ressortmäßig gehört die österreichische Landwehr zum Ministerium für Landesverteidigung; dessen Gesamtausgaben (153·719) zerfallen in den Aufwand für die Landwehr zuzüglich der Zentrale und verschiedener anderer, mit der Landesverteidigung zusammenhängender Ausgaben (121·024) und in die Ausgaben für die Gendarmerie und die Militärpolizeiwache (32·695). Gendarmerie und Militärpolizeiwache gehören zu den Organen der öffentlichen Sicherheit und werden deshalb weiter unten den Ausgaben für die innere Verwaltung zugerechnet.

[11]) Den politischen Bezirksbehörden sind entweder für sich oder für mehrere benachbarte gemeinsam, verschiedene Fachorgane beigegeben, so für den Baudienst, für das Veterinärwesen, für das Forstwesen und für den Sanitätsdienst. Der Aufwand für die Baubeamten ist beim Ministerium für öffentliche Arbeiten, jener für die Veterinär- und Forstbeamten beim Ackerbauministerium vorgesehen; der Aufwand für die Sanitätsbeamten aber ist im Ressort des Ministeriums des Innern verrechnet. Außerdem hat jede Bezirkshauptmannschaft ein Referat für direkte Steuern, dessen Aufwand in der Finanzverwaltung enthalten ist.

Die Statutargemeinden erhalten für ihre delegierte Tätigkeit keine Entschädigung.

Städten mit eigenem Statut die Stadtmagistrate. Die politische Verwaltung in der II. Instanz wird von den politischen Landesstellen (Statthaltereien und Landesregierungen) geführt.[12]) Dieselben Organe sind auch mit der Sanitätsverwaltung betraut. Den staatlichen Polizeidienst besorgen in den größeren Städten staatliche Polizeiorgane, am flachen Lande die Gendarmerie. Der Aufwand für innere Verwaltung (95·905) umfaßt die Gesamtausgaben des Ministeriums des Innern (63·210) und den auf Gendarmerie und Militärpolizeiwache [13]) entfallenden Teil der Ausgaben des Landesverteidigungsministeriums (32·695).

2. Dotationen an die Landesfonds. Die siebzehn Kronländer Österreichs sind auf dem Gebiete der ihnen durch die Landesordnungen zugewiesenen autonomen Verwaltung selbständige Rechtssubjekte, denen der Staat auf Grund besonderer Reichsgesetze [14]) in Form von Dotationen (Überweisungen) aus dem Ertrage der direkten Steuern und der Branntweinsteuer Zuwendungen macht. Die autonomen Landesverwaltungen verwenden sie zu Verwaltungszwecken, die durch die Landesvoranschläge festgestellt werden. Der Staatsrechnungsabschluß für 1913 weist aus

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Überweisungen aus den direkten Steuern . . . | 23·655 |
| Überweisungen aus der Branntweinsteuer . . . | 22·237 |
| Summe . . | 45·892 |

3. Kultus und Unterricht. Für die Pflege geistiger Interessen wird aufgewendet:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Kultus . . . . . . . . . . . . . . | 29·375 |
| Unterricht[15]) . . . . . . . . . . . | 92·653 |
| Allgemeines . . . . . . . . . . . | 10·504 |
| Summe | 132·532 |

[12]) Es bestehen neun Statthaltereien und fünf Landesregierungen.

[13]) Den Sicherheitsdienst in den größeren Städten besorgen staatliche Zivilpolizeiwachen; nur in Lemberg, Przemyśl und Krakau militärische Polizeiwachen.

[14]) Für 1913 waren gesetzliche Grundlagen: Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, über die Personalsteuern; dann Gesetz vom 8. Juli 1901, RGBl. Nr. 86, über die Erhöhung der Branntweinsteuer, verlängert durch das Gesetz vom 31. Dezember 1912, RGBl. Nr. 2 ex 1913. Für 1914 und die folgenden Jahre wurden die Überweisungen neu geregelt.

[15]) Fast das gesamte Schulwesen gehört zum Unterrichtsministerium; nur gewisse Spezialschulen gehören zu anderen Ressorts. So das gewerbliche Bildungs-

In der Kultusverwaltung bedürfen die in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestehenden Religionsfonde besonderer Erwähnung; sie sind selbständige Zweckvermögen mit stiftungsartigem Charakter, die in staatlicher Verwaltung stehen, aber katholischen Kirchenzwecken dienen. Ihre gesamten Einnahmen sind als Staatseinnahmen, ihre gesamten Ausgaben als Staatsausgaben verrechnet.[16])

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen, die beim Ministerium für Kultus und Unterricht verrechnet werden, enthalten unter andern jene für Hochschulen (26·245)[17]), für Mittelschulen (34·064), kommerzielle und nautische Schulen (2·098) und Volksschulen (9·331)[18]). Dazu kommen die beim Ministerium für öffentliche Arbeiten verrechneten Kosten für das gewerbliche Bildungswesen (15·682).

4. Die Ausgaben für die bürgerliche Rechtspflege (94·758) gehören zum Ressort des Justizministeriums[19]). Die bürgerliche

---

wesen und die Montan-Lehranstalten zum Ministerium für öffentliche Arbeiten, der landwirtschaftliche Unterricht zum Ackerbauministerium, die Exportakademie zum Handelsministerium u. a. m.

[16]) Bis 1872 waren nur die Nettozuschüsse oder Nettoüberschüsse der einzelnen Religionsfonde im Staatsvoranschlage enthalten. Erst das Finanzgesetz vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 46, nahm alle Einnahmen und Ausgaben der Fonde zu dem Zwecke in den Staatsvoranschlag auf, um das Prinzip der Bruttobudgetierung durchzuführen. An dem Rechtsverhältnis der Religionsfonde trat aber dadurch keine Änderung ein.

Unter die oben bezifferten Ausgaben für Kultuszwecke sind nicht aufgenommen jene für die Religionsfonds-Forste und Domänen (3·022), weil sie die Domänenverwaltung belastende Ausgaben darstellen und daher in den Ausgaben der Betriebe mitenthalten sind.

[17]) Es bestehen fünf deutsche, eine tschechische und zwei polnische Universitäten; dann vier deutsche, zwei tschechische und eine polnische technische Hochschule. Hochschulen sind ferner zwei katholisch-theologische Fakultäten, eine evangelisch-theologische Fakultät, eine Hochschule für Bodenkultur, dann zwei tierärztliche Hochschulen.

[18]) Von den Volksschullasten tragen den Sachaufwand die Schulgemeinden, den Personalaufwand aber je nach der Landesgesetzgebung die Länder und Bezirke (Landes- und Bezirksschulfonde). Nach dem Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 RGBl. Nr. 62, sind aus Staatsmitteln zu bestreiten: der Aufwand für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten samt Übungsschulen, Beiträge zu den als Übungsschulen verwendeten Gemeindeschulen und Auslagen für Fortbildungskurse. Demnach ist der allergrößte Teil des öffentlichen Aufwandes für Volksschulen nicht in der Staatsrechnung enthalten, sondern in der Gebarung der Gemeinden, Bezirke und Länder.

[19]) Nicht enthalten in den Ausgaben für Rechtspflege sind die Kosten des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes (inbegriffen bei den höchsten

Gerichtsbarkeit wird ausgeübt in der untersten Instanz von Bezirks-Gerichten und von Landes-(Kreis-)Gerichten. Ihnen sind die Oberlandes-Gerichte übergeordnet[20]). Für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht für Zivil- und Strafsachen der Oberste Gerichts- und Kassationshof. Einige österreichisch-ungarische Konsularämter im Oriente üben neben ihren normalen Konsularfunktionen auch die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Der Rechtszug von ihnen geht an das Konsularobergericht in Konstantinopel.[21])

5. Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie obliegt dem Handelsministerium und zum Teil dem Ministerium für öffentliche Arbeiten. Zum Handelsministerium[22]) gehören insbesondere der Innen- und Außenhandel, die Sozialpolitik, der Hafen- und Seesanitätsdienst, dann das Schiffahrtswesen.[23]) Zum Ministerium für öffentliche Arbeiten[24]) ressortieren das Patentwesen, das technische Versuchswesen, der Eichdienst und die Gewerbeförderung. Ferner wird auch das Montanwesen[25]) vom Ministerium für öffentliche Arbeiten geleitet. Danach ergibt sich folgende Zusammenstellung der Ausgaben:

---

Staatsorganen), der militärischen Gerichte (inbegriffen bei den Kosten für Außenschutz) und des Patent-Gerichtshofes (inbegriffen bei den Ausgaben für Handel, Gewerbe und Industrie).

[20]) Die neun Oberlandesgerichts-Sprengel decken sich nicht immer mit den Verwaltungsgebieten der vierzehn politischen Mittelbehörden.

[21]) Zu den Gesamtkosten des Konsularobergerichtes (0·102) (österr. Gesetz vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136 und ungar. Ges.-Art. XXXI ex 1891) tragen Österreich und Ungarn je eine Hälfte bei; die eine Hälfte des Aufwandes ist beim österreichischen Justizministerium, die andere beim ungarischen Justizministerium verrechnet.

[22]) Zum Handelsministerium (Gesamtausgaben 274·324) gehören auch die Ausgaben für drei Betriebe (Post, Telegraph, Telephon; Postsparkasse und Triester Lagerhäuser), die in dem den Staatseinnahmen (Betriebe) gewidmeten Abschnitte erläutert worden sind.

[23]) Der österreichische Staat subventioniert gewisse Schiffahrts-Linien und unterstützt die freie Schiffahrt in sehr weitgehendem Maße (24·937); darunter die Donauschiffahrt mit 2·004 Millionen Kronen; dann den Ostasien- und Levanteverkehr des österreichischen Lloyd mit 9·104 Millionen Kronen.

[24]) Bei Ermittlung der verschiedenen Ausgaben des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurde schätzungsweise angenommen, daß der Zentralaufwand (5·940) zur einen Hälfte der Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie und zur anderen Hälfte dem öffentlichen Bauwesen dient. Eine ziffermäßige Aufteilung des Zentralaufwandes ist unmöglich.

[25]) Unter Montanwesen ist nur die hoheitliche Tätigkeit der staatlichen Bergbehörden, dann der Aufwand für die Montanlehranstalten, darunter die Hoch-

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| Handelsministerium, verschiedene Ausgaben . . | | 12·314 |
| Handelsministerium, Schiffahrt . . . . . . . . | | 32·942 |
| Arbeitsministerium, verschiedene Ausgaben . . | | 8·289 |
| Arbeitsministerium, Montanwesen . . . . . . | | 1·938 |
| | Summe | 55·483 |

6. Agrarwesen. Die Agrarverwaltung in allen Angelegenheiten der Landeskultur (Ackerbau, Forstwirtschaft, Weinbau, Obst- und Seidenkultur, Pferde-, Vieh- und Bienenzucht, dann Jagd- und Veterinärwesen) besorgt das Ackerbauministerium. Von seinem allgemeinen Aufwand[26]) (50·425) entfallen unter anderm größere Beträge auf die Förderung der Landeskultur[27]) (29·845), die Überwachung der Landeskultur (3·171), das Pferdezuchtwesen (8·465) und den Veterinärdienst (5·773).

7. Fast das gesamte öffentliche Bauwesen gehört in das Tätigkeitsgebiet des Ministeriums für öffentliche Arbeiten; Eisenbahnbauten und Hochbauten im Bereiche der Staatsbahnen gehören zum Eisenbahnministerium, Wasserbauten zum Zwecke von landwirtschaftlichen Meliorationen zum Ackerbauministerium; außerdem bestehen noch einige unbedeutende Ausnahmen von der allgemeinen Kompetenz.[28]) Ausgaben für öffentliches Bauwesen entstehen durch Straßenbau, Wasserbau[29]), Hochbauten und durch die Verwaltung

---

schulen in Leoben und Přibram inbegriffen. Der Aufwand für die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehenden staatlichen Montanbetriebe ist im vorangehenden Abschnitte (Einnahmen) erläutert worden.

[26]) Der Rechnungsabschluß beziffert die Gesamtausgaben des Ackerbauressorts mit 67·038 Millionen Kronen, hievon entfallen aber 16·613 Millionen Kronen auf die Ausgaben für die Staatsforste und Domänen; deren Aufwand gehört nicht zur hoheitlichen Verwaltung, sondern zur Betriebsverwaltung, sie sind daher in den Ausgaben zur Beschaffung der Einnahmen (Staatsbetriebe) enthalten.

[27]) Zu den Ausgaben zur Förderung der Landeskultur (29·845) gehören auch der Staatsbeitrag für den Meliorationsfonds (8·072) auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 116 und vom 4. Jänner 1909, RGBl. Nr. 4, dann der Staatsbeitrag zur Förderung der Viehzucht und Viehverwertung (6·050) auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1909, RGBl. Nr. 222.

[28]) Die Kosten der nicht an das Ministerium für öffentliche Arbeiten ressortierenden Bauten sind in den Ausgaben jener Ressorts enthalten, die diese Bauten führen.

[29]) Außer den oben angegebenen 13·348 Millionen Kronen wurden für Wasserbauten im Jahre 1913 verausgabt:

der Staatsgebäude. Der Aufwand für die mit dem öffentlichen Bauwesen betrauten Organe ist unter Staatsbaudienst zusammengefaßt. Die Ausgaben verteilen sich auf:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Staatsbaudienst | 9·139 |
| Straßenbau | 31·830 |
| Wasserbau | 13·348 |
| Hochbauten | 26·160 |
| Gebäudeverwaltung | 5·426 |
| Summe | 85·903 |

8. Das gesamte Eisenbahnwesen, und zwar sowohl die hoheitlichen Funktionen als auch die Förderung dieses Verkehrszweiges, dann die Führung zweier Staatsbetriebe (Staatsbahnen und Bodensee-Dampfschiffahrt) gehören in das Ressort des Eisenbahnministeriums. Von dessen Gesamtausgaben (830·551)[30]) sind bisher folgende Posten erläutert worden: in dem Abschnitte über die Beschaffung der Staatseinnahmen die Betriebsausgaben der Staatsbahnen (690·734) und der Bodensee-Dampfschiffahrt (0·472); in dem Abschnitte über die staat-

---

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| für den Bau von Wasserstraßen | 10·538 |
| für Flußregulierungen | 6·437 |
| für Flußregulierungen in Galizien | 3·670 |
| Summe | 20·645 |

Diese Kosten wurden aber außerhalb des Etats aus dem Erlöse des auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, RGBl. Nr. 66 (Wasserstraßengesetz) in den Jahren 1906 bis 1912 emittierten Anlehens (von Nominale 250·000 Millionen Kronen) bestritten. Der Personalaufwand der zum Handelsministerium ressortirenden Wasserbaudirektion (1·100) wird gleichfalls aus Anlehenserlösen bestritten.

[30]) Die Gesamtausgaben des Eisenbahnministeriums verteilen sich auf:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| Betrieb der Staatsbahnen | | 690·734 |
| Betrieb der Bodensee-Dampfschiffahrt | | 0·472 |
| Vertragsmäßige Zahlungen | | 34·773 |
| Andere Ausgaben | | 104·572 |
| Hoheitliche Verwaltung | 5·185 | |
| Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn | 1·184 | |
| Garantie für Lokalbahnen | 9·406 | |
| Neuherstellungen bei den Staatsbahnen | 88·797 | |
| Summe | | 830·551 |

lichen Verpflichtungen die vertragsmäßigen Zahlungen (34·773); es verbleiben daher noch 104·572 Millionen Kronen, auf die noch näher eingegangen werden muß. Sie dienen der hoheitlichen Verwaltung und Aufsicht[31]) über die Staats- und Privatbahnen (5·185), der Deckung des Betriebsabganges der Wiener Stadtbahn (1·184), der Garantie von Lokalbahnen (9·406), zum allergrößten Teile aber für Neubauten staatlicher Eisenbahnen, dann für Vermehrungen und Erweiterungen des Bahnbestandes und des Fahrparkes (88·797). Diese Neuherstellungen bewirken eine Erhöhung des Anlagewertes der Staatsbahnen und damit des staatlichen Vermögens überhaupt.

---

## Dritter Abschnitt.

## Staatsschulden Österreichs.

Wie schon im ersten Kapitel dargelegt wurde, sind Österreich und Ungarn in finanzieller Beziehung zwei selbständige Rechtssubjekte. Gemeinsame Schulden in dem Sinne, daß die Monarchie oder Österreich und Ungarn zusammen in einem obligatorischen Rechtsverhältnis Schuldner gegenüber einzelnen Gläubigern wären, gibt es nicht.[1]) Staatsrechtlich wäre es allerdings möglich, daß gemeinsame Anleihen aufgenommen werden;[2]) dies ist aber bisher nicht geschehen und seit dem Bestehen der Verfassungen von 1867

[31]) In dem für die hoheitliche Verwaltung angegebenen Aufwande (5·185) sind auch einige systematisch anderweitig nicht unterbringbare Ausgaben enthalten.

[1]) Dies gilt natürlich nur von emittierten Schulden; gemeinsame Ressortschulden entstehen aus Lieferungen, z. B. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Heer und Flotte; bei ihnen ist dann das gemeinsame Militärärar Schuldner.

[2]) Österreichisches Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 für 1868, und ungarischer Gesetzartikel XV ex 1867 (§ 4):

In Fällen, wo im Interesse der gesamten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanktion zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und der §§ 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels XII ex 1867, mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrat und Reichstag) zu kontrahieren, werden die Zinsen, und, falls eine Kapitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern

haben Österreich und Ungarn — auch jetzt im Kriege — ihren Anleihensbedarf stets gesondert bestritten.

Für die älteren Staatsschulden mußte besondere Vorsorge getroffen werden. Dies geschah in der Art, daß für sie Österreich juristisch allein als Schuldner auftritt und nur im Verhältnisse der beiden Staaten untereinander Ungarn sich von 1868 angefangen zur Zahlung eines jährlichen Zinsenbeitrages von 58·376 Millionen Kronen an Österreich verpflichtete.[3]) Rechtlich, dem Titrebesitzer gegenüber, ist für diese älteren Formen der Staatsschuld, die in den Gesetzen als Allgemeine Staatsschuld bezeichnet wird, Österreich Alleinschuldner; nur trägt Ungarn wirtschaftlich einen Teil der Zinsenlast Man hat daher zu unterscheiden:[4])

*a)* die allgemeine Staatsschuld (d. s. die älteren, aus der Zeit des Einheitsstaates vor 1867 stammenden Schulden) und

*b)* die Staatsschulden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (österreichische Staatsschulden seit 1867).

Die Nachweisung der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates[5]) gibt für den 31. Dezember 1913 als juristischen Schuldenstand an:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* Allgemeine Staatsschuld . . . | 5.141·255 |
| *b)* Staatsschuld Österreichs . . . | 7.467·346 |
| Summe[6]) . . | 12.608·601 |

und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Kontrahierung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten (d. h. quotenmäßig) zu teilen sein.

[3]) Durch das Additional-Übereinkommen zwischen Österreich und Ungarn (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, und ungarischer Gesetzartikel XVI ex 1908) wurde die Beitragsleistung Ungarns von 1908 angefangen mit 58,339.339 *K* jährlich festgesetzt. Nähere Ausführungen im III. Kapitel, 3. Abschnitt.

[4]) Eine geschichtliche Darstellung des österreichischen Staatsschuldenwesens enthält J. Püregger: Fünfzig Jahre Staatsschuld 1862 bis 1912. Wien, Staatsdruckerei 1912.

[5]) Alle Arten der Staatsschulden unterliegen der Kontrolle einer besonderen von beiden Häusern des Reichsrates beschickten Kommission, die halbjährige Nachweisungen über den Stand der Staatsschulden veröffentlicht. Die oben zitierte Nachweisung über den Stand mit Ende 1913 wurde als Beilage zum amtlichen Teile der Wiener Zeitung vom 24. Juli 1914 herausgegeben.

[6]) Das jährliche Zinsenerfordernis für diese Gesamtschuld betrug nach derselben Nachweisung 499·819 Millionen Kronen.

Da aber Ungarn im Jahre 1907 gleichzeitig auch die Höhe des auf Ungarn entfallenden Kapitals der allgemeinen Staatsschuld mit 1348·886 Millionen Kronen anerkannt hat,[8]) so mindert sich dadurch ökonomisch der Anteil Österreichs an ihr auf 3792·369 Millionen Kronen; so daß der ökonomische Schuldenstand Österreichs am 31. Dezember 1913 insgesamt betrug:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* Allgemeine Staatsschuld . . . | 3.792·369 |
| *b)* Staatsschuld Österreichs . . . | 7.467·346 |
| Summe . . | 11.259·715 |

*a)* Allgemeine Staatsschuld.

Die allgemeine Staatsschuld gliederte sich am 31. Dezember 1913 in folgende Schuldformen:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| 1. Einheitliche Rentenschuld | | |
| *a)* 4·2 % Notenrente . . . . . . . . . | 886·208 | |
| *b)* 4·2 % Silberrente . . . . . . . . . | 519·548 | |
| *c)* 4 % konvertierte Rente . . . . . . | 3614·307 | |
| Summe . . | | 5020.063 |
| 2. Losanleihen | | |
| *a)* 4 % Lottoanlehen ex 1860 . . . . . | 71·395 | |
| *b)* 0 % Prämienanlehen ex 1863 . . . | 9·900 | |
| Summe . . | | 81·295 |
| 3. Verschiedene andere Schulden . . . . . | | 39·897 |
| Summe: Allgemeine Staatsschuld . . | | 5141·255 |

Schon in dem Übereinkommen über die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld wurde vereinbart,[7]) daß noch im Jahre 1868 durch Gesetz die damals bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden sollten. Dies geschah durch das österreichische Konversionsgesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66; danach wurden sämtliche Gattungen der fundierten allgemeinen Staatsschuld, mit Ausnahme einiger im Gesetze namentlich angeführter, in eine 5 % einheitliche Rentenschuld ohne

---

[7]) Österreichisches Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 für 1868, und ungarischer Gesetzartikel XV ex 1867 (§ 2).

Rückzahlungsverpflichtung umgewandelt, die gleichzeitig mit einer Steuer von 16 % belastet wurde; die tatsächliche Verzinsung dieser einheitlichen Rente beträgt demnach 4·2 %. Da sich der Kurs dieser einheitlichen Rentenschuld zu Jahrhundertsbeginn über pari stellte, beschloß die österreichische Regierung die Konversion in eine 4 % Rente;[8]) sie erstreckte sich aber nur auf jenen Teil der einheitlichen Rente, der ökonomisch nach Abzug der kapitalisierten ungarischen Beitragsleistung den österreichischen Anteil an der einheitlichen Rentenschuld darstellte. Die übrigen Teile (der sogenannte ungarische Block) blieben unkonvertiert und werden weiter mit 4·2 % verzinst. Diesen Tatsachen entsprechend werden in der oben gegebenen Zusammenstellung bei der einheitlichen Rentenschuld unterschieden: die 4·2 % in Noten verzinsliche Notenrente, die 4·2 % in Silber verzinsliche Silberrente und die 4 % konvertierte Rente.

Gelegentlich der Konversion von 1868 war es aber technisch unmöglich, gleichzeitig auch die auf Verlosungsplänen aufgebauten Losanlehen zu konvertieren. Hieher gehören das mit 4 %[9]) verzinsliche Losanlehen von 1860 im ursprünglichen Kapitalsbetrage von 400 Millionen Kronen (1860er Lose) und das unverzinsliche, bloß mit Gewinsten ausgestattete Prämienanleihen von 1863 im ursprünglichen Kapitalsbetrage von 80 Millionen Kronen (1864er Lose). Beide Losanlehen nähern sich ihrer vollkommenen Tilgung, das erstere im Jahre 1917, das letztere im Jahre 1918.

Zur allgemeinen Staatsschuld gehören endlich verschiedene andere ältere, zum allergrößten Teile mit 5 % verzinsliche Schuldformen; so einige auf den Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgehende kleinere Schulden (6.280), fällige aber unbehobene Schulden (5·653), Kautionen und Depositen (0·732), ferner kapitalisierte Renten für ältere, noch vom Einheitsstaate übernommene Entschädigungen[10])

---

[8]) Näheres hierüber bei E. Bernatzik: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Wien 1911. Ferner Alex. Spitzmüller: Staatsfinanzielle Vereinbarungen im österreichisch-ungarischen Ausgleiche (Gesellschaft österreichischer Volkswirte 1908.) Die Konversion erfolgte mit dem Gesetze vom 16. Februar 1903, RGBl. Nr. 37.

[9]) Rechtlich mit 5 % verzinslich, aber nach Abzug einer 20% Steuer tatsächlich mit 4 %.

[10]) Hauptsächlich Entschädigungen für vom Staate eingezogene ständische Abgaben.

(23·729) und endlich der kapitalisierte Betrag für eine jährlich an Bayern zu leistende Zahlung von 0·175 Millionen Kronen (3·500).[11])

### *b)* Staatsschuld der Reichsratsländer.

Die Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder setzte sich am 31. Dezember 1913 aus folgenden Schuldformen zusammen:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| I. Konsolidierte Staatsschuld | | |
| 1. Rentenschuld | | |
| *a)* 4 % österreichische Goldrente . . | 1168·691 | |
| *b)* 4 % österreichische Kronenrente . . | 2282·383 | |
| *c)* 3·5 % österreichische Investitionsrente | 116·901 | |
| Summe . . | | 3567·975 |
| 2. Amortisable Staatseisenbahnschulden . . | | 3140·745 |
| 3. Andere rückzahlbare Schulden | | |
| *a)* Darlehen der Österreichisch-Ungarischen Bank . . . . . . . . . | 60·000 | |
| *b)* Darlehen von Versicherungsgesellschaften . . . . . . . . . . . | 112·396 | |
| *c)* Verschiedene . . . . . . . . . . . | 239·095 | |
| Summe . . | | 411·491 |
| Summe der konsolidierten Staatsschuld (I) | | 7120·211 |
| II. Schwebende Schuld | | |
| 1. Partialhypothekaranweisungen . . . . | 87·325 | |
| 2. Österreichische Staatsschatzscheine . . | 253·500 | |
| 3. Andere . . . . . . . . . . . . . | 6·310 | |
| Summe (II) . . | | 347·135 |
| Summe (I und II) . . | | 7467·346 |

Die drei Formen der Rentenschuld enthalten keine Verpflichtung zu ihrer Rückzahlung. Die österreichische 4 % Goldrente wurde in den Jahren 1876 bis 1879 und dann später im Jahre 1892

[11]) Nach dem Münchner Traktat vom 14. April 1816 hat Österreich für den Main- und Tauberkreis an Bayern alljährlich 100.000 fl. Reichswährung (= 175.000 *K*) zu entrichten. Österreich hatte am Wiener Kongresse an Bayern die Zusage gemacht, sich dafür einzusetzen, daß Bayern den Main- und Tauberkreis erhalte; da dies unerreichbar war, hat Österreich an Bayern eine jährliche Zahlung zu leisten.

im Zusammenhange mit der Valutareform ausgegeben. Die 4 % österreichische Kronenrente ist seit 1901 zum Standardpapier der österreichischen Staatsschuldenverwaltung geworden. Die 3·5 % Investitionsrente stellte einen 1897 gemachten Versuch dar, an die Stelle des 4 % Zinsfußes den 3·5 % zu setzen.

Durch die nur schrittweise vorgenommenen Eisenbahnverstaatlichungen, die erst im letzten Dezennium zur Verstaatlichung der großen nach Norden und Nordwesten führenden Privateisenbahnen führten, wurde es notwendig, die Prioritätsschulden der verstaatlichten Gesellschaften zu übernehmen und einen Teil ihrer Aktien zu Staatsschuldentitres abzustempeln. Diese ausnahmslos zur Rückzahlung bestimmten, auf verschiedene Währungen lautenden Staatseisenbahnschulden sind mit 3, 3·5, 4, 4·5 und teilweise auch mit 5 und 5·25 % verzinslich; es gibt ihrer siebzig verschiedene Schuldformen. Außer diesen nur einzelne Linien betreffenden Schulden emittierte Österreich im Jahre 1913 für Eisenbahnzwecke eine mit 4·5 % verzinsliche, bis 1979 tilgbare, auf Mark lautende Eisenbahnanleihe[12]) (144·413).

Außerdem ist Österreich Schuldner: an die Österreichisch-Ungarische Bank[13]) mit der Verpflichtung zur Rückzahlung, aber unverzinslich (60.000); an Versicherungsgesellschaften und an die Erste österreichische Sparkasse zu 4·36 % (112·396); an unbekannte Gläubiger für fällige, aber unbehobene Schulden (4·485) und endlich für mehrere Spezialschulden zu 5, 4 und 3·5 % (234·609).[14])

Zu der kurzfristigen schwebenden Schuld gehören neben kleineren Schulden, an Kautionen, Depositen, einem Kontokorrentvorschuß und fälligen, aber noch unbehobenen Schuldtitres (zusammen 6·310); die Partialhypothekaranweisungen (87·325) und die österreichischen Staatsschatzscheine (253·500). Die Partialhypothekaranweisungen sind zu 3·5, 4 und 4·5 % verzinsliche rückzahlbare

---

[12]) Deren Schuldsumme von ursprünglich 122·800 Millionen Mark ist in der oben angegebenen Gesamtsumme der amortisablen Staatseisenbahnschulden von 3140·745 Millionen Kronen inbegriffen.

[13]) Auf die Dauer des geltenden Bankprivilegiums bis Ende 1917 (Gesetz vom 8. August 1911, RGBl. Nr. 157) ist die Rückzahlung dieser 60.000 Millionen Kronen zinslos gestundet.

[14]) Spezialschulden für Donauregulierung, Triester Lagerhäuser, Wiener Verkehrsanlagen und andere mehr.

Schuldscheine mit teils drei- und teils sechsmonatlicher Laufzeit.[15]) Die österreichischen Staatsschatzscheine wurden 1912 emittiert, sie lauteten teils auf 4 und teils auf 4·5 %; zu 4 % wurden Nominale 130.000 Millionen Kronen ausgegeben, zu 4·5 % 25 Millionen Dollar; die ersteren waren 1915, die letzteren teils 1914 und teils 1915 rückzahlbar.

Zusatz: Die Darstellung der Staatsschulden hat, wie überhaupt die ganze Arbeit, den 31. Dezember 1913 als Stichtag gewählt; seither ist auch eine Aufstellung über den Stand der Staatsschulden am 30. Juni 1914 erschienen, die deshalb von besonderem Interesse ist, weil sie den Zustand der Verschuldung unmittelbar vor Kriegsbeginn schildert.[16]) An jenem Tage gliederten sich die Staatsschulden Österreichs in:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| *a)* Allgemeine Staatsschuld . . . . . . . | | 5132·146 |
| I. Österreichischer Block . . . . . | 3783·260 | |
| II. Ungarischer Block . . . . . . . . | 1348·886 | |
| *b)* Staatsschuld der Reichsratsländer . . . | | 7871·923 |
| I. Konsolidierte Staatsschuld . . . . | 7148·718 | |
| II. Schwebende Schuld . . . . . . . . | 723·205 | |
| Summe (30. Juni 1914) . . . . | | 13.004·069 |
| Summe (31. Dezember 1913) . . | | 12.608·601 |
| Vermehrung[17]) . . . . . . . . | | 395·468 |

Scheidet man aus der Gesamtsumme den ungarischen Block der allgemeinen Staatsschuld aus, so betrug die ökonomische Schuldenlast Österreichs unmittelbar vor Kriegsbeginn 11.655·183 Millionen Kronen.

---

[15]) Die Partialhypothekaranweisungen werden auch Salinenscheine genannt, weil im Jahre 1848 zu ihrer Sicherung die Staatssalinen von Gmunden, Aussee und Hallein verpfändet wurden.

[16]) Nachweisung der Staatsschulden-Kontrollkommission mit Ende Juni 1914 (Beilage der Wiener Zeitung vom 13. Februar 1915).

[17]) Die Vermehrung ergab sich in der Gruppe *b)* II. aus der Emission von 4·5 % bis 1. April 1929 amortisablen Staats-Schatzanweisungen vom Jahre 1914. Nominale 396·600 Millionen Kronen = 337·110 Millionen Mark = 416·430 Millionen Francs (Kais.Vdg. vom 22. März 1914, RGBl. Nr. 70). Daß die gesamte Vermehrung kleiner ist als die neue Emission, erklärt sich aus Tilgungen bei einzelnen Schuldformen.

## Vierter Abschnitt.

## Staatsbahnen Österreichs.

Nach dem Rechnungsabschlusse und dem Berichte der Staatseisenbahn-Verwaltung[1]) für 1913 hatten die Staatsbahnen folgendes Betriebsergebnis:

| | | | Millionen Kronen |
|---|---|---|---|
| Betriebseinnahmen | | | 886·714 |
| *a)* Transporteinnahmen | | 796·707 | |
| Personen | 188·817 | | |
| Gepäck | 7·860 | | |
| Eilgüter | 30·489 | | |
| Frachten | 569·541 | | |
| *b)* Andere Einnahmen[2]) | | 90·007 | |
| Betriebsausgaben | | | 690·734 |
| *a)* Normale Betriebsausgaben | | 662·416 | |
| *b)* Ersatzherstellungen an Mobilien und Immobilien | | 28·318 | |
| Nettoeinnahmen (Betriebsüberschuß) | | | 195·980 |

Dieser Betriebsüberschuß (195·980) reichte aber nicht aus, um das Anlagekapital zu verzinsen und teilweise zu tilgen; vielmehr war ein Staatszuschuß aus allgemeinen Mitteln (50·887) erforderlich. Um den Staatszuschuß zu erläutern, bedarf es einer Darstellung des Anlagekapitals der Staatsbahnen[3]); es ergibt sich aus dem Aufwande

---

[1]) Zur Beurteilung des Betriebsergebnisses der Staatsbahnen reicht der Rechnungsabschluß nicht aus; es ist vielmehr notwendig, auch den Bericht über die Ergebnisse der k. k. Staatseisenbahn-Verwaltung, der alljährlich vom Eisenbahnministerium herausgegeben wird, heranzuziehen. Der letzte für das Jahr 1913 erschien 1914 im Verlage des Eisenbahnministeriums. (Siehe S. 104, 105, 98.)

Eine zusammenfassende Darstellung der technischen, administrativen und finanziellen Entwicklung der Staatsbahnen gibt A. Freiherr v. Czedik in seinem dreibändigen Werke: Der Weg von und zu den österreichischen Staatsbahnen. Wien 1913.

[2]) Zu den anderen Einnahmen gehören: Vergütungen für Lokalbahnbetriebe und den Betrieb der Wiener Stadtbahn, Miete für Fahrbetriebsmittel, Miet- und Pachtzinse für Immobilien, Einnahmen aus dem Salzgeschäfte u. a. m.

[3]) Das in den Staatsbahnen investierte Kapital (5828·757) bildet die wichtigste Staatsvermögenspost gegenüber den am 31. Dezember 1913 mit 12.608·601 Mil-

für Erwerbung von Privatbahnen, für den Bau von Staatsbahnen und für nachträgliche Investitionen. Zu Ende 1913 bestand es aus:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Baukosten für vom Staate gebaute Bahnen . | 795·534 |
| Emissionsschulden, zur Zahlung übernommen . | 2890·039 |
| Darlehensschulden, zur Zahlung übernommen . | 35·846 |
| Kaufpreise für angekaufte Bahnen . . . . | 34·818 |
| Kapitalswert von Jahresrenten . . . . . . | 886·600 |
| Nachträgliche Investitionen . . . . . . . | 1114·799 |
| Sonstige Kapitalaufwendungen . . . . . . | 71·121 |
| Summe des Anlagekapitals | 5828·757 |

Um dieses Kapital zu verzinsen und planmäßig zu tilgen, waren erforderlich:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| 1. für Emissionsschulden, Darlehensschulden und Rentenzahlungen[4]) . . . . . . . . . . . | | 182·072 |
| Zinsen . . . . . . . . . . . . . . . | 145·649 | |
| Tilgung . . . . . . . . . . . . . . | 36·423 | |
| 2. für den durch Rentenbegebung oder aus Kassenbeständen beschafften Teil des Anlagekapitals[5]) | | 64.847 |
| Zinsen . . . . . . . . . . . . . . . | 64·847 | |
| Tilgung . . . . . . . . . . . . . . . | 0·000 | |
| Summe[6]) | | 246·867 |

lionen Kronen ausgewiesenen gesamten Staatsschulden Österreichs (S. 27 des Berichtes für 1913).

Die Betriebslänge am 1. Jänner 1914 betrug: für Bahnen im Eigentume des Staates 13.281 *km*, für auf Rechnung des Staates betriebene Privatbahnen 858 *km*; ferner wurden vom Staate für Rechnung der Eigentümer 5176 *km* betrieben, die aber in der Summe des Anlagekapitals nicht enthalten sind (S. 26 des Berichtes für 1913).

[4]) Von dem Zinsen- und Tilgungserfordernisse für die Emissionsschulden, Darlehensschulden und Rentenzahlungen sind beim Eisenbahnministerium nur 35·318 Millionen Kronen (nämlich 34·773 Millionen Kronen für vertragsmäßige Zahlungen und der Rest für Verschiedenes) ausgewiesen; die übrigen 146·753 Millionen Kronen bilden einen Teil des beim Finanzministerium verrechneten Aufwandes für Staatsschulden.

[5]) Der Bericht der Staatseisenbahnverwaltung (S. 106) berechnet den durch Rentenbegebung oder aus Kassenbeständen beschafften Teil des Anlagekapitals mit 1667·710 Millionen Kronen. Dieser Betrag wird abzüglich einer kleineren, erst im zweiten Halbjahr 1913 beschafften Summe rechnungsmäßig mit 4% verzinst. Der Bericht des Eisenbahnministeriums setzt keinen Betrag für die Tilgung dieses

| | |
|---|---|
| Übertrag . . . | 246·867 |
| davon ab der Betriebsüberschuß . . . . . . . | 195·980 |
| verbleibt ein Staatszuschuß von . . . . . . | 50·887 |

Unter Zugrundelegung des Gesamtaufwandes für Verzinsung und Tilgung (246·867), ergibt sich ein jährlicher passiver Aufwand für das Anlagekapital von 4·235%, dagegen verzinst der Betriebsüberschuß (195·980) das Anlagekapital aktiv nur mit 3·362%, so daß ein Zuschuß aus allgemeinen Mitteln von 0·873% (50·887) notwendig war.[7])

---

Teiles des Anlagekapitals in seine Berechnungen ein. Rechtlich besteht zwar kein Zwang zur Tilgung von Rentenschulden, wohl aber müßte ökonomisch nicht allein die Tilgung des rechtlich rückzuzahlenden Teiles des Anlagekapitals berücksichtigt werden, sondern auch die Tilgung des durch Rentenbegebung und aus Kassenbeständen beschafften Teiles. Weiters ist es nicht ganz zutreffend, für diesen letzteren Teil des Anlagekapitals eine durchschnittliche Verzinsung von 4% anzunehmen; zwar wurden fast ausnahmslos zu 4% verzinsliche Renten emittiert, dabei wurde aber als Erlös größtenteils nicht das Nominale erzielt, sondern weniger, so daß die tatsächliche Verzinsung höher als 4% ist. Berücksichtigt man beide Tatsachen, so ergibt sich ein weit höheres Erfordernis für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, wodurch sich bei gleichbleibendem Betriebsüberschuß der Staatszuschuß wesentlich erhöht.

[6]) Genau 246·919 Millionen Kronen, die sich aber unter Berücksichtigung einer kleinen Abzugspost auf tatsächlich 246·867 (wie oben) vermindern.

[7]) Der Bericht der Staatseisenbahnverwaltung für 1913 (S. 142 und 143) enthält folgende Bilanz der Staatsbahnen für 1913:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| Aktiva . . . . . . . . . . . . . . | | 6265·281 |
| Anlagen . . . . . . . . . . . . . | 5828·757 | |
| Materialvorräte . . . . . . . . . . | 99·180 | |
| Humanitätsfondsbestände . . . . . . . | 149·226 | |
| Depositen . . . . . . . . . . . . | 6·266 | |
| Debitoren . . . . . . . . . . . . | 79·136 | |
| Barbestände . . . . . . . . . . . | 51·779 | |
| Staatszuschuß . . . . . . . . . . . | 50·887 | |
| Passiva . . . . . . . . . . . . . . | | 6265·281 |
| Anlagekapital . . . . . . . . . . . | 5459·256 | |
| Abschreibungen . . . . . . . . . . | 369·501 | |
| Materialvorratsfonds . . . . . . . . | 75·826 | |
| Humanitätsfonds . . . . . . . . . . | 147·163 | |
| Depositen . . . . . . . . . . . . | 8·020 | |
| Kreditoren . . . . . . . . . . . . | 66·324 | |
| Guthaben der Staatszentralkasse . . . . | 139·141 | |

Drittes Kapitel.

# Die Staatswirtschaft Ungarns.

## Erster Abschnitt.

## Staatseinnahmen Ungarns.

Gegenüber den offiziellen Daten des Rechnungsabschlusses [1]) verteilen sich unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel erläuterten Systematik die gesamten Bruttoeinnahmen des Jahres 1913 auf:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| I. Öffentliche Abgaben . . . | 779·783 | 33·63 |
| II. Monopole . . . . . . . . | 235·442 | 10·16 |
| III. Betriebe . . . . . . . . | 744·638 | 32·12 |
| IV. Schatzgebarung . . . . . | 497·695 | 21·47 |
| V. Verwaltungseinnahmen . . | 60·961 | 2·62 |
| Summe . . | 2318·519 | 100·00 |

Dieser Summe gegenüber weist der Rechnungsabschluß Gesamteinnahmen von 2546·801 Millionen Kronen aus. Voranschlag und Rechnungsabschluß buchen nämlich die Anlehenserlöse aus sämtlichen in einem Verwaltungsjahre neu aufgenommenen Schulden unter den außerordentlichen Staatseinnahmen und sondern nicht zwischen jenen Schulden, die zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte

---

[1]) Die ungarische Staatsrechnung stellt ordentliche und außerordentliche Einnahmen nicht nebeneinander und bildet daher auch nicht aus ihnen Gesamtziffern der einzelnen Ressorts, sondern bringt ordentliche und außerordentliche Einnahmen vollständig gesondert nacheinander zur Darstellung. In den Details

erforderlich sind und anderen, die etwa der Stärkung der Barbestände dienen.[2])

---

der einzelnen Ressorts werden allerdings die Ordinarial- und Extraordinarialziffern unmittelbar nacheinander dargestellt und summiert.

Nach dem Rechnungsabschlusse 1913 betrugen die Einnahmen:

| | ordentliche | außerordentliche | zusammen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Gemeinsame Angelegenheiten | 0·000 | 95·287 | 95·287 |
| 2. Reichstag | 0·016 | 0·000 | 0·016 |
| 3. Pensionen | 0·496 | 0·013 | 0·509 |
| 4. Staatsschulden | 3·323 | 234·004 | 237·327 |
| 5. Ressortschulden | 0·200 | 0·000 | 0·200 |
| 6. Ministerratspräsidium | 0·374 | 0·000 | 0·374 |
| 7. Ministerium des Innern | 21·316 | 0·022 | 21·338 |
| 8. Finanzministerium | 1168·315 | 16·270 | 1184·585 |
| 9. Handelsministerium | 580·558 | 3·914 | 584·472 |
| 10. Ackerbauministerium | 50·216 | 4·184 | 54·400 |
| 11. Kultus- und Unterrichtsministerium | 8·655 | 0·467 | 9·122 |
| 12. Justizministerium | 4·016 | 0·019 | 4·035 |
| 13. Ministerium für Landesverteidigung | 0·879 | 4·175 | 5·054 |
| 14. Besondere Anlehensermächtigungen | 0·000 | 349·010 | 349·010 |
| 15. Rückgezahlte Vorschüsse | 1·072 | 0·000 | 1·072 |
| Summe | 1839·436 | 707·365 | 2546·801 |

[2]) Dadurch ergibt sich eine Differenz (— 228·282) zwischen den offiziellen Ziffern der Staatseinnahmen (2546·801) und den oben angeführten (2318·519). Da im Jahre 1913 die Gesamtausgaben nur 2318·519 Millionen Kronen betrugen, so wird in der obigen Zusammenstellung unter den Einnahmen der Schatzgebarung nur der Erlös jener neuen Schulden (450·015) als Einnahme eingestellt, die dazu dienten, um das Gleichgewicht zwischen Gesamtausgaben und Einnahmen herzustellen. Die darüber hinaus gemachten Anlehenserlöse aus neuen Schulden stärkten die Barbestände; ihre Valuta befand sich zu Beginn des Jahres 1914 in den Staatskassen.

Zu den oben angegebenen Gesamteinnahmen (2318·519) müssen noch, um sämtliche Staatseinnahmen Ungarns darzustellen, die noch nicht berücksichtigten Zollgefällsüberschüsse (42·119) zugezählt werden. Nähere Ausführungen hierüber folgen weiter unten. Dadurch erhöhen sich die Gesamteinnahmen auf 2360·638 Millionen Kronen, die sich wie folgt verteilen:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| I. Öffentliche Abgaben | 821·902 | 34·82 |
| II. Monopole | 235·442 | 9·98 |
| III. Betriebe | 744·638 | 31·54 |
| IV. Schatzgebarung | 497·695 | 21·08 |
| V. Verwaltungseinnahmen | 60·961 | 2·58 |
| Summe | 2360·638 | 100·00 |

Zergliedert man die fünf Hauptgruppen der Staatseinnahmen in ihre ökonomischen Unterabteilungen, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| I. Öffentliche Abgaben. | | | |
| *a)* Direkte Steuern | 265·678 | 2·988 | 262·690 |
| *b)* Zölle | 1·695 | 1·674 | 0·021 |
| *c)* Verzehrungssteuern | 299·876 | 19·222 | 280·654 |
| *d)* Gebühren | 212·534 | 1·908 | 210·626 |
| Summe | 779·783 | 25·792 | 753·991 |
| II. Monopole. | | | |
| *a)* Tabak | 195·886 | 81·226 | 114·660 |
| *b)* Salz | 36·801 | 7·223 | 29·578 |
| *c)* Lotto | 2·673 | 0·076 | 2·597 |
| *d)* künstliche Süßstoffe | 0·082 | 0·046 | 0·036 |
| Summe | 235·442 | 88·571 | 146·871 |
| III. Betriebe. | | | |
| *a)* Forste und Domänen | 36·226 | 36·307 | — 0·081 |
| *b)* Montanbetriebe | 106·911 | 117·283 | — 10·372 |
| *c)* Staatsbahnen | 459·284 | 367·524 | 91·760 |
| *d)* Post, Telegraph, Telephon | 104·401 | 102·627 | 1·774 |
| *e)* Postsparkasse | 9·888 | 7·653 | 2·235 |
| *f)* kleinere Betriebe | 27·928 | 28·517 | — 0·589 |
| Summe | 744·638 | 659·911 | 84·727 |
| IV. Schatzgebarung. | | | |
| *a)* Anlehenserlöse | 450·015 | 0·000 | 450·015 |
| *b)* Interressorteinnahmen | 47·680 | 34·051 | 13·629 |
| Summe | 497·695 | 34·051 | 463·644 |
| V. Verwaltungseinnahmen. | | | |
| Verwaltungseinnahmen | 60·961 | 0·000 | 60·961 |
| Gesamteinnahmen. | | | |
| Summe I bis V | 2318·519 | 808·325 | 1510·194 |

I. Öffentliche Abgaben.[3]) Perzentuell verteilen sich die Bruttoeinnahmen der öffentlichen Abgaben (100 %) wie folgt:

[3]) Unter Berücksichtigung der Zollgefällsüberschüsse (42·119) ergibt sich folgende Zusammenstellung der öffentlichen Abgaben:

Direkte Steuern (34·07 %), Zölle (0·22 %), Verzehrungssteuern (38·46 %) und Gebühren (27·25 %).

*a)* Die direkten Steuern[4]) gliedern sich in:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Grundsteuer | 61·918 |
| Haussteuer | 48·840 |
| Erwerbsteuer | 59·323 |
| Steuer rechnungspflichtiger Unternehmungen und Vereine (samt Bergwerksabgabe) | 21·321 |
| Kapitalzins- und Rentensteuer | 25·827 |
| Allgemeiner Einkommensteuer-Zuschlag | 44·748 |
| Verschiedene Einnahmen | 3·701 |
| Summe | 265·678 |

*b)* Zölle. Die Staatsrechnung Ungarns stellt bei den Zöllen (Grenzzoll) nicht die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Zollgefälles ein, sondern nur die Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung, und zwar:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Einnahmen der Zollverwaltung | 1·695 |
| Ausgaben der Zollverwaltung | 1·674 |

Nach den identischen Gesetzen Ungarns und Österreichs über die Beitragsleistung zum Aufwande für die zwischen Ungarn und Öster-

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| Direkte Steuern | 265·678 | 32·32 |
| Zölle | 43·814 | 5·33 |
| Verzehrungssteuern | 299·876 | 36·49 |
| Gebühren | 212·534 | 25·86 |
| Summe | 821·902 | 100·00 |

[4]) Die Staatsrechnung zählt zu den direkten Steuern auch die Eisenbahntransportsteuer, die Waffen- und Jagdsteuer, dann die Militärtaxe und die Notensteuer der Österreichisch-Ungarischen Bank. Von diesen Abgaben gehören aber systematisch die beiden ersteren zu den Gebühren, die beiden letzteren zur Schatzgebarung. Unter Einschluß der aus diesen Abgabearten erwachsenden Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich die offiziellen Ziffern der direkten Steuern im Rechnungsabschlusse auf Gesamteinnahmen von 326·188 Millionen Kronen und Ausgaben von 4·694 Millionen Kronen.

reich gemeinsamen Angelegenheiten[5]) ist zur Deckung dieses Aufwandes zunächst das Erträgnis des Zollgefälles bestimmt, während der Rest des Aufwandes quotenmäßig aufzuteilen ist. Da beide Staaten mit Einschluß von Bosnien-Herzegowina ein einheitliches Zollgebiet bilden, so werden die Zölle ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches der verzollten Waren in jenem Gebiete eingehoben, in dem sie in den zollfreien Verkehr treten. Als Zolleinnahmen werden dann von den österreichischen Zollämtern die auf österreichischem Territorium und von den ungarischen Zollämtern die auf ungarischem Territorium eingehobenen Zölle verrechnet. Für beide Staaten bilden die reinen Zolleinnahmen nur durchlaufende Posten, da sie nicht für die staatlichen Sonderzwecke Ungarns und Österreichs, sondern ausschließlich zur Bestreitung des Aufwandes für gemeinsame Institutionen Verwendung finden. Als durchlaufende Posten könnten sie entweder ganz außerhalb der Staatsrechnung Ungarns und Österreichs bleiben, oder sie wären als Zölle bei den Einnahmen und beim Aufwande für gemeinsame Angelegenheiten als Ausgaben zu verrechnen. Die erstere Methode wählt Ungarn,[6]) die

---

[5]) Ungar. Gesetzartikel LV ex 1907 und österr. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280. Die weiteren Ausführungen enthält das den gemeinsamen Ausgaben gewidmete vierte Kapitel.

[6]) Diese Methode Ungarns steht im Widerspruche mit seiner sonst geltenden Auffassung von der absoluten Selbständigkeit Ungarns, weil durch sie der Anschein erweckt wird, daß es in Ungarn öffentliche, der Abgabenpflicht der ungarischen Staatsbürger entspringende Einnahmen gibt, die nicht dem ungarischen Staate, sondern einem anderen Rechtssubjekte (gemeinsame Angelegenheiten) zukommen; während doch die Zolleinnahmen Staatseinnahmen wie alle anderen Einnahmen Ungarns sind und nur eine gesetzlich gebundene Verwendung haben.

Die Ursache für diese Methode mag darin liegen, daß die bei ungarischen Zollämtern eingezahlten Zollabgaben nicht alle jene Zölle in sich schließen, die ökonomisch von den Konsumenten Ungarns getragen werden, weil die vorzugsweise aus dem westlichen und nördlichen Auslande stammenden Industrieprodukte beim Grenzübertritte in die Monarchie entsprechend ihrer Transportrichtung vielfach bei österreichischen Zollämtern zur Verzollung gelangen, obzwar diese Waren in Ungarn konsumiert werden.

Diese Argumentation übersieht aber, daß für die Beurteilung der Abgabenpflicht der Staatsangehörigen Ungarns, der doch Budget und Rechnungsabschluß dienen, ein unvollständiges Bild entsteht, wenn so bedeutende Einnahmen, wie es die Zölle sind (44·914), überhaupt nicht aufscheinen. Obzwar es technisch nicht möglich ist, den ökonomisch auf Ungarn entfallenden Anteil an den für gemeinsame Zwecke verwendeten Zöllen ziffermäßig zu ermitteln, so wäre eine vielleicht

letztere Österreich.[7]) Würde die ungarische Staatsrechnung die Methode Österreichs anwenden, die dem in beiden Staaten geltenden Prinzipe der Bruttoverrechnung besser entspricht, dann ergebe sich für 1913 folgende Aufstellung für die in Ungarn eingezahlten Zölle und deren Verwendung:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttozollgefälls-Einnahmen | 44·914 |
| ab Zollgefälls-Ausgaben | 2·795 |
| verbleiben für gemeinsame Ausgaben[8]) | 42·119 |

*c)* Die Verzehrungssteuern gliedern sich in

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Branntweinsteuer usw. | 141·201 |
| Biersteuer | 46·669 |
| Fürtrag | 187·870 |

---

zu niedrige Ziffer doch der Wahrheit näher kommend, als ihre vollständige Weglassung.

Es muß allerdings konstatiert werden, daß die Details des Zollgefälles in den Einzelnachweisungen zum Rechnungsabschlusse angeführt sind; im Rechnungsabschlusse selbst sind sie aber nicht enthalten.

[7]) Für Österreich ergibt sich folgende Aufstellung über die in Österreich eingezahlten Zölle und deren Verwendung:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttozollgefälls-Einnahmen | 199·913 |
| ab Zollgefälls-Ausgaben | 14·535 |
| verbleiben für gemeinsame Ausgaben | 185·378 |

[8]) Die Methode Ungarns, die Einnahmen des Zollgefälles nicht in die Staatsrechnung aufzunehmen, führt auch dazu, daß der Zusammenhang der Finanzen Ungarns mit den gemeinsamen Ausgaben weniger deutlich zum Ausdrucke kommt, als der Zusammenhang der Finanzen Österreichs mit den gemeinsamen Ausgaben.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| I. Österreich verrechnet an Beitragsleistung für gemeinsame Angelegenheiten: | |
| Überschüsse des Zollgefälles | 185·378 |
| 63·6 % Quotenbeitrag | 463·125 |
| Summe | 648·503 |
| II. Ungarn verrechnet nur seine Quote (273·708); während die analoge Aufstellung lauten würde: | |
| Überschüsse des Zollgefälles | 42·119 |
| 36·4 % Quotenbeitrag | 273·708 |
| Summe | 315·827 |

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Übertrag . . | 187·870 |
| Zuckersteuer . . . . . . . . . . . . | 59·493 |
| Mineralölsteuer . . . . . . . . . . | 15·787 |
| Weinsteuer . . . . . . . . . . . | 22·001 |
| Fleischsteuer . . . . . . . . . . . | 8·929 |
| Schanksteuer . . . . . . . . . . | 5·119 |
| Andere Einnahmen . . . . . . . . | 0·677 |
| Summe [9]) . . | 299·876 |

*d)* Zu den Gebühren gehören:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Stempel . . . . . . . . . . . . . | 57·655 |
| Taxen . . . . . . . . . . . . . | 3·489 |
| Rechtsgebühren . . . . . . . . . . | 98·591 |
| Punzierungsgebühren . . . . . . . | 0·242 |
| Eisenbahntransportsteuer [10]) . . . . | 50·885 |
| Waffen- und Jagdsteuer . . . . . . | 1·672 |
| Summe . . | 212·534 |

II. Monopole. Die Ziffern der Zusammenstellung geben die für die Beurteilung der Staatsmonopole notwendigen Daten. Bei ihren Ausgaben sind die reinen Betriebsausgaben mit den Investitionen zusammengefaßt.

III. Betriebe. Es ressortieren die Forste, Domänen [11]) und die

---

[9]) Zu den Ausgaben der Verzehrungssteuern (19·222) gehören Steuerrestitutionen und Bonifikationen; dann Entschädigungen an kommunale Körper für die Ablösung des Schankgefälles, ferner Unterstützungen an diese Verbände; endlich Kommunalzuschläge zu den Verzehrungssteuern, die gleichzeitig mit den staatlichen Abgaben eingehoben werden.

[10]) Die Eisenbahntransportsteuer wird im Voranschlag und Rechnungsabschluß zu den direkten Steuern gezählt, obzwar sie systematisch als Verkehrssteuer zu den Gebühren gehört.

[11]) Die Forst- und Domänenbetriebe hatten folgende Ergebnisse:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Staatsforste . . . . . . . . . . . . . . | 26·154 | 22·854 | 3·300 |
| staatlich verwaltete Forste . . . . . . . . | 0·899 | 2·949 | — 2·050 |
| Domänen und Bäder . . . . . . . . . . | 9·173 | 10·504 | — 1·331 |
| Summe . . | 36·226 | 36·307 | — 0·081 |

Seidenproduktion zum Ackerbauministerium; die Montanbetriebe,[12]) das Münzwesen, die Staatsdruckerei und die Budapester Staatsbrücken zum Finanzministerium; die Staatsbahnen,[13]) Post, Telegraph, Telephon, dann die Postsparkasse und die Versatzämter zum Handelsministerium.[14])

IV. Schatzgebarung. Schon im ersten Kapitel wurde der Begriff Schatzgebarung erläutert. Es sei nochmals darauf verwiesen,

---

[12]) Da bei den Montanbetrieben die Investitionen einen erheblichen Teil der Ausgaben bilden, werden Betriebsausgaben und Investitionen gesondert dargestellt.

| | Brutto-Einnahmen | Betriebs-Ausgaben | Investitionen | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | | |
| Montandirektionen | 0·043 | 0·872 | 0·024 | — 0·853 |
| Metall- und Opalbergbau | 4·569 | 7·990 | 0·929 | — 4·350 |
| Erdgas-, Petroleum- und Kaliumforschung | 0·008 | 1·085 | 1·240 | — 2·317 |
| Hüttenwesen | 6·619 | 7·407 | 0·006 | — 0·794 |
| Eisenfabriken | 89·156 | 79·814 | 9·141 | + 0·201 |
| Kohlenbergbau | 3·198 | 4·926 | 0·114 | — 1·842 |
| Salzproduktion | 3·318 | 3·516 | 0·219 | — 0·417 |
| Summe | 106·911 | 105·610 | 11·673 | — 10·372 |

Der Betriebsüberschuß der Montanwerke betrug daher 1·301 Millionen Kronen.

[13]) Bei den Staatsbahnen sind nur die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, nicht aber die Investitionen (163·774) ausgewiesen; diese Investitionen werden in dem den Staatsausgaben gewidmeten Abschnitte näher dargestellt. Die Nichteinrechnung der Investitionen bei den Staatsbahnen gegenüber deren Einrechnung bei den anderen Staatsbetrieben bildet eine Inkongruenz der Darstellung, die aber quantitativ bei den relativ nicht besonders hohen Investitionen der anderen Staatsbetriebe keine allzu große Rolle spielt und dadurch eine weitere wesentliche Abschwächung erfährt, daß die Investitionen der Montanbetriebe gesondert ausgewiesen werden.

[14]) Zu den kleineren Betrieben gehören:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Seidenproduktion | 4·840 | 5·392 | — 0·552 |
| 2. Münzwesen | 16·351 | 17·437 | — 1·086 |
| 3. Staatsdruckerei | 5·085 | 3·261 | + 1·824 |
| 4. Budapester Brücken und Tunnel | 0·628 | 1·019 | — 0·391 |
| 5. Versatzämter | 1·024 | 1·408 | — 0·384 |
| Summe | 27·928 | 28·517 | — 0·589 |

daß von den Anlehenserlösen des Jahres 1913[15]) in der Zusammenstellung nur jene enthalten sind, die notwendig waren, um das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten (450·015).

Interressorteinnahmen[16]) entstanden aus folgenden Quellen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Österreichisch-Ungarische Bank[17]) . . | 13·693 |
| Militärtaxe . . . . . . . . . . . . | 4·425 |
| Zinsen und Rückzahlung von Notstandsdarlehen . . . . . . . . . | 8·869 |
| Rückgezahlte Vorschüsse . . . . . . | 9·726 |
| Verschiedene Einnahmen . . . . . | 10·967 |
| Summe . . | 47·680 |

---

[15]) Der Rechnungsabschluß für 1913 weist aus an

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamteinnahmen . . . . . . . . . . . . . . . . | 2546·801 |
| Gesamtausgaben . . . . . . . . . . . . . . . . | 2318·519 |
| daher Überschuß . . . . . . . . . . . . . . . | 228·282 |

Dieser Einnahmenüberschuß ist aber bloß scheinbar, weil die ungarische Staatsrechnung in die Einnahmen sämtliche im Laufe des Jahres entstandenen Erlöse aus neuen Schulden einbezieht (678·297).

Scheidet man alle Anlehenserlöse aus den Gesamteinnahmen aus, so ergibt sich

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamteinnahmen . . . . . . . . . . . . . . . . | 2546·801 |
| ab alle Anlehenserlöse . . . . . . . . . . . . | 678·297 |
| bleiben normale Einnahmen . . . . . . . . . . | 1868·504 |
| Diesen normalen Einnahmen stehen Gesamtausgaben von | 2318·519 |
| gegenüber, so daß zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte Anlehenserlöse von . . . . | 450·015 |
| erforderlich waren. | |
| Von diesen 450·015 Millionen Kronen wurden verwendet: | |
| für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse | 95·287 |
| für Investitionen der Staatsbahnen . . . . . . | 163·774 |
| für andere Zwecke der Verwaltung . . . . . . | 190·954 |
| Summe . . | 450·015 |

Die den Betrag von 450·015 Millionen Kronen übersteigenden Anlehenserlöse (228·282) dienten vornehmlich dazu, um einen Teil der zu Beginn des Jahres 1914 fällig werdenden schwebenden Schulden rechtzeitig einzulösen.

[16]) Die Interressorteinnahmen und die vielfach mit ihnen korrespondierenden Ausgaben (34·051) sind von so mannigfacher Art, daß sie jede Systematik ausschließen.

V. Verwaltungseinnahmen[18]) ergaben sich in den folgenden Ressorts:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Ministerium des Innern . . . . . . | 16·338 |
| Ministerium für Landesverteidigung . | 5·054 |
| Kultus- und Unterrichtsministerium . | 9·122 |
| Finanzministerium . . . . . . . . . | 2·304 |
| Handelsministerium . . . . . . . . | 9·875 |
| Ackerbauministerium . . . . . . . | 13·334 |
| Justizministerium . . . . . . . . . | 4·035 |
| Andere Ressorts . . . . . . . . . . | 0·899 |
| Summe . . | 60·961 |

---

Die gemeinsame Notenbank (Österreichisch - Ungarische Bank) entrichtet an Ungarn (3·528) sowie an Österreich Notensteuer und läßt Ungarn (10·165) und Österreich an ihrem Reingewinne partizipieren. Militäruntaugliche haben die Militärtaxe (Wehrersatzsteuer) zu entrichten (4·425), aus deren Erträgnissen dann der Militärtaxfonds zu dotieren ist (1·706). In früheren Jahren gewährte Notstandsdarlehen werden verzinst und teilweise rückgezahlt (8·869). Endlich gewährt der Staat Vorschüsse (19·551), und zwar den Privatbahnen zur garantierten Dividendenzahlung und den autonomen Lokalverbänden (Komitaten, Komitats-Straßenfonds und anderen) zur Aufrechthaltung der normalen Gebarung. Unter den Einnahmen erscheinen dann als Gegenposten die nach vollzogener Abrechnung rückgezahlten Vorschüsse der garantierten Privatbahnen und der autonomen Lokalverbände (9·726). Die gebotene Kürze der Darstellung verbietet ein näheres Eingehen auf die sich aus zahlreichen Posten zusammensetzenden verschiedenen Einnahmen (10·967) und Ausgaben (12.794).

[17]) Notensteuer und Anteil am Reingewinne der Notenbank zusammen betrugen im Jahre 1913 für

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Österreich . . . . . . . . . . . . . . | 10·936 |
| Ungarn . . . . . . . . . . . . . . . | 13·693 |
| zusammen . . | 24·629 |

Daraus ergibt sich eine stärkere Inanspruchnahme der gemeinsamen Notenbank durch Ungarn.

In der Staatsrechnung Ungarns wird die Notensteuer unter den direkten Steuern, der Anteil am Reingewinne aber unter den verschiedenen Einnahmen des Finanzministeriums verrechnet. In Österreich werden beide Posten nicht gesondert, sondern zusammen bei der Kassenverwaltung (Schatzgebarung) ausgewiesen.

[18]) Der größte Teil der Verwaltungseinnahmen beim Ministerium des Innern entsteht aus Krankenpflege-Ersatzsteuer (10·229), die als Zuschlag zu einem Teile der direkten Steuern eingehoben wird. Zu den Einnahmen des Handelsministeriums gehören auch einige kleinere außerordentlichen Einnahmen (3·821), die zwar im

## Zweiter Abschnitt.

## Staatsausgaben Ungarns.

Gegenüber der offiziellen Gruppierung des Rechnungsabschlusses[1]) verteilen sich unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel erläuterten Systematik die gesamten Bruttoausgaben des Jahres 1913 auf:

---

Zusammenhange mit der Verwaltung der Staatsbahnen stehen, nicht aber Betriebseinnahmen darstellen. Größere Einnahmeposten erzeugen beim Ackerbauministerium das Pferdezuchtwesen (4·655) und beim Unterrichtsministerium die Unterrichtsgelder. Zu den Verwaltungseinnahmen der anderen Ressorts gehören: Einnahmen des Reichstages (0·016), Ministerpräsidium (0·374), Pensionen (0·509).

[1]) Die Staatsrechnung Ungarns gruppiert die Staatsausgaben nach Ressorts; innerhalb jedes Ressorts werden drei Arten von Ausgaben unterschieden; die ordentlichen, die transitorischen und die Investitionen.

Der Rechnungsabschluß für 1913 zeigt nach der offiziellen Einteilung in Kapitel folgende Ausgaben:

| | ordentliche | transitorische | Investitionen |
|---|---|---|---|
| | | Millionen Kronen | |
| 1. Königliche Hofhaltung | 11·300 | 0·000 | 0·000 |
| 2. Kabinettskanzlei | 0·191 | 0·000 | 0·000 |
| 3. Reichstag | 4·718 | 0·000 | 0·000 |
| 4. Gemeinsame Ausgaben | 94·538 | 179·174 | 0·000 |
| 5. Pensionen der Zentralregierung (1849 bis 1867) | 0·007 | 0·000 | 0·000 |
| 6. Pensionen | 43·047 | 0·401 | 0·000 |
| 7. Staatsschulden | 300·153 | 3·244 | 0·000 |
| 8. Eisenbahnschulden | 24·411 | 0·000 | 0·000 |
| 9. Ressortschulden | 8·457 | 0·000 | 0·000 |
| 10. Vorschüsse an garantierte Eisenbahnen | 5·595 | 0·000 | 0·000 |
| 11. Autonomie von Kroatien-Slawonien | 37·314 | 0·000 | 0·000 |
| 12. Oberster Staatsrechnungshof | 0·454 | 0·000 | 0·838 |
| 13. Verwaltungsgerichtshof | 0·837 | 0·004 | 0·000 |
| 14. Ministerpräsidium | 2·325 | 1·594 | 0·000 |
| 15. Minister am königlichen Hoflager | 0·174 | 0·027 | 0·000 |
| 16. Minister für Kroatien-Slawonien | 0·127 | 0·000 | 0·000 |
| 17. Ministerium des Innern | 112·657 | 3·164 | 1·033 |
| 18. Finanzministerium | 279·807 | 32·929 | 19·969 |
| 19. Handelsministerium | 530·992 | 18·880 | 175·016 |
| 20. Ackerbauministerium | 76·788 | 10·785 | 14·643 |
| 21. Kultus- und Unterrichtsministerium | 118·026 | 8·520 | 10·559 |
| 22. Justizministerium | 58·056 | 1·587 | 5·344 |
| 23. Landesverteidigungsministerium | 70·211 | 26·226 | 8·809 |
| 24. Investitionen auf Grund besonderer Gesetze | 0·000 | 0·000 | 15·593 |
| Summen | 1780·180 | 286·535 | 251·804 |
| Gesamtsumme | | 2318·519 | |

| | | | Millionen Kronen |
|---|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen. | | | 861·005 |
| II. Verpflichtungen | | | 379·720 |
| *a)* Schuldendienst | | 336·264 | |
| *b)* Pensionen | | 43·456 | |
| III. Verwaltungsaufwand | | | 1077·794 |
| *a)* Höchste Staatsorgane | | 22·589 | |
| *b)* Außenschutz | | 378·954 | |
| 1. Beitragsleistung | 273·708 | | |
| 2. Landwehr | 105·246 | | |
| *c)* Innenverwaltung | | 676·251 | |
| 1. Innere Verwaltung | 116·859 | | |
| 2. Kultus und Unterricht | 141·719 | | |
| 3. Rechtspflege | 64·986 | | |
| 4. Autonomie von Kroatien-Slawonien | 37·314 | | |
| 5. Handel, Gewerbe und Industrie | 69·870 | | |
| 6. Agrarwesen | 63·205 | | |
| 7. Eisenbahnwesen | 182·297 | | |
| Gesamtausgaben [2]) | | | 2318·519 |

[2]) Prozentual verteilen sich die Gesamtausgaben wie folgt:

| | | Prozente |
|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen | | 37·13 |
| II. Verpflichtungen | | 16·38 |
| *a)* Schuldendienst | 14·50 | |
| *b)* Pensionen | 1·88 | |
| III. Verwaltungsaufwand | | 46·49 |
| *a)* Höchste Staatsorgane | 0·98 | |
| *b)* Außenschutz | 16·34 | |
| *c)* Innenverwaltung | 29·17 | |
| Summe | | 100·00 |

Wie schon bei Darstellung der Zölle und später bei Besprechung des Aufwandes für Außenschutz dargetan wird, sind die bei ungarischen Zollämtern eingezahlten Zölle in der Staatsrechnung Ungarns als Staatseinnahmen nicht enthalten; ebenso fehlt auch die Gegenpost unter den Ausgaben für gemeinsame Angelegenheiten. Werden aber die Zölle entsprechend berücksichtigt, so ergibt sich folgende Zusammenstellung der Gesamtausgaben:

I. Die Kosten der Beschaffung der Einnahmen sind schon in dem früheren, den Staatseinnahmen gewidmeten Abschnitte dargestellt worden; hiebei wurde aber bei den öffentlichen Abgaben nur der besondere Aufwand berücksichtigt, der im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer Beschaffung steht. Ihm müssen die Kosten des Verwaltungsapparates für ihre Bemessung, Einhebung und Beaufsichtigung zugezählt werden, die in ihrer Gesamtheit den Aufwand der Finanzverwaltung (52·680) bilden[3]); dadurch erhöhen sich die Ausgaben zur Beschaffung der öffentlichen Abgaben von 25·792 Millionen Kronen auf 78·472 Millionen Kronen. Die unbedeutenden Verwaltungskosten der Schatzgebarung sind dabei in diesen Ausgaben für die Finanzverwaltung mitenthalten. Dagegen umfassen die bei den Monopolen und Staatsbetrieben oben angegebenen Ausgaben auch sämtliche Verwaltungskosten dieser Einnahmenzweige. Dadurch ergibt sich:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Öffentliche Abgaben . . . | 779·783 | 78·472 | 701·311 |
| Monopole . . . . . . . . | 235·442 | 88·571 | 146·871 |
| Betriebe . . . . . . . . | 744·638 | 659·911 | 84·727 |
| Schatzgebarung . . . . . | 497·695 | 34·051 | 463·644 |
| Verwaltungseinnahmen . . | 60·961 | 0·000 | 60·961 |
| Summe | 2318·519 | 861·005 | 1457·514 |

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen . . | | 861·005 |
| II. Verpflichtungen . . . . . . . | | 379·720 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . | 336·264 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . | 43·456 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . . . | | 1.119·918 |
| *a)* Höchste Staatsorgane . . . | 22·589 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . | 421·078 | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . | 676·251 | |
| Summe . | | 2.360·638 |

Diese Tabelle prozentual aufgeteilt, ergibt:

I. (36·47); II. (16·09) davon *a)* (14·24) und *b)* (1·85); III. (47·44) davon *a)* (0·96), *b)* (17·84) und *c)* (28·64); Summe (100·00).

[3]) In dem Aufwande für Finanzverwaltung (52·680) ist der Personal- und Sachaufwand des Finanzministeriums und aller ihm unterstehender Organe mit Ausnahme jener Kosten enthalten, die für das hoheitliche Montanwesen, die Monopolverwaltungen und für die zum Finanzministerium ressortierenden Betriebsverwaltungen notwendig sind.

Diese Nettoeinnahmen (1457·514) entstanden teils aus normalen Eingängen der Staatswirtschaft (1007·499) und teils aus neuen Anlehen (450·015).

II. Die Ausgaben für Verpflichtungen gliedern sich in den Staatsschuldendienst und in den Aufwand für Pensionen. Die Arten und Quantitäten der Staatsschulden werden im folgenden Abschnitte besprochen. An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß Voranschlag und Rechnungsabschluß den Aufwand für die Staatsschulden in drei Kapiteln zur Darstellung bringen u. zw. Staatsschulden, Eisenbahnschulden und Ressortschulden. Der Aufwand für den Staatsschuldendienst im Jahre 1913 wurde verwendet für:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Verzinsung | 315·737 |
| Tilgung | 14·733 |
| Verwaltungskosten | 5·794 |
| Summe[4]) | 336·264 |

Die Pensionen (43·456) wurden schon im vierten Abschnitte des ersten Kapitels erläutert.

III. Der gesamte Verwaltungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben für:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| *a)* Höchste Staatsorgane | 22·589 | 2·10 |
| *b)* Außenschutz | 378·954 | 35·16 |
| *c)* Innenverwaltung | 676·251 | 62·74 |
| Summe[5]) | 1077·794 | 100·00 |

[4]) Darunter 58·339 Millionen Kronen als Zinsenbeitrag Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld Österreichs.

In der Hauptsumme (336·264) sind nur die drei Kapitel: Staatsschulden, Eisenbahnschulden und Ressortschulden berücksichtigt; außerdem kommen bei mehreren Betrieben und Verwaltungsressorts kleinere Beträge für Verzinsung und Tilgung vor (zusammen 6·840 Millionen Kronen). Um aber innerhalb der Betriebe und Verwaltungsressorts das offizielle Zahlenmateriale nicht allzustark zu alterieren, wurden diese Beträge an ihren alten Stellen belassen und dem Aufwande für den Staatsschuldendienst nicht zugerechnet.

[5]) Unter Einbeziehung der für Außenschutz verwendeten Zollgefälls-Überschüsse:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| *a)* Höchste Staatsorgane | 22·589 | 2·02 |
| *b)* Außenschutz | 421·073 | 37·60 |
| *c)* Innenverwaltung | 676·251 | 60·38 |
| Summe | 1119·913 | 100·00 |

*a)* Ausgaben für Höchste Staatsorgane erwuchsen für:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Königliche Hofhaltung | 11·300 |
| Kabinettskanzlei | 0·191 |
| Reichstag [6]) | 4·718 |
| Verwaltungsgerichtshof | 0·841 |
| Ministerpräsidium [7]) | 3·919 |
| Minister am kgl. Hoflager [8]) | 0·201 |
| Minister für Kroatien-Slawonien [9]) | 0·127 |
| Oberster Staatsrechnungshof | 1·292 |
| Summe | 22·589 |

[6]) Der Reichstag besteht aus zwei Häusern: dem Oberhause (Magnatenhaus) und dem gewählten Abgeordnetenhause. Das Abgeordnetenhaus bilden 413 in den Wahlbezirken Ungarns i. e. S. gewählte Abgeordnete und 40 Delegierte des kroatisch-slawonischen Landtages. Der Bezug jedes dieser 453 Abgeordneten ist mit 6400 *K* jährlich pauschaliert, (Ges.-Art. VI ex 1893). Nach dem ungarisch-kroatischen Ausgleich (§ 39) sind die gesamten Kosten des gemeinsamen Reichstages und daher auch die Diäten und Quartiergelder der Abgeordneten von Kroatien-Slawonien aus der gemeinsamen Staatskasse zu decken.

[7]) Beim Ministerpräsidium (3·919) sind präliminiert die persönlichen Bezüge des Ministerpräsidenten und der Angestellten, sachliche Kosten (darunter ein Pauschale für den Preß- und Informationsdienst, Unterstützung der 1848/49er Honveds, Kosten mehrerer patriotischer Erinnerungsbauten und andere kleinere Posten); der dem Ministerpräsidenten zur freien Verfügung stehende Dispositionsfonds (0·400) und die Kosten der staatlichen Verwaltung von Fiume.

Der Ministerpräsident bezieht insgesamt 64.000 *K* (40.000 *K* Gehalt und 24.000 *K* Funktionszulage). Die übrigen Minister erhalten 28.000 *K* (24.000 *K* Gehalt und 4000 *K* Quartiergeld).

Stadt, Hafen und Bezirk Fiume bilden einen besonderen der ungarischen Krone angegliederten Körper (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) mit Autonomie (provisorisches Statut vom 27. April 1872). Die königliche Gewalt repräsentiert der Gouverneur, zu dessen Unterstützung der Gubernialrat bestellt ist.

[8]) Der Ges.-Art. III ex 1848 über die Schaffung eines ungarischen Ministeriums nennt unter den Mitgliedern des Ministerrates einen Minister, der sich beständig um die Person Seiner Majestät zu befinden hat (Minister a latere); er hat seinen Amtssitz in Wien (am kgl. Hoflager). Ihm obliegt formell das Vorschlagsrecht für Titel, Orden und Auszeichnungen; ferner hat er eine Art konsularischer Kompetenz über die in Österreich lebenden Ungarn.

[9]) Nach dem ungar. Ges.-Art. XXX ex 1868 (§ 44) vertritt die Interessen von Kroatien-Slawonien im ungarischen Ministerrate der in Budapest residierende Minister für Kroatien- Slawonien (kroat. Ges.-Art. I ex 1868).

*b)* Welche Ausgaben Ungarns dem Außenschutze dienen, wurde schon im ersten Kapitel erläutert; sie verteilen sich im Jahre 1913 auf:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Quotenbeitrag Ungarns . . . . | 273·708 |
| Ungarische Landwehr . . . . . | 105·246 |
| Summe | 378·954 |

Diese dem Rechnungsabschlusse angepaßte Aufstellung berücksichtigt nicht die bei ungarischen Zollämtern eingezahlten Zölle; stellt man sie aber nach dem Vorgange Österreichs ein, so ergibt sich folgende Aufstellung:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| 1. Ungarns Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten . . . | | 315·827 |
| Überschüsse des Zollgefälles . . | 42·119 | |
| 36·4% Quotenbeitrag . . . . . . | 273·708 | |
| 2. Ungarische Landwehr . . . . . | | 105·246 |
| Summe | | 421·073 |

*c)* Alle übrigen Staatsausgaben dienen der Innenverwaltung. Die folgende Darstellung ordnet sie nach folgenden Gruppen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| 1. Innere Verwaltung . . . . . . . . . | 116·859 |
| 2. Kultus und Unterricht . . . . . . . | 141·719 |
| 3. Rechtspflege . . . . . . . . . . . . | 64·986 |
| 4. Autonomie von Kroatien-Slawonien . . | 37·314 |
| 5. Handel, Gewerbe und Industrie . . . | 69·870 |
| 6. Agrarwesen . . . . . . . . . . . . | 63·205 |
| 7. Eisenbahnwesen . . . . . . . . . . | 182·297 |
| Summe . . . | 676·251 |

Vorangeschickt sei, daß Kroatien-Slawonien seine innere Verwaltung, sein Kultus- und Unterrichtswesen und seine Rechtspflege selbständig ordnet und die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben durch eigene kroatisch-slawonische Organe besorgen läßt. Um deren Kosten zu bestreiten, hat es Anspruch auf gewisse Teile der auf seinem Gebiete entstehenden Staatseinnahmen. Die oben angegebenen Ausgaben für Innere Verwaltung (116·859), Kultus- und Unterrichtswesen (141·719) und Rechtspflege (64·986) beinhalten daher

nur den Verwaltungsaufwand für Ungarn i. e. Sinne (ohne Kroatien-Slawonien), während die analogen Aufwendungen für Kroatien-Slawonien in dem für die Autonomie dieser Länder ausgewiesenen Betrage (37·314) mitenthalten sind. Dagegen beziehen sich mit geringfügigen Ausnahmen die Ausgaben für Handel, Gewerbe und Industrie, dann für das Agrar- und Eisenbahnwesen auf alle Länder der ungarischen Krone (Ungarn i. w. Sinne)

1. Die gesamte Innere Verwaltung (116·859) gehört in den Wirkungskreis des Ministers des Innern; er bedient sich aber zur Besorgung der lokalen Verwaltungsgeschäfte nicht staatlicher Organe, sondern der Munizipien (63 Komitate und 26 Städte mit Munizipalrecht), die auf ihrem Territorium nicht nur die Selbstverwaltung führen, sondern auch alle Geschäfte der inneren staatlichen Verwaltung besorgen; ihren Zusammenhang mit der Staatsregierung stellen die von der Krone ernannten Obergespane her. Einen großen Teil der Kosten der Munizipalverwaltung (ferner Unterstützungen an Gemeinden) trägt der Staat, er bestreitet auch gewisse mit der allgemeinen Staatsverwaltung zusammenhängende Auslagen, z. B. Matriken, Wahlkosten, Gehalte der Obergespane usw. Außer der politischen Verwaltung (42·213) ressortiert zum Ministerium des Innern das Sanitätswesen[20]) (33·893) und die öffentliche Sicherheit[21]) (36·464), der Rest der Ausgaben (4·289) entfällt auf die Zentralleitung.

2. Das Kultus- und fast das gesamte Unterrichtswesen untersteht dem Ministerium für Kultus und Unterricht. Hochschulen sind die Universitäten Budapest und Kolozsvár (Klausenburg), die technische Hochschule in Budapest und die Rechtsakademien.[22]) Den

---

[20]) Den sehr bedeutenden Kosten der Sanitätsverwaltung (33·893) steht als Verwaltungseinnahme beim Ministerium des Innern die Krankenpflege-Ersatzsteuer (10·229) gegenüber, die einen Zuschlag zu einem Teile der direkten Steuern mit Zweckbestimmung bildet.

[21]) Die öffentliche Sicherheit besorgen neben den Polizeiorganen der Munizipien und Gemeinden, die staatliche Gendarmerie (25·362), die Grenzpolizei (1·574) und die Budapester Staatspolizei (8·418). Alle diese Organe unterstehen dem Ministerium des Innern. (In Österreich untersteht die Gendarmerie dem Ministerium für Landesverteidigung.)

[22]) Rechtsakademien sind Rechtsfakultäten ohne Befugnis zur Ausstellung von Doktordiplomen; es gibt staatliche und konfessionelle Rechtsakademien.

Die Montanhochschule in Selmeczbánya (Schemnitz) untersteht dem Finanzministerium, die Tierärztliche Hochschule in Budapest dem Ackerbauministerium.

Mittel- und Volksschulunterricht besorgen teils staatliche Anstalten, teils Gemeinde- und konfessionelle Schulen, die vielfach staatliche Unterstützungen erhalten; besonders groß ist der staatliche Aufwand für Volksschulen.[23]) Kultusausgaben entstehen durch die Congrua an Seelsorger und durch direkte Subventionierung der verschiedenen Kulte. Den Gesamtausgaben des Ministeriums für Kultus und Unterricht (137·294) sind auch die Kosten der vom Handelsministerium verwalteten Fachschulen für Gewerbe und Handelsunterricht (4·425) zuzuzählen, so daß sich der Gesamtaufwand für Kultus und Unterricht auf 141·719 erhöht.[24])

3. Die bürgerliche Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen (64·986) üben in der untersten Instanz die Bezirks-(Einzel)gerichte und die Gerichtshöfe (Kollegialgerichte) aus. Ihnen sind die königlichen Tafeln als Obergerichte übergeordnet. Für Ungarn i. e. S. ist die königliche Kurie höchster Gerichtshof[25]). Die Kosten des Konsularobergerichtes belasten Ungarn und Österreich zu gleichen Teilen.[26])

4. Der Rechnungsabschluß für 1913 beziffert die Ausgaben für

---

Seither sind zwei neue Universitäten errichtet worden in Debreczen (Debrezin) und Pozsony (Preßburg).

Die Kosten der Universität Agram werden von Kroatien-Slawonien bestritten.

[23]) Der große staatliche Aufwand Ungarns für Volksschulwesen (67·609) entspringt neben der Förderung der Elementarbildung dem Bestreben, unter den nichtmagyarischen Staatsangehörigen Ungarns die Kenntnis der magyarischen Staatssprache zu verbreiten. Im Gegensatze dazu überläßt Österreich den Aufwand für Volksschulwesen fast vollständig den autonomen Territorialverbänden (Gemeinden und Ländern), wodurch die nichtdeutschen Staatsangehörigen Österreichs größere Förderung erhalten. Österreich verausgabte für Volksschulwesen aus Staatsmitteln in der gleichen Periode nur 9·381 Millionen Kronen.

[24]) Von dem Gesamtaufwand für Kultus- und Unterrichtswesen entfielen auf 1. Hochschulen (16·921), 2. Mittelschulen (19·176), 3. Volksschulen (67·609), 4. Fachschulen (8·722), 5. Kunst, Museen, Wissenschaft (8·288), 6. Leitung des Unterrichtswesens (4·701) und 7. Kultusaufwand (16·163).

[25]) In Ungarn i. e. S. bestehen elf königliche Tafeln, in Kroatien-Slawonien entspricht ihnen die königliche Banaltafel in Agram (Zagreb); der königliche Kurie in Budapest für Ungarn i. e. S. entspricht in Kroatien-Slawonien die Septemviraltafel in Agram (Zagreb). Die Kosten der kroatisch-slawonischen Gerichte sind aber in den oben angegebenen Kosten der Rechtspflege für Ungarn i. e. S. nicht enthalten.

[26]) Die Gesamtkosten des Konsularobergerichtes in Konstantinopel (Ges-Art. XXXI ex 1891 und öst. Ges. vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136) betragen 0·102 Millionen Kronen.

die Autonomie von Kroatien-Slawonien mit 37·314 Millionen Kronen. Kroatien-Slawonien gehört zu den Ländern der ungarischen heiligen Krone; es besitzt aber gemäß ung. Ges.-Art. XXX ex 1868 (kroat.-slawon. Ges.-Art. I ex 1868) für die innere Verwaltung, Kultus- und Unterrichtswesen, und die Justizangelegenheiten, Autonomie der Gesetzgebung und Verwaltung[27]). Kroatien-Slawonien hat sowohl zu den Kosten, die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Österreich gemeinsam sind, als auch zu jenen Kosten, die zwischen sämtlichen Ländern der ungarischen Krone gemeinsam sind, im Verhältnis seiner Steuerfähigkeit beizutragen. Dieses Verhältnis ist durch ein von Zeit zu Zeit abzuschließendes finanzielles Übereinkommen festzustellen. Gegenwärtig regelt das finanzielle Verhältnis zwischen Ungarn i. e. S. und Kroatien-Slawonien der ung. Ges.-Art. X ex 1906, (kroat.-slaw. Gesetz vom 29. Juli 1906)[28]), laut deren die beiden Territorien auf Grund ihrer Steuerfähigkeit zur Bedeckung aller als gemeinsam anerkannten Ausgaben im Verhältnis von 91·873% zu 8·127% beizutragen haben.[29]) Gleichzeitig wurde bestimmt, daß vom Rein-

---

[27]) Im Jahre 1913 kam wegen Arbeitsunfähigkeit des kroatisch-slawonischen Landtages ein Finanzgesetz für Kroatien-Slawonien nicht zustande; die Krone ermächtigte vielmehr die Landesregierung die Ausgaben im Rahmen des Finanzgesetzentwurfes für 1913 zu bestreiten. Der Rechnungsabschluß der autonomen Landesverwaltung für dieses Finanzjahr ist noch nicht veröffentlicht. Um sich aber ein Bild von der Ausgabenverteilung zu machen, werden die wichtigsten Ziffern dieses Entwurfes, der materiell die Basis der Gebarung abgab, angeführt.

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| Ausgaben: | Landtag | 0·221 |
| | Banus (Statthalter) | 0·062 |
| | Innere Verwaltung | 14·618 |
| | Kultus und Unterricht | 7·361 |
| | Justiz | 7.261 |
| | Summe | 29·543 |
| Einnahmen: | Tangente der auf Kroatien-Slawonien entfallenden Staatseinnahmen | 29·500 |
| | Verwaltungseinnahmen | 1·437 |
| | Summe | 30·937 |

[28]) Dieses bis Ende 1913 geltende finanzielle Übereinkommen wurde seither wiederholt verlängert und steht materiell noch in Geltung.

[29]) Für diese Verhältniszahlen waren maßgebend die Bruttoeinnahmen der Jahre 1893 bis 1902 aus den direkten Steuern (ohne Militärtaxe und Transportsteuern), den Stempeln und Rechtsgebühren, dem Tabak- und Salzgefälle.

ertrage der im Gesetze genau bezeichneten, im Gebiete von Kroatien-Slawonien entstehenden Staatseinnahmen 44% für die autonome Verwaltung von Kroatien-Slawonien und die restlichen 56% zur Bedeckung der mit Ungarn i. e. S. gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind. Auf Grund dieses Übereinkommens hat alljährlich eine Abrechnung stattzufinden.[30])

5. Die staatliche Tätigkeit auf dem Gebiete von Handel, Gewerbe und Industrie ist teils Hoheits- und teils Betriebsverwaltung; ausgeübt wird sie vom Handelsministerium, nur das einen Teil dieser Verwaltungsgebietes bildende Montanwesen gehört zum Finanzministerium. Die staatlichen Betriebe (Post, Telegraph, Telephon, Postsparkassa, Versatzämter und Staatsbahnen, sowie die vom Finanzministerium geleiteten Montanwerke) wurden bei Darstellung der Staatsbetriebe besprochen; ihre Betriebsausgaben finden daher in diesem Zusammenhange keine Berücksichtigung, da es sich hier nur mehr um die hoheitliche Tätigkeit[31]) des Handelsministeriums überhaupt und um die hoheitliche Tätigkeit des Finanzministeriums auf dem Gebiete des Montanwesens handelt. Zur hoheitlichen Tätigkeit des Handelsressorts (68.610) gehört der Innen- und Außenhandel,

---

[30]) Diese Abrechnung erfolgt in zweifacher Richtung:

Erstens, wie groß die Summe ist, welche Kroatien-Slawonien vom faktischen Reinertrage seiner öffentlichen Einnahmen zu Zwecken seiner inneren Verwaltung im Sinne des Gesetzes zu beanspruchen hat (44%); wieviel ihm zu diesem Zwecke tatsächlich übergeben wurde und wie groß dementsprechend seine weitere Forderung oder Schuldigkeit an Ungarn zu Ende des Jahres ist.

Zweitens erfolgt die Abrechnung in der Richtung, wieviel die Nettosumme der zwischen Ungarn und Kroatien-Slawonien gemeinsamen Ausgaben betragen hat und ob die 56% des Reinertrages der Einnahmen von Kroatien-Slawonien genügt haben, um jenen Betrag zu decken, welchen Kroatien-Slawonien im Verhältnisse der Steuerkraft (8·127%) zur Bedeckung der gemeinsamen Ausgaben zu leisten ursprünglich verpflichtet wäre. Sollten diese 56% des Reinertrages der Einnahmen von Kroatien-Slawonien die seiner Steuerkraft (8·127%) entsprechende Beitragssumme übersteigen, so ist der Überschuß an Kroatien-Slawonien zur Verfügung zu stellen. Zeigt sich aber zu Lasten von Kroatien-Slawonien ein Zurückbleiben, wie dies bisher mit Ausnahme weniger Jahre der Fall war, so ist Kroatien-Slawonien laut § 27 des Ges.-Art. XXX ex 1868 nicht verpflichtet, die fehlende Summe (Überzahlung) an Ungarn zu ersetzen.

[31]) Aus dem Gesamtaufwande des Handelsministeriums (724·888) sind die Ausgaben der Staatsbetriebe zuzüglich der Investitionen der Staatsbahnen, dann die zum Unterrichtswesen gehörigen Kosten der gewerblichen und kommerziellen Fachschulen ausgeschieden.

die Sozialpolitik, Gewerbe- und Industrieförderung, Hafen- und Seesanitätsdienst, das Straßen- und Schiffahrtswesen, das Eich- und Patentwesen, dann die amtliche Statistik.[32]) Hoheitliche Zweige der Montanverwaltung (1·260) sind die Montanbehörden (Berghauptmannschaften) und der montanistische Unterricht.

6. Agrarwesen. Das Ackerbauministerium verwaltet mehrere Staatsbetriebe und ist Organ der in mannigfachen Formen auftretenden hoheitlichen Tätigkeit in Agrarangelegenheiten. Scheidet man den schon früher erläuterten Aufwand für Forste, Domänen und Seidenproduktion aus (41·699), so verbleiben von dem Gesamtaufwande des Ackerbauministeriums (104·904)[33]) jene Kosten, die ausschließlich der hoheitlichen Verwaltung dienen (63·205). Dazu gehören die Ausgaben für die Förderung der Landeskultur, für Wasserbauten, landwirtschaftlichen Unterricht, Pferdezucht und Veterinärwesen.

7. Beim Handelsministerium, dem das Eisenbahnwesen untersteht, sind ausgewiesen als Gesamtausgaben der Staatsbahnen 542·649 Millionen Kronen; scheidet man aus ihnen die reinen Betriebsausgaben (367·524), die bereits bei Darstellung der Staatsbetriebe unter den Ausgaben der Betriebe berücksichtigt worden sind, aus, so verbleiben noch Ausgaben von 175·125 Millionen Kronen, die Zwecken des Eisenbahnwesens dienen, aber nicht Betriebsausgaben sind. Außerdem enthält die Schlußrechnung unter jenen Investitionsausgaben, die auf Grund besonderer Gesetze gemacht wurden, für Eisenbahninvestitionen 7·173, so daß für das Eisenbahnwesen (abgesehen von den Betriebsausgaben der Staatsbahnen) ein Aufwand von 182·297 Millionen Kronen gemacht wurde. Er verteilt sich auf: Investitionen (163·774) Materialvorausbeschaffung[34]) (17·710) und Inventarvermehrung (0·813).

---

[32]) Größere Ausgaben entstehen für Straßenwesen (26·777), Industrie und Gewerbeförderung (10·407), Schiffahrtswesen (13·315).

[33]) Dieser Aufwand ist teils beim Ackerbauministerium (102·216) und teils bei den Investitionsausgaben auf Grund besonderer Gesetze (2·688) verrechnet.

[34]) Die Materialvorausbeschaffung ist keine Investition im wirtschaftlichen Sinne; das voraus angeschaffte Material wird zum Teile in einem der folgenden Jahre im Betriebe verbraucht und dann auch als Betriebsausgabe verrechnet; gleichzeitig werden, um keine Störung im Materialvorrate eintreten zu lassen, annähernd gleichwertige Vorräte wieder voraus für ein später folgendes Jahr angeschafft.

## Dritter Abschnitt.

## Staatsschulden Ungarns.

Als im Jahre 1867 an Stelle des Einheitsstaates die dualistische Organisation trat, erklärte Ungarn, daß es die in der Periode zwischen 1849 und 1867 von den Organen des Einheitsstaates kontrahierten Schulden mangels der verfassungsmäßigen Zustimmung des ungarischen Reichstages nicht anerkenne;[1]) es verpflichtete sich aber, vom Jahre 1868 an, zur Deckung des Zinsenaufwandes einen jährlichen Beitrag an Österreich zu leisten.[2]) Gelegentlich der Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches zwischen Ungarn und Österreich im Jahre 1907 wurde dieser Jahresbeitrag mit 58·339 Millionen Kronen festgesetzt und gleichzeitig die Höhe des auf Ungarn entfallenden Kapitales mit mindestens 1348·886 Millionen Kronen anerkannt.[3]) Dieser Kapitalsbetrag bildet einen Teil der Allgemeinen Staatsschuld Österreichs (sogenannter Ungarischer Block). Den Titresbesitzern gegenüber ist Österreich Alleinschuldner der ganzen Allgemeinen Staatsschuld; im Verhältnis der beiden Staaten untereinander jedoch schuldet Ungarn an Österreich 1348·886 Millionen Kronen und ist damit ökonomisch dessen Mitschuldner.[4]) Seit dem Jahre 1868 hat Ungarn nunmehr als selbständiges Rechtssubjekt verschiedene Schulden kontrahiert, die nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 nominal insgesamt 6822·926 Millionen Kronen betragen. Man hat daher zu unterscheiden:

---

[1]) Gesetzartikel XII ex 1867, § 53: Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn, kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, solche Schulden, welche ohne die gesetzmäßige Einwilligung des Landes kontrahiert wurden, nach strengem Rechte nicht zur Last fallen. § 55: .... ist aber das Land bereit, einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen.

[2]) Gesetzartikel XV ex 1867, § 1: Vom 1. Jänner 1868 angefangen, leisten die Länder der ungarischen Krone zur Deckung der Zinsen der bisherigen Staatsschulden den keiner weiteren Abänderung unterliegenden dauernden Jahresbeitrag von 29·188 Millionen Gulden (= 58·376 Millionen Kronen), darunter 11·766 Millionen Gulden in klingender Münze.

[3]) Gesetzartikel XVI ex 1908 über das Additionalübereinkommen zu dem Übereinkommen, betreffend Beitragsleistung der Länder der ungarischen heiligen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld. (Österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278.)

[4]) Nähere Angaben über die Allgemeine Staatsschuld enthält der dritte Abschnitt des zweiten Kapitels. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 betrug der Kapitalstand der Allgemeinen Staatsschuld 5141·255 Millionen Kronen.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* die Schuld Ungarns an Österreich . . | 1348·886 |
| *b)* die Staatsschuld der Länder der ungarischen heiligen Krone . . . . . | 6822·926 |
| Summe [5]) . . | 8171·812 |

### *a)* Schuld Ungarns an Österreich.

Das Additionalübereinkommen über die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld setzt fest, daß die Länder der ungarischen Krone längstens binnen 22 Jahren nach Konvertierung der 4·2 % allgemeinen Staatsschuld an Österreich 1348·886 Millionen Kronen zu leisten haben. Diese Summe stellt daher die Kapitalsschuld Ungarns an Österreich dar; sie kann möglicherweise sogar bis auf 1389·032 Millionen Kronen erhöht werden.[6])

---

[5]) Die Zusammenstellung der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse gibt als Gesamtkapitalschuld nur 6195·975 Millionen Kronen an; sie berücksichtigt nämlich nicht die Schuld Ungarns an Österreich und setzt bei den übrigen Schulden, soweit sie Renten oder schwebende Schulden sind, nicht die Nominalbeträge, sondern jene Beträge ein, die seinerzeit als Erlös der betreffenden Anleihen effektiv erzielt wurden. Dagegen weisen die beigedruckten Detailziffern den oben genannten Betrag von 6822·926 Millionen Kronen aus.

[6]) Gesetzartikel XVI ex 1908, Art. II besagt:

Die Länder der ungarischen heiligen Krone verpflichten sich, diesen Zinsenbetrag von 58·339 Millionen Kronen durch Kapitalzahlung in Barem längstens binnen 22 Jahren nach Aufrufung der noch aushaftenden Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit 4·2 % verzinslichen einheitlichen Rentenschuld, zur Umwandlung in Obligationen mit geringerer Verzinsung zu tilgen.

Die seitens der Länder der ungarischen heiligen Krone abzustattende Kapitalzahlung beträgt, wenn sie längstens innerhalb der ersten zehn Jahre der im vorstehenden Absatze bezeichneten Frist geleistet wird, 1348·886 Millionen Kronen (darunter in klingender Münze 498·775 Millionen Kronen); bei späterer Leistung erhöht sich die Kapitalzahlung vom elften Jahre bis zum zweiundzwanzigsten Jahre jährlich um 3·345 Millionen Kronen (darunter in klingender Münze 1·237 Millionen Kronen) bis zum Betrage von 1389·032 Millionen Kronen (darunter in klingender Münze 513·619 Millionen Kronen). (Analog österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, III. Additionalübereinkommen).

Daß diese Kapitalschuld Ungarns an Österreich in der Zusammenstellung der Staatsschulden Ungarns fehlt, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Ungarn bis 1907 seine Kapitalschuldigkeit überhaupt negiert hat.

*b)* Staatsschuld der Länder der ungarischen heiligen Krone.

Die Staatsschuld der Länder der ungarischen heiligen Krone setzte sich am 31. Dezember 1913 aus folgenden Schuldformen zusammen:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| I. Konsolidierte Staatsschuld | | |
| 1. Rentenschuld | | |
| *a)* 4 % ungarische Goldrente . . . | 1509·459 | |
| *b)* 4 % ungarische Kronenrente . . | 2700·504 | |
| *c)* 3·5 % ungarische Kronenrente . | 60·000 | |
| *d)* 4 % ungarische Rente ex 1910 . | 250·000 | |
| *e)* 4·5 % ungarische Rente ex 1913 | 150·000 | |
| Summe . . | | 4669·963 |
| 2. Amortisable Schulden | | |
| *a)* Eisenbahnschulden . . . . . . | 435·361 | |
| *b)* Spezialschulden . . . . . . . | 567·094 | |
| Summe . . | | 1002·455 |
| 3. Ressortschulden . . . . . . . . . | | 199·452 |
| Summe der konsolidierten Staatsschuld (I) | | 5871·870 |
| II. Schwebende Schuld | | |
| 4·5 % Staatskassenscheine ex 1910, 1912 und drei Emissionen ex 1913 | | 951·056 |
| Summe (I und II) [7] | | 6822·926 |

Die 4 % ungarische Goldrente wurde zuerst in der Zeit zwischen 1880 und 1888 und dann später 1892 anläßlich der Valutaform ausgegeben. Ihr Kapitalstand beträgt 633·973 Goldgulden. Die 4 % ungarische Kronenrente, die in verschiedenen Abschnitten zwischen 1892 bis 1910 emittiert wurde, bildete bis zum Eintritte der gespannten Balkanverhältnisse das Standardpapier der ungarischen Staatsschuldenverwaltung. Vorübergehend wurde 1897 der Versuch gemacht, eine hauptsächlich für Investitionen bestimmte, nur mit 3·5 % verzinsliche Rentenform neben die 4 % Standardform zu setzen. Während aber diese beiden Formen der Kronenrente ausschließlich

[7]) Es ist schon oben bemerkt worden, daß im Summarium der Staatsschulden als Gesamtkapitalschuld nur 6195·975 Millionen Kronen ausgewiesen werden, weil die oben ad I, 1 und II angeführten Schulden nicht mit dem Nominalbetrage, sondern mit den seinerzeitigen Effektiverlösen eingestellt sind. Die oben angeführten Nominalziffern sind den Detaildaten entnommen.

auf Kronenvaluta lauten, mußten der Geldmarktverhältnisse wegen die im Jahre 1910 ausgegebene 4 % ungarische Rente und die im Jahre 1913 ausgegebene 4·5 % ungarische Rente auch auf ausländische Währungen gestellt werden.

Von den amortisablen, auf Grund besonderer Tilgungspläne im Laufe des 20. Jahrhunderts zur Tilgung bestimmten Schulden mit einem Kapitalsstande am 31. Dezember 1913 von 1002·455 Millionen Kronen lauten 53·414 auf Gold, 20·994 auf Silber und der Rest von 928·047 auf Bankvaluta. Sie dienten teils der Verstaatlichung von Privatbahnen (Eisenbahnschulden)[8] und teils besonderen staatlichen Zwecken (Spezialschulden)[9].

---

[8]) Die amortisablen Eisenbahnschulden verteilen sich auf:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Ungarisch-galizische Eisenbahn | 20·994 |
| Theißbahn | 13·255 |
| Budapest-Fünfkirchener Eisenbahn | 16·701 |
| Eisenbahn Agram-Karlsstadt | 10·789 |
| Arad-Temesvár Eisenbahn | 10·262 |
| Ungarisches Netz der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft | 363·360 |
| Summe | 435·361 |

Für die drei erstgenannten Eisenbahnschulden sind Obligationen ausgegeben; für die drei letztgenannten stellen die angegebenen Schuldbeträge die kapitalisierten Einlösungsrenten dar. Die Eisenbahnschulden sind teils mit 4 % und teils mit 5 % verzinslich. Die Einlösungsrente des ungarischen Netzes der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft ist auf einer Verzinsung von 4·8648 % aufgebaut.

[9]) Amortisable Spezialschulden sind:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| 3 % Eiserne Thoranleihe in Gold | 42·624 |
| 4 % ungarische Grundentlastungsschuld | 355·413 |
| 4·5 % Schankregal-Ablösungsschuld | 89·490 |
| 0 % ungarisches Prämienanlehen ex 1870 | 17·860 |
| 4 % Theißregulierungs-Prämienanleihen | 48·080 |
| 0 % Kapitalisierter Beitrag Ungarns zur Schuld Österreichs an die Österreichisch-Ungarische Bank | 12·960 |
| Zwei Miniaturanleihen zusammen | 0·667 |
| Summe | 567·094 |

Ein Teil der Obligationen der Schankregal-Ablösung wurde 1903 in 4 % ungarische Kronenrente konvertiert.

Die Bankschuld (12·960) entspringt einer am 3. Jänner 1863 anerkannten Schuld des Einheitsstaates an die Österreichisch-Ungarische Bank (ursprünglich

Endlich haben die einzelnen Ressorts größtenteils für Bauten und andere Investitionen langfristige Schulden kontrahiert, die nach bestimmten Tilgungsplänen amortisiert werden; Zinsen und Tilgungsraten dieser Schulden sind in einem besonderen Kapitel (Ressortschulden), gegliedert nach den einzelnen Ressorts, zusammengefaßt. Die Summe aller Ressortschulden betrug 199·452 Millionen Kronen.

Die Geldmarktverhältnisse zwangen in den allerletzten Jahren die ungarische Regierung außer diesen konsolidierten Schulden ziemlich bedeutende Anleihen in Form kurzfristiger, mit 4·5 % verzinslicher Staatskassenscheine (951·056)[10]) abzuschließen.[11])

Zusatz: Die Darstellung der Staatsschulden hat, wie überhaupt die ganze Arbeit, den 31. Dezember 1913 als Stichtag gewählt; seither ist eine Aufstellung über den Stand der Staatsschulden vom 30. Juni 1914 veröffentlicht worden, die deshalb von besonderem Interesse ist, weil sie den Zustand der Verschuldung unmittelbar

---

80 Millionen Gulden). Im Übereinkommen von 1899 wurde diese Schuld reduziert und bestimmt, daß Österreich an die Bank zinsenlos nur mehr 60 Millionen Kronen schulde, und daß Ungarn an Österreich zusammen 18 Millionen Kronen in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten von je 0·360 Millionen Kronen, beginnend am 1. Jänner 1900, zu entrichten habe. (Gesetzartikel XXXVIII ex 1899 und österreichische kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, IV. Teil.)

[10]) Bis Ende 1913 waren an solchen Staatskassenscheinen ausgegeben:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine ex 1910 . . . . | 250·000 |
| *b)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine (in Mark) ex 1912 | 124·656 |
| *c)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine ex 1913 . . . . | 150·000 |
| *d)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine (in Mark) ex 1913 | 176·400 |
| *e)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine ex 1913 . . . . | 250·000 |
| Summe . . | 951·056 |

Rückzahlungstermine sind: ad *a)* 1. Jänner 1914; ad *b)* 1. Juli 1914 und 1. Jänner 1915 (die Titres lauten auf zusammen 106·000 Millionen Mark); ad *c)* 1. Juni 1915; ad *d)* 1. April 1916 (die Titres lauten auf zusammen 150·000 Millionen Mark); ad *e)* 1. Oktober 1916.

[11]) Außer diesen kurzfristigen Staatskassenscheinen werden regelmäßig zur Ergänzung der normalen Kassengebarung sogenannte Tresorscheine emittiert, denen als Aktivgegenpost die großen Gebührenrückstände gegenüberstehen. Zu Ende 1913 waren im Umlaufe 26 Millionen Kronen 6 % und 9 Millionen Kronen 5·5 %, zusammen 35 Millionen Kronen Tresorscheine. In der Schlußrechnung gelangen sie nicht im Kapitalstande der Staatsschulden, sondern als Passivrückstände der durchlaufenden Gebarung zur Darstellung.

vor Kriegsbeginn schildert. An jenem Tage gliederten sich die Staatsschulden Ungarns in:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| *a)* Schuld Ungarns an Österreich . . . . . | | 1348·886 |
| *b)* Staatsschuld der Länder der ungarischen heiligen Krone [12]) . . . . . . . . | | 7064·199 |
| I. Konsolidierte Staatsschuld . . . . | 6363·143 | |
| II. Schwebende Schuld . . . . . . . . | 701·056 | |
| Summe (30. Juni 1914) . . . . | | 8413·085 |
| Summe (31. Dezember 1913) . . | | 8171·812 |
| Vermehrung [13]) . . . . . . . . | | 241·273 |

Die ökonomische Schuldenlast Ungarns unmittelbar vor Kriegsbeginn betrug 8413·085 Millionen Kronen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Staatsbahnen Ungarns.

Nach dem Rechnungsabschlusse für 1913 hatten die Staatsbahnen [1]) folgendes Betriebsergebnis:

[12]) Staatsrechnungsabschluß für das I. Halbjahr 1914.

[13]) Zu Anfang 1914 wurden 500·000 Millionen Kronen Nominale (auch auf Mark, Francs und Pfund lautende) 4·5 % amortisabler Kronenrente vom Jahre 1914 begeben, die bis 31. Dezember 1973 zu tilgen sind. Sie wurden zum großen Teile zur Tilgung fällig werdender Staatskassenscheine (250·000 Millionen Kronen) verwendet. Durch diese Operation hat sich die konsolidierte Schuld um 500·000 Millionen Kronen vermehrt, die schwebende aber um 250·000 Millionen Kronen vermindert; die Differenz gegenüber der Gesamtvermehrung aller Staatsschulden erklärt sich aus Tilgungen bei einzelnen Schuldformen.

[1]) Die Staatsbahnen sind die wichtigste Post der Staats-Vermögensbilanz. Der Rechnungsabschluß für 1913 beziffert zu Ende dieses Jahres die

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamtaktiven mit . . . . . . . . . . . | 9826·658 |
| Gesamtpassiven mit . . . . . . . . . . | 7344·281 |
| Netto . . | 2482·377 |

Bei den Passiven bleibt aber die Schuld Ungarns an Österreich unberücksichtigt, auch sind bei den Renten und schwebenden Schulden nur die Effektiverlöse eingestellt. (Siehe 3. Abschnitt dieses Kapitels, Anmerkung 5.) Die Theorie ist über den geringen Wert derartiger Staats-Vermögensbilanzen ziemlich einig. Österreich unterläßt die Aufstellung einer Bilanz des Staatsvermögens.

| | | | Millionen Kronen |
|---|---|---|---|
| Betriebseinnahmen | | | 459·284 |
| *a)* Transporteinnahmen | | 411·236 | |
| Personen | 102·134 | | |
| Militärtransporte | 4·694 | | |
| Gepäck | 2·521 | | |
| Eilgüter | 14·067 | | |
| Frachten | 287·820 | | |
| *b)* Andere Einnahmen[2]) | | 48·048 | |
| Betriebsausgaben[3]) | | | 367·524 |
| Nettoeinnahmen (Betriebsüberschuß) | | | 91·760 |

Das gesamte Anlagekapital der Staatsbahnen[4]) beziffert der Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1913 mit 3237·619 Millionen Kronen; es setzte sich zusammen aus Erlösen von Anleihen verschiedener Art, aus kapitalisierten Rentenzahlungen an verstaatlichte Privatbahnen, aus der Verwendung von Überschüssen früherer Budgetjahre und aus Beiträgen von Lokalbahnen. Die Daten des Rechnungsabschlusses geben keine Aufklärung darüber, welcher Aufwand an Zinsen und Tilgung für dieses Anlagekapital erforderlich war; es ist daher unmöglich, ziffermäßig genau festzustellen, wie groß der Staatszuschuß war, das ist jener Betrag, der aus allgemeinen Staatsmitteln (öffentliche Abgaben usw.) aufgebracht werden mußte, um nach Abrechnung des Betriebsüberschusses das Anlagekapital zu verzinsen und zu tilgen. An Stelle genauer Zahlen läßt sich nur folgende Wahrscheinlichkeitsrechnung anstellen:

Die Staatsschulden der Länder der ungarischen Krone betrugen nach dem Kapitalstande vom 31. Dezember 1913 Nominale 6822·926 Millionen Kronen, die aber für den Staat nur einen Effektiverlös

---

[2]) Einige kleinere außerordentliche Einnahmen der Staatsbahnen (3·821) sind den Verwaltungseinnahmen des Handelsministeriums zugezählt, da der Rechnungsabschluß nur die ordentlichen Einnahmen als Betriebseinnahmen behandelt.

[3]) Darunter Personalaufwand (153.264). Der Rechnungsabschluß beziffert die gesamten Ausgaben der Staatsbahnen mit 542.649 Millionen Kronen; nach Abzug der Betriebsausgaben (367.524) verbleiben 175.125 Millionen Kronen für Investitionen, Materialvorausbeschaffung und Inventarvermehrung.

[4]) Die Betriebslänge der Staatsbahnen und der auf Rechnung des Staates betriebenen Privatbahnen betrug am 31. Dezember 1913 insgesamt 8782 *km*, dazu kommen noch auf Rechnung der Eigentümer betriebene Privatbahnen im Ausmaße von 10.036 *km*.

von 6195·975 erbrachten. Um diesen Effektiverlös zu verzinsen war im Jahre 1913 ein Zinsenaufwand von 257·398 Millionen Kronen erforderlich.[5]) Daraus ergibt sich, daß der ungarische Staat für seine Schulden durchschnittlich Passivzinsen von 4·154 % entrichtete. Geht man von den gleichen Passivzinsen auch für jenen Teil der Staatsschulden aus, die das Anlagekapital der Staatsbahnen bilden, so war für dieses Anlagekapital (3237·619) ein Passivzinsenaufwand von 134·500 Millionen Kronen erforderlich. Rechnet man von diesem Passivzinsenaufwand den Betriebsüberschuß (91·760) ab, so verbleibt als Differenz der Staatszuschuß (42·740).[6])

---

[5]) Der Gesamtaufwand für Verzinsung der Staatsschulden (315·737) vermindert sich durch den Zinsenbeitrag an Österreich (58·339) auf 257·398 Millionen Kronen.

[6]) Tatsächlich, auf Grund des zugänglichen Materiales ziffermäßig allerdings nicht erfaßbar, ist der Staatszuschuß weit größer. Er wurde oben gebildet durch Subtraktion:

Verzinsung des Anlagekapitales (Minuend) weniger
Betriebsüberschuß (Subtrahend), ergibt
Staatszuschuß (Differenz).

Der Minuend ist aber weit größer, der Subtrahend weit kleiner und die Differenz daher weit größer.

Der Minuend berücksichtigt nur die Verzinsung, vernachlässigt aber vollständig die ökonomisch notwendige Tilgung des Anlagekapitals. Der Subtrahend — selbst wieder die Differenz von Betriebseinnahmen weniger Betriebsausgaben — ist deshalb kleiner, weil den Betriebsausgaben nicht auch der Aufwand für die Ersatzherstellungen zugezählt wurde. Abweichend von der Ermittlung des Betriebsüberschusses in Österreich werden in Ungarn alle Herstellungen ohne Unterscheidung, ob sie Ersatzherstellungen oder Neuherstellungen sind, als Investitionen dargestellt. Vergrößern sich aber durch die Zurechnung von Ersatzherstellungen die Betriebsausgaben, so wird der Betriebsüberschuß kleiner, wodurch eine Erhöhung des Staatszuschusses eintritt.

## Viertes Kapitel.

# Gemeinsame Angelegenheiten.

## Erster Abschnitt.

### Grundlagen des Verbandes.

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Österreich und Ungarn bilden das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 und der ungarische Ges. Art. XII ex 1867. Sie erklären folgende Angelegenheiten als beiden Staaten gemeinsam[1]):

*a)* die auswärtigen Angelegenheiten,

*b)* das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine und

*c)* das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen.

Die diese Angelegenheiten verwaltenden gemeinsamen Organe und Institutionen verursachen Kosten, welche die beiden von einander rechtlich unabhängigen Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns aus ihren von einander gesonderten Staatseinnahmen beizustellen haben. Das heißt, es gibt keine den Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns übergeordnete Staatswirtschaft, vielmehr ist die Monarchie finanzrechtlich ein Zweckverband der selbständigen Staatswirtschaften der beiden Staaten. Die Kosten des Zweckverbandes werden

---

[1]) Österreichisches Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (§ 1) und ungarischer Ges.-Art. XII ex 1867 (§§ 8, 9 und 16). Der ungarische Gesetzestext besagt: „Das eine Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und simultanen Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten .... Das zweite Mittel ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz das Kriegswesen .... Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind."

nun in der Art bestritten, daß die beiden Staaten vorweg gewisse Einnahmen dem Verbande widmen und den unbedeckt bleibenden Rest durch Beiträge decken. Diese Beiträge sind aber trotz der im Zweckverbande geltenden vollen rechtlichen und politischen Parität der beiden Staaten einander nicht gleich, vielmehr ist seit dem Bestehen der dualistischen Organisation der Beitrag Österreichs stets größer als der Ungarns.

Gegenwärtig bestimmen die paritätischen, für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917 geltenden Gesetze[2]) Österreichs und Ungarns, daß das Reinerträgnis des Zollgefälles zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und von dem Erfordernisse für sie vorweg abzuziehen sei. Der verbleibende Rest ist derart aufzuteilen, daß Österreich (die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder) 63·6 % und Ungarn (die Länder der ungarischen heiligen Krone) 36·4 % beizutragen haben.[3]) Das Verhältnis der Beitragsleistungen der beiden Staaten und der Anteil der beiden Staatswirtschaften heißt Quote.

Der Zweckverband hat mit Ausnahme geringfügiger Verwaltungseinnahmen keine Einnahmenwirtschaft, sondern bestreitet seine gesamten Ausgaben aus den Zuwendungen seiner beiden Teilnehmer. Dessenungeachtet bedarf er eines Voranschlages[4]) und eines Rechnungs-

---

[2]) Österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280 und ungarischer Ges.-Art. LV ex 1907 über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 1 und 2).

[3]) Bosnien-Herzegowina leistet zu den gemeinsamen Angelegenheiten keinen Quotenbeitrag.

[4]) Der amtliche Titel lautet: „Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie." Seine Rechtsbasis bilden die von den Delegationen des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages gesondert gefaßten, aber identischen Beschlüsse; sie werden vom gemeinsamen Monarchen gemäß der beiden Grundgesetze des Jahres 1867 genehmigt und von den drei gemeinsamen Ministern kontrasigniert. Die Publikation erfolgt weder im österreichischen Reichsgesetzblatte noch in der ungarischen Gesetzessammlung, sondern nur in den beiden amtlichen Zeitungen (Wiener Zeitung und Budapesti Közlöny)

Beide Delegationen bestehen aus je 60 Mitgliedern, von denen je 40 von den Abgeordnetenhäusern und je 20 von den Herrenhäusern gewählt werden. Sie tagen zwar am gleichen Orte, abwechselnd in Wien und Budapest, aber immer räumlich von einander getrennt. In ganz besonderen Fällen ist gemeinsame Abstimmung, aber ohne gemeinsame Debatte zulässig.

abschlusses[5]); beide sind entsprechend den in Österreich und Ungarn geltenden Grundsätzen nach dem Ressortsystem aufgebaut. Die gemeinsame Gebarung kennt vier gemeinsame Ressorts: das

1. Ministerium des Äußern,
2. Kriegsministerium,
3. gemeinsame Finanzministerium und die
4. Rechnungskontrolle.

Jedes der vier Ressorts hat Verwaltungseinnahmen, die aber quantitativ unbedeutend sind; sie werden vorweg genommen und vermindern damit die Dotationspflicht der beiden Staaten. Dadurch ergibt sich folgender Aufbau der Gebarung:

Die Bruttoausgaben jedes einzelnen Ressorts vermindern sich durch die eigenen Einnahmen auf seine Nettoausgaben. Die Summe der Nettoausgaben der vier Ressorts bildet den gesamten Nettoaufwand für gemeinsame Angelegenheiten; von diesem Gesamtnettoaufwande werden die Reinerträgnisse des Zollgefälles abgerechnet; den verbleibenden Rest stellt Österreich und Ungarn nach dem Verhältnisse von 63·6 zu 36·4 bei.

Die Aufwendungen Österreichs und Ungarns für ihren Zweckverband erscheinen dann derart gesondert in den Budgets und Rechnungsabschlüssen Österreichs und Ungarns, daß das österreichische Budget (Rechnungsabschluß) den Anteil Österreichs und das ungarische Budget (Rechnungsabschluß) den Anteil Ungarns enthält. Die beiden Staatswirtschaften weichen aber formal darin voneinander ab, daß Österreich die Reinerträgnisse des Zollgefälles als durchlaufende Post in seine Einnahmen und Ausgaben einstellt, Ungarn aber sie auf beiden Seiten seiner Gebarung eliminiert.[6]) Dagegen werden die Beitragsleistungen zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (Quotenbeiträge) von beiden Staatswirtschaften in Voranschlag und Rechnung formal gleichartig behandelt.

Die Gebarungsrechnung der gemeinsamen Verwaltung für 1913[7]) zeigt folgende Ansätze:

---

[5]) Der die Rechnungskontrolle ausübende gemeinsame Oberste Rechnungshof verfaßt eine provisorische Gebarungsrechnung und ein Jahr später die definitive Schlußrechnung.

[6]) Die näheren Daten über die Methode Ungarns enthält der Abschnitt: Ungarn, Staatseinnahmen, Zölle.

[7]) Die Schlußrechnung für 1913 mit den definitiven Ergebnissen der Verrechnung für dieses Jahr ist noch nicht veröffentlicht.

| | Brutto-Ausgaben | Eigene Einnahmen | Netto-Ausgaben |
|---|---|---|---|
| | | Millionen Kronen | |
| I. Ministerium des Äußern . . | 20·948 | 1·258 | 19·690 |
| II. Kriegsministerium | | | |
| *A.* Heer . . . . . . . . | 711·433 | 11·601 | 699·832 |
| *B.* Kriegsmarine . . . . | 210·633 | 0·478 | 210·155 |
| III. Gemeinsames Finanzministerium . . . . . . | 5·192 | 0·239 | 4·953 |
| IV. Rechnungskontrolle . . . | 0·363 | 0·004 | 0·359 |
| Summen . . | 948·569 | 13·580 | 934·989 |

Danach betrugen die Nettoausgaben 934·989 Millionen Kronen. Von ihnen war der reine Zollgefällsüberschuß (227·669) abzuziehen, so daß 707·320 Millionen Kronen verblieben, die nach dem Quotenverhältnis aufgeteilt, folgende Beitragsleistungen [8]) verursachten:

[8]) Diese beiden Summen decken sich nicht vollständig mit jenen, die als Quotenbeiträge Österreichs und Ungarns in den Rechnungsabschlüssen der beiden Staaten für 1913 enthalten sind. Die beiden Staats-Rechnungsabschlüsse weisen aus: Quotenbeitrag Österreichs 463·125 (+ 13·269), Quotenbeitrag Ungarns 273·708 (+ 16·244). Der Vergleich der Aufwandssummen für gemeinsame Angelegenheiten, wie sie einerseits in den gemeinsamen Schlußrechnungen (Gebahrungsrechnungen) und anderseits in den Staatsrechnungen Österreichs und Ungarns zur Darstellung gelangen, ergibt nicht unbedeutende Differenzen. Sie erklären sich aus folgenden Gründen:



*a)* Die gemeinsame Schlußrechnung zeigt die Verwendung der den gemeinsamen Ministerien im Laufe eines Solarjahres zur Verfügung gestandenen Summen. Diese Beträge werden im Gebarungsjahre nicht vollständig konsumiert; vielmehr verbleiben in den Kassen der gemeinsamen Zentralstellen insbesondere aus Extraordinarien und Spezialkrediten fast alljährlich beträchtliche Reste, die erst in den folgenden Jahren ihren Zwecken zugeführt werden, während innerhalb dieser Zeit immer wieder neue Kreditraten zuwachsen. Da jedoch Österreich und Ungarn die auf sie entfallenden Quotenbeiträge bis zum Jahresschluß flüssig machen, so müssen sie in den Staatsrechnungen der beiden Staaten als verausgabt dargestellt werden.

*b)* Ferner werden die aus den gemeinsamen Schlußrechnungen fast alljährlich entstehenden Nachtragsforderungen zur Begleichung von Überschreitungen regelmäßig erst nach zwei Jahren, oftmals aber noch später nachträglich genehmigt und erst dann von den beiden Staaten den gemeinsamen Ressorts zur Verfügung gestellt; ausgewiesen werden sie daher in den Staatsrechnungen des einen Jahres als verausgabt, aber erst in der gemeinsamen Schlußrechnung eines ganz anderen Jahres als verwendet.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| für Österreich . . . . . . . . . . . . | 449·856 |
| für Ungarn . . . . . . . . . . . . . | 257·464 |

Ehe auf den Aufwand der einzelnen Ressorts eingegangen wird, muß das Zollgefälle näher dargestellt werden. Nach dem im Jahre 1907 zwischen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Vertrage betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen[9]), bilden die von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden vertragschließenden Teile das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie; mit ihr ist Bosnien-Herzegowina[10]) zollgeeint.[11]) Für dieses Vertragszollgebiet gilt ein Zolltarif[12]); die mit fremden Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge haben für beide Staaten und für die Länder Bosnien-Herzegowina gleiche bindende Kraft,[13]) so daß nicht nur der autonome Tarif, sondern auch die mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife einheitlich gelten. Die Zollverwaltung wird aber in jeder Ländergruppe[14]) gesondert von eigenen Organen geführt; gemeinsame Organe der Zollverwaltung bestehen nicht.

---

Die Aufwandssummen der gemeinsamen Schlußrechnung und jene der Staatsrechnungen Österreichs und Ungarns sind somit inkommensurable Größen.

[9]) Dieser Vertrag bildet den wesentlichsten Teil des von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden wirtschaftlichen Ausgleiches. Österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 und ungarischer Ges.-Art. XII ex 1908 (Art. I und Schlußprotokoll zu diesem Artikel).

[10]) Österreichisches Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 und ungarischer Ges.-Art. LII ex 1879, über die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien-Herzegowina (§ 1); dann Art. XXIII des zitierten Vertrages ex 1907.

[11]) Mit Österreich-Ungarn ist auch das Fürstentum Liechtenstein zoll- und steuervereint. Vertrag vom 3. Dezember 1876, RGBl. Nr. 143 und vom 27. November 1888, RGBl. Nr. 70 ex 1881.

[12]) „Vertragszolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie.“ Der Ausdruck „Vertragstarif“ soll den Vertragscharakter im Verhältnisse zwischen Österreich und Ungarn zum Ausdrucke bringen. Im Verhältnisse zu dritten Staaten ist aber dieser Vertragstarif der autonome Tarif des tatsächlich einheitlichen Zollgebietes.

[13]) Art. II und Art. XXIII des Vertrages von 1907.

[14]) Tatsächlich ergibt sich, daß für die Zollverwaltung drei Ländergruppen bestehen: Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

Die identischen Gesetze Österreichs und Ungarns über die Beitragsleistung zum Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten [15]) stellen die Grundsätze fest, nach denen das Reinerträgnis des Zollgefälles zu ermitteln ist. Darnach bestehen seine Bruttoeinnahmen aus Zöllen (Eingangs- und Ausgangszöllen), Nebengebühren (Waggelder und Niederlagsgebühren) und Gefällssicherstellungen.[16]) Ausgaben sind die rückerstatteten Gefällssicherstellungen und die Gefällsrückgaben.[17]) Eine analoge Aufstellung gilt in Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina. Die nach Abzug der Ausgaben von den Bruttoeinnahmen verbleibenden Nettoeinnahmen sind weiters belastet mit den beiden Zollregiepauschalien für Österreich und Ungarn als Ersatz für deren Verwaltungsausgaben und dem Zollpauschale (Zollaversum) für Bosnien-Herzegowina. Denn da die Zollverwaltung in Österreich von österreichischen und in Ungarn von ungarischen Beamten geführt wird, erhält jeder der beiden Staaten aus dem Zollgefälle einen pauschalierten Ersatz für seinen wirklichen Aufwand [18]), während Bosnien-Herzegowina in Form einer Pauschalsumme an dem Erträgnis des Zollgefälles direkt partizipiert.[19]) Mangels einer gemeinsamen Zollverwaltung werden für Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina gesondert jene Summen verrechnet, die bei den Zollämtern jedes der drei Territorien zur Einzahlung oder Auszahlung gelangen. Erst durch die Vereinigung dieser drei territorialen Abrechnungen ergibt sich das Gesamtergebnis des Zollgefälles.[20])

---

[15]) Siehe Anmerkung 2.

[16]) Zollgefälls-Sicherstellungen sind zur Deckung allfälliger Zollforderungen erlegte Barbeträge, von denen bei ihrer Einzahlung noch nicht feststeht, ob und in welchem Ausmaße sie definitiv zur Begleichung von Zöllen dienen werden.

[17]) Zollgefälls-Rückgaben sind rückgezahlte Zölle (z. B. im Falle der irrtümlichen Verzollung zu einem höheren Satze).

[18]) Die Gesetze von 1907 bestimmen das Zollregiepauschale für Österreich für 1908 mit 5·500 Millionen Kronen, das Zollregiepauschale für Ungarn mit 1·600 Millionen Kronen; beide mit einer jährlichen Steigerung von 1 %.

[19]) § 13 der zitierten Gesetze ex 1879. Das bosnische Zollaversum beträgt 600.000 fl. Gold. Dieser Betrag kann gemäß Art. 15 des VIII. Teiles der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120 und des ungar. Ges.-Art. XVII ex 1899 bis auf 300.000 fl. Gold gemindert werden.

[20]) Das Präliminare über das Zollgefälle bildet einen Teil des Voranschlages über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen.

### Zollgefälle, Ergebnis 1913.

| | Österreich | Ungarn | Bosnien-Herzegowina | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | | |
| Brutto-Zollgefälls-Einnahmen . | 199·913 | 44·914 | 0·891 | 245·718 |
| ab Zollgefälls-Ausgaben . . | 8·760 | 1.115 | 0·005 | 9·880 |
| bleiben Netto-Zoll-Einnahmen . | 191·153 | 43·799 | 0·886 | 235·838 |
| ab Pauschalien . . . . . | 5·775 | 1·680 | 0·714 | 8·169 |
| bleiben Zollgefälls-Überschüsse | 185·378 | 42·119 | 0·172 | 227·669 |

---

## Zweiter Abschnitt.

## Die gemeinsamen Ressorts.

An der Hand der Gebarungsrechnung für 1913 werden nunmehr die Ausgaben der gemeinsamen Verwaltungsressorts besprochen.

### I. Ministerium des Äußern.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben . . . . . . . . . | 20·948 |
| Nettoausgaben . . . . . . . . . . | 19·690 |

Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber verwaltet der gemeinsame Minister des Äußern, der gleichzeitig als Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses fungiert.[1]) Die Ausgaben seines Ressorts entstehen durch den Aufwand für die Zentralleitung,[2]) die diplomatische Vertretung der Monarchie im Auslande[3])

---

[1]) Österreichisches Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, § 1 a, und ungarischer Gesetzartikel XII ex 1867, § 8.

[2]) Der Minister des Äußern bezieht 91.200 *K* (24.000 *K* Gehalt und 67.200 *K* Funktionszulage). Zu seiner Verfügung steht ein Dispositionsfonds für nicht speziell zu verrechnende Ausgaben (2·000 Millionen Kronen).

[3]) Die diplomatische Vertretung der Monarchie im Auslande besorgen zehn Botschaften (Berlin, Konstantinopel, London, Madrid, Paris, Rom-Quirinal, Rom-Vatikan, St. Petersburg, Tokio und Washington), dann 22 Gesandtschaften. Die Kosten für die Militär- und Marinebevollmächtigten bei den auswärtigen Missionen sind in den Heeres- und Marineauslagen enthalten.

und den Konsulardienst.[4]) Eigene Einnahmen (1·258) bilden vornehmlich die Konsulargebühren.[5])

## II. Kriegsministerium.

Nach den Wehrgesetzen[6]) ist die gemeinsame Wehrmacht zur Verteidigung der österreichisch-ungarischen Monarchie, d. i. des Gebietes sämtlicher unter der Herrschaft Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät stehenden Länder, gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt. Die gemeinsame Wehrmacht umfaßt das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine; sie bilden zusammen mit den beiden Landwehren, dann dem österreichischen und dem ungarischen Landsturme die bewaffnete Macht. Die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen erfüllen ihre Dienstpflicht in der gemeinsamen Wehrmacht.[7]) Die Wehrgesetze beziffern auch das zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht (außer den von Bosnien-Herzegowina zu stellenden Rekruten) jährlich aufzubringende Rekrutenkontingent, das zwischen Österreich und Ungarn nach der Bevölkerungszahl aufzuteilen ist. Die beiderseitigen Gesetze[8]) bestimmen endlich außer der Zahl der für die gemeinsame Wehrmacht zu stellenden Rekruten den Rekrutenstand der beiden Landwehren, und zwar das österreichische Gesetz jenen der österreichischen und das ungarische Gesetz jenen der ungarischen Landwehr.[9])

Der finanzielle Aufwand für das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine gehört zu den gemeinsamen Ausgaben; die Kosten für

---

[4]) Nicht enthalten sind unter den Ausgaben für den Konsulardienst jene für das Konsularobergericht in Konstantinopel (0·102), die je zur Hälfte beim österreichischen und ungarischen Justizministerium verrechnet sind.

[5]) Von den eigenen Einnahmen entfallen 1·056 Millionen Kronen auf Konsulargebühren (österreichisches Gesetz vom 22. Jänner 1902, RGBl. Nr. 40 und ungarischer Gesetzartikel XXVI ex 1901).

[6]) Wehrgesetze: Österreichisches Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 128 und ungarischer Gesetzartikel XXX ex 1912, §§ 2 und 3.

[7]) Bosnisch-herzegowinisches Gesetz vom 11. August 1912, GVBl. 59.

[8]) Die zitierten Wehrgesetze des Jahres 1912, dann die österreichische kaiserliche Verordnung vom 20. März 1914, RGBl. Nr. 59 und ungarischer Gesetzartikel VIII ex 1914.

[9]) Für Bosnien-Herzegowina die Gesetze vom 11. August 1912, GVBl. 59, und vom 4. April 1914, GVBl. 25.

die österreichische Landwehr sind beim österreichischen Landesverteidigungsministerium, die Kosten der ungarischen Landwehr beim ungarischen Landesverteidigungsministerium, endlich die Kosten der von Bosnien-Herzegowina zu erhaltenden Truppen in dem Aufwande dieser Länder enthalten.[10]) Die Angelegenheiten des gemeinsamen Heeres verwaltet das Kriegsministerium, jene der Kriegsmarine die administrativ selbständige Marinesektion. Dieser Teilung schließen sich auch Voranschlag und Verrechnung der gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen an, indem der Aufwand für die gemeinsame Wehrmacht in jenen für das Heer und in jenen für die Kriegsmarine zerfällt.[11])

---

[10]) Der Friedensaufwand der Monarchie für militärische Zwecke setzte sich 1913 aus folgenden Posten zusammen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* Bruttoausgaben für das gemeinsame Heer (gemeinsamer Aufwand) . . . . . . . . . . . . | 711·433 |
| *b)* Bruttoausgaben für die Kriegsmarine (gemeinsamer Aufwand) . . . . . . . . . . . . | 210·633 |
| *c)* Kosten der österreichischen Landwehr (Aufwand Österreichs) . . . . . . . . . . . . | 121·024 |
| *d)* Kosten der ungarischen Landwehr (Aufwand Ungarns) . . . . . . . . . . . . . . | 105·246 |
| *e)* Kosten der bosnisch-herzegowinischen Truppen (Aufwand von Bosnien-Herzegowina) . . . . | 7·774 |
| Summe . . | 1156·110 |
| Davon entfallen auf die Landmacht . . . . . | 945·477 |
| und auf die Seemacht . . . . . . . . . . | 210·633 |

Diese Kosten erfahren ökonomisch eine weitere Steigerung durch die Taxfondsbeiträge der beiden Staaten, durch den Anteil an den beiden allgemeinen Pensionsetats für die Pensionen der österreichischen und ungarischen Landwehrpersonen und endlich durch die Zinsen jenes Teiles der Staatsschulden, die für rein militärische Zwecke aufgenommen wurden.

[11]) Für den Kriegsfall bestimmen die beiden Landwehrgesetze, und zwar das österreichische Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 129 (§ 9) und ungarischer Gesetzartikel XXXI ex 1912 (§ 17), daß die Kosten, die durch die Mobilisierung der Landwehr (österreichische und ungarische) zu Kriegszwecken und durch deren Verwendung im Kriege verursacht werden, vom Kriegsministerium zu bestreiten sind. Diese aus dem Begriffe der gemeinsamen Verteidigung gezogene Folgerung bringt es mit sich, daß die gesamten militärischen Kriegskosten gemeinsame, die beiden Staaten der Monarchie im Verhältnis der Quote treffende Ausgaben sind.

## II A. Heer.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben | 711·433 |
| Nettoausgaben | 699·832 |

Die Bruttoausgaben für das gemeinsame Heer (711·433) verteilen sich auf ordentliche Ausgaben (450·821), außerordentliche Ausgaben (249·011) und eigene Einnahmen (11·601). Mit Rücksicht auf die tiefeingreifenden Veränderungen, die der Krieg für die Heeresorganisation[12]) im Gefolge haben dürfte, ist ein näheres Eingehen auf die Ausgabenziffern[13]) überflüssig.[14]) Eigene Einnahmen (11·601) entstehen vornehmlich durch Veräußerung von Mobilien, Pferden, aus verschiedenen Taxen und aus dem Pulvermonopol (5·246), das von der Heeresverwaltung administriert wird.[15])

[12]) Nach dem gemeinsamen Voranschlage für 1914/15 bestanden im Frieden, unmittelbar vor Kriegsbeginn, folgende Formationen: Infanterie: 102 Regimenter mit 408 Bataillonen und 102 Ersatzbataillonskaders; Jäger: 4 Jägerregimenter mit 13 Bataillonen und 4 Ersatzbataillonskaders, dann 29 selbständige Feldjägerbataillone; Kavallerie: 42 Kavallerieregimenter und 42 Ersatzkaders (15 Dragoner-, 16 Husaren- und 11 Ulanenregimenter); Feld- und Gebirgsartillerie: 42 Feldkanonenregimenter, 14 Feldhaubitzregimenter, 9 reitende Artilleriedivisionen, 14 schwere Haubitzdivisionen, 10 Gebirgsartillerieregimenter und 1 Gebirgskanonendivision; Festungsartillerie: 6 Festungsartillerieregimenter und 10 selbständige Festungsartilleriebataillons; Pioniertruppe: 8 Pionierbataillons; Sappeurtruppe: 14 Sappeurbataillone; Telegraphentruppe: 1 Telegraphenregiment; Eisenbahntruppe: 2 Eisenbahnregimenter; Traintruppe: 16 Traindivisionen.

[13]) Hervorgehoben sei nur der Aufwand für das Versorgungswesen (37·959), in ihm sind die Versorgungsgenüsse der Militärpersonen des gemeinsamen Heeres enthalten; jener für deren Angehörige wird im Pensionsetat des gemeinsamen Finanzministeriums verrechnet.

[14]) Bosnien-Herzegowina bestreitet aus Landesmitteln den Aufwand für 4 Infanterieregimenter und 1 Jägerbataillon (für 1913: 7·774 Millionen Kronen); diese Formationen gehören staatsrechtlich und administrativ zum gemeinsamen Heere; budgetrechtlich aber stehen sie den beiden Landwehren gleich, da sie in der Gebahrung von Bosnien-Herzegowina enthalten sind. Die übrigen Landesangehörigen von Bosnien-Herzegowina erfüllen ihre Dienstpflicht im gemeinsamen Heere, der Aufwand für sie ist daher auch im gemeinsamen Heeresetat mitenthalten.

[15]) Kaiserliches Patent vom 31. März 1853, RGBl. Nr. 90 (für das Gebiet der ganzen Monarchie): Erzeugung und Verschleiß des Schießpulvers sind dem Staate als Alleinrecht vorbehalten, die Verwaltung besorgen die Militärbehörden. Das österreichische Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 und ungarischer Gesetzartikel LII ex 1879 (Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit

## II *B*. Kriegsmarine.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben . . . . . . . . . . | 210·633 |
| Nettoausgaben . . . . . . . . . . | 210·155 |

Die Kriegsmarine bildet einen Teil der gemeinsamen Wehrmacht, sie untersteht dem Marinekommandanten, der diesen Dienstzweig als Chef der Marinesektion verwaltet.[16]) Der Nettoaufwand (210·155) zerfällt in das Ordinarium (84·864)[17]) und das Extraordinarium (125·291); hiezu kommen noch die eigenen Einnahmen (0·478).[18]) Das Extraordinarium dient vornehmlich für Schiffs-, Land- und Wasserbauten, dann für die Armierung der Schiffe. Grundlage für die Schiffsneubauten bilden das Marineprogramm des Jahres 1910 samt dem Ergänzungsprogramme von 1912.[19]) Zu Anfang 1914 bestand das

Bosnien-Herzegowina) verfügen in § 5: Das Schießpulvermonopol wird in Bosnien-Herzegowina nach den in beiden Teilen der Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt.

[16]) Der Marinekommandant steht an der Spitze der administrativ vom Kriegsministerium vollständig gesonderten Marinesektion; er hat aber verfassungsrechtlich nicht die Stellung eines Ministers.

[17]) Darunter auch die Versorgungsauslagen (3·905).

[18]) Eigene Einnahmen (0·478) entstehen vornehmlich aus Materialveräußerungen, Mietzinsen, Diensttaxen und Kostgeldern der Akademiezöglinge.

[19]) Das Marineprogramm von 1910 plante folgende Schiffsneubauten samt Armierung und Ausrüstung:

4 Schlachtschiffe (zu je 20.000 *t*),
3 Kreuzer (zu je 3500 *t*),
6 Torpedofahrzeuge (zu je 800 *t*),
12 Hochseetorpedoboote (zu je 250 *t*) und
3 Unterseeboote;

alle mit einem Gesamtaufwande von 312·400 Millionen Kronen; dazu kamen dann auf Grund des Ergänzungsprogramms von 1912 mehrere kleinere Einheiten mit einem Gesamtaufwande von 27·415 Millionen Kronen. Sämtliche Neubauten waren mit Teilbeträgen in den Voranschlägen der Jahre 1911, 1912 und 1913, die Restbeträge in den Voranschlägen für das erste Halbjahr 1914 und für das Verwaltungsjahr 1914/15 eingestellt.

Der Voranschlag für 1914/15 enthält auch schon die ersten Raten für das neue Marineprogramm von 1914/15. Dieses Programm plante den Neubau von

4 Schlachtschiffen (zu je 24.500 *t*),
3 Kreuzer (zu je 4800 *t*),
6 Torpedofahrzeugen (zu je 800 *t*).
2 Donaumonitoren dann

schwimmende Flottenmaterial[20]) aus: 16 Schlachtschiffen[21]), 3 großen Kreuzern, 11 kleinen Kreuzern, 25 Torpedofahrzeugen, dann aus einer Anzahl von Hochseetorpedobooten, Torpedobooten, Unterseebooten, Monitoren und Patrouillebooten.

## III. Gemeinsames Finanzministerium.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben | 5·192 |
| Nettoausgaben | 4·953 |

Die auf den gemeinsamen Voranschlag und die gemeinsame Verrechnung notwendigen Verhandlungen, dann die Verrechnung zwischen den beiden Finanzverwaltungen Österreichs und Ungarns und den gemeinsamen Verwaltungsstellen obliegt dem gemeinsamen Finanzministerium; ferner verwaltet es die gemeinsamen Aktiven, mehrere Militärfonds und die Versorgungsangelegenheiten der gemeinsamen Angestellten.[22]) Den größten Teil der Ausgaben bildet der Pensionsetat.[23]) Der gemeinsame Finanzminister ist auch das höchste Ver-

---

Ausgaben für verschiedene Maßnahmen. Der Gesamtaufwand für diese Neubauten sollte 426·836 Millionen Kronen betragen und auf fünf Jahre (die Verwaltungsjahre 1914/15 bis 1918/19) verteilt werden. Da der Beginn des Verwaltungsjahres 1914/15 zeitlich ungefähr mit dem Kriegsbeginn zusammenfällt, entzieht sich die Frage, ob und welche Bauten dieses Marineprogrammes durchgeführt wurden, der Darstellung.

[20]) Siehe Heft IV, Seite 135 des gemeinsamen Voranschlages für das Budgetjahr 1914/15.

[21]) Die 16 Schlachtschiffe bilden folgende Klassen zu je

| | Tonnen | Pferdekräfte |
|---|---|---|
| 4 Tegetthoff-Klasse | 20.300 | 25.000 |
| 3 Radetzky-Klasse | 14.500 | 20.000 |
| 3 Erzherzog-Klasse | 10.600 | 18.000 |
| 3 Habsburg-Klasse | 8.300 | 15.000 |
| 3 Monarch-Klasse | 5.600 | 8.000 |

[22]) Der ungarische Gesetzartikel XLVII ex 1868 über die gemeinsamen Pensionen bestimmt, daß die Pensionen des Personals der gemeinsamen Ministerien und des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes in das gemeinsame Budget aufzunehmen sind; ein analoges österreichisches Gesetz fehlt.

[23]) Die gemeinsamen Zivilangestellten, dann deren Witwen und Waisen erhalten die Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus dem gemeinsamen Pensionsetat.

waltungsorgan für die Angelegenheiten der Länder Bosnien-Herzegowina.[24])

## IV. Rechnungskontrolle (Gemeinsamer Oberster Rechnungshof).

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben . . . . . . . . . . . | 0·363 |
| Nettoausgaben . . . . . . . . . . . | 0·359 |

Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof besorgt die Rechnungskontrolle der gemeinsamen Verwaltungsorgane und stellt die Schlußrechnungen zusammen.[25])

---

Die Pensionen der gemeinsamen Militärpersonen sind je nach ihrer Verwendung im Heeres- oder Marineetat enthalten.

Die Pensionen der Landwehr-(Landsturm-)Personen belasten normal je nach der Staatsangehörigkeit den allgemeinen Pensionsetat Österreichs oder Ungarns. Wenn aber diese Personen infolge der Mobilisierung oder Verwendung zu gemeinsamen Kriegszwecken dienstuntauglich werden, so trägt der gemeinsame Heeresetat die Versorgungsgebühren (österr. Gesetz vom 27. Dezember 1875, RGBl. Nr. 158, und ungar. Ges. Art. LI ex 1875 über die Militärversorgung).

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Militärpersonen (Heer, Marine, Landwehren, Landstürme) werden teils aus dem gemeinsamen Pensionsetat und teils aus dem Militärtaxfonde bestritten. Zu diesem Zwecke sind alljährlich beim Pensionsetat des gemeinsamen Finanzministeriums 2·640 Millionen Kronen einzustellen (österr. Gesetz vom 27. April 1887, RGBl. Nr. 41, und ungar. Ges. Art. XX ex 1887).

[24]) Die Angelegenheiten von Bosnien-Herzegowina besorgt eine besondere Abteilung, deren Kosten nicht aus gemeinsamen Mitteln, sondern aus jenen der Länder Bosnien-Herzegowina bestritten werden, in deren Aufwand sie auch enthalten sind (für 1913: 0·842 Millionen Kronen).

[25]) Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, RGBl. Nr. 140 und Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 30. April 1870, Heeres-VBl. 23. Stück ex 1870.

## Fünftes Kapitel.

# Bosnien-Herzegowina.

Ohne den staatsrechtlichen Charakter von Bosnien-Herzegowina im Einzelnen zu untersuchen[1]), genügt für die Zwecke dieser Arbeit die Feststellung, daß beide Länder ein einheitliches besonderes Verwaltungsgebiet[2]) bilden, das finanzrechtlich zwar Rechtsfähigkeit, wegen der den Regierungen Österreichs und Ungarns zustehenden Einflußnahme aber nur geminderte Handlungsfähigkeit besitzt. Leitung und Oberaufsicht der Verwaltung führt der gemeinsame Finanzminister.[3])

Die Darstellung muß vom Voranschlage für 1913 ausgehen,

---

[1]) In dem Ah. Handschreiben an den Minister des Äußern vom 5. Oktober 1908 erklärte der Kaiser-König, daß er die Rechte seiner Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina erstrecke und gleichzeitig die geltende Erbfolgeordnung des Hauses Habsburg-Lothringen auch für diese Länder in Wirksamkeit setze.

[2]) Bosnische Verfassung vom 17. Februar 1910, bosn.-herzeg. Gesetz u. Ver.-Bl. Nr. 19 ex 1910. Das Landesstatut, das einen Teil der bosnischen Verfassung bildet, bestimmt in § 1, daß Bosnien und die Herzegowina ein einheitliches, besonderes Verwaltungsgebiet bilden, welches in Gemäßheit des österreichischen Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18 und des ungarischen Ges.-Art. VI ex 1880 unter der verantwortlichen Leitung und Oberaufsicht des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums steht.

[3]) Durch das österreichische Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 und den ungarischen Ges.-Art. LII ex 1879 wurde ein gemeinsamer Zollverband mit Bosnien-Herzegowina hergestellt.

Der Vertrag über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, ungarischer Ges.-Art. XII ex 1908) erklärt im Art. 23., daß die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages auch auf Bosnien-Herzegowina Anwendung zu finden haben.

weil der Rechnungsabschluß für diese Finanzperiode noch nicht veröffentlicht ist. Das Finanzgesetz[4]) veranschlagt an:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamteinnahmen . . | 92·998 |
| Gesamtausgaben . . | 92·988 |

### *A.* Einnahmen.

Nach dem Systeme der Finanzwissenschaft gliedern sich die Einnahmen[5]) in:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| I. Öffentliche Abgaben . . | 29·393 | 0·256 | 29·137 |
| II. Monopole . . . . . . . | 24·810 | 8·535 | 16·275 |
| III. Betriebe . . . . . . . . | 33·833 | 26·461 | 7·372 |
| IV. Verwaltungseinnahmen . | 4·962 | 0·000 | 4·962 |
| Summe | 92·998 | 35·252 | 57·746 |

Öffentliche Abgaben sind:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Direkte Steuern . . . . . | 13·675 | 0·050 | 13·625 |
| Zölle . . . . . . . . . . . | 0·714 | 0·000 | 0·714 |
| Verzehrungssteuern. . . . | 10·490 | 0·134 | 10·356 |
| Gebühren . . . . . . . . . | 4·514 | 0·072 | 4·442 |
| Summe | 29·393 | 0·256 | 29·137 |

---

[4]) Gesetz vom 31. Jänner 1914 betreffend den Voranschlag der Verwaltung der Länder Bosnien und Herzegowina für das Jahr 1913, bosn.-herzeg. Ges.- u. Ver.-Bl. Nr. 2 ex 1914. Da dieses Gesetz erst ein Monat nach Abschluß der Budgetperiode, für die es bestimmt war, veröffentlicht wurde, also nicht mehr einen Voranschlag im Wortsinne darstellt, dürften die Ergebnisziffern mit den Voranschlagziffern ziemlich übereinstimmen. Auch für Bosnien-Herzegowina dauert das Verwaltungsjahr in Hinkunft vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

[5]) Der Einnahmen-Voranschlag zerfällt nach dem Gesetze in zwei Teile: Ordentliche Bedeckung und Außerordentliche Bedeckung.

*A.* Ordentliche Bedeckung: 1. Zentralleitung (0·080); 2. Innere Verwaltung (0·732); 3. Finanzverwaltung (54·824); 4. Justizverwaltung (0·249); 5. Wirtschaftliche Verwaltung (16·595); 6. Verwaltung für Kultus und Unterricht (0·496) und 7. Bauverwaltung (19·971); zusammen 92·948 Millionen Kronen und

*B.* Außerordentliche Bedeckung (0·050).

Zu den direkten Steuern gehören die Grundwertsteuer, Gebäudewertsteuer, Erwerbsteuer, Einkommensteuer von den stehenden Bezügen, Hauszinssteuer, die Pauschalsteuer, dann die Zehentpauschalsteuer, der Tabakkulturzuschlag, der Bodenzins vom Waldlande und die Kleinviehsteuer.[6]) Verzehrungssteuern belasten den Konsum von Branntwein, Bier, Zucker und Mineralöl; ihnen wird auch die Schanksteuer zugezählt.[7]) Die Zolleinnahmen entstehen durch das Zollpauschale.[8]) Gebühren sind teils Stempel, teils unmittelbare Gebühren.

Die Monopole auf Salz und Tabak werden nach den in Österreich und Ungarn bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen von der Landesverwaltung für Bosnien-Herzegowina verwaltet.[9])

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Salz . . . . . | 3·819 | 1·557 | 2·262 |
| Tabak . . . . | 20·991 | 6·978 | 14·013 |
| Summe | 24·810 | 8·535 | 16·275 |

Von den Betrieben unterstehen die ärarischen Forste, Montan-

---

[6]) Unter den direkten Steuern haben die höchsten Erträgnisse die Zehentpauschalsteuer (8·500), die Erwerbsteuer (1·700), die Grundwertsteuer (0·890), die Gebäudewertsteuer (0·890) und die Kleinviehsteuer (0·855).

[7]) Als Bruttoeinnahmen der Verzehrungssteuern sind eingestellt: für Branntwein (3·000), Bier (0·700), Zucker (4·600), Mineralöl (0·710) und Schanksteuer (1·480).

Die indirekten Abgaben auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker (jetzt auch Mineralöl) sind nach den in Österreich und Ungarn bestehenden vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriftrn von der Landesverwaltung für Rechnung der Länder Bosnien-Herzegowina zu verwalten (österreichisches Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 und ungarischer Ges.-Art. LII ex 1879, § 5).

[8]) Die Einhebung und Verwaltung der Zölle samt Nebengebühren hat für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles durch die der Landesverwaltung unterstehenden Organe zu geschehen. (§§ 4 und 13 der zitierten Gesetze von 1879). Die Nettozolleinnahmen bei den in Bosnien-Herzegowina gelegenen Zollämtern betrugen im Jahre 1913 nach der gemeinsamen Gebarungsrechnung 0·886 Millionen Kronen; im bosnisch-herzegowinischen Voranschlag sind jedoch nicht die Nettoeinnahmen eingestellt, sondern nur das Zollpauschale (Zollaversum) von 0·714 Millionen Kronen.

[9]) Siehe § 5, al. 1 der oben zitierten Gesetze von 1879.

werke, die Landesbahnen[10]) und die Landesdruckerei der Landesverwaltung. Dagegen werden Post, Telegraph und Telephon von der gemeinsamen Heeresverwaltung administriert[11]) und im Heeresetat verrechnet.[12])

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Forste . . . . . | 6·564 | 2·640 | 3·924 |
| Montanbetriebe . . . | 8·747 | 7·576 | 1·171 |
| Eisenbahnen . . . | 18·136 | 15·898 | 2·238 |
| Landesdruckerei . | 0·386 | 0·347 | 0·039 |
| Summe | 33·833 | 26·461 | 7·372 |

Unter Verwaltungseinnahmen sind verschiedene kleinere Einnahmen der Verwaltungsressorts (4·962) zusammengefaßt.

### *B.* Ausgaben.

Nach dem Systeme der Verwaltungslehre aufgebaut, dienen die Ausgaben[13]) für:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen . . . | | 39·703 |
| II. Verpflichtungen . . . . . . . . . . | | 13·083 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . . . . | 10·138 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . . | 2·945 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . . . . | | 40·202 |
| *a)* Höchste Organe . . . . . . | 2·100 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . | 7·774 | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . . | 30·328 | |
| Summe | | 92·988 |

[10]) Sämtliche Eisenbahnen in Bosnien-Herzegowina sind Landesbahnen und unterstehen der Landesverwaltung (935 *km*); nur die Militärbahn Banjaluka—Doberlin (104 *km*) wird im gemeinsamen Heeresetat verrechnet.

[11]) Für Post-, Telegraphen- und Telephonwesen weist die gemeinsame Gebarungsrechnung für 1913 aus: an Einnahmen 5·591 Millionen Kronen, an Ausgaben 5·675 Millionen Kronen; der Zuschuß (0·084) bildet eine Ausgabe der Heeresverwaltung. Zu den Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung leistet Bosnien-Herzegowina einen Beitrag (0·180).

Für das bosnisch-herzegowinische Postsparkassenamt, das in Landesverwaltung steht, war im Jahre 1913 budgetär noch nicht vorgesorgt.

[12]) Zum Heeresetat gehören auch die Einnahmen (0·069) und Ausgaben (0·064) der Automobillinie Banjaluka—Jajce.

[13]) Der Ausgaben-Voranschlag zerfällt nach dem Gesetze in zwei Teile: Ordentliches Erfordernis (86·607) und außerordentliches Erfordernis (6·380). In

Zu den im Abschnitte über die Einnahmen genannten Ausgaben, die unmittelbar mit ihrer Erzeugung zusammenhängen (35.252), müssen noch die Kosten der Finanzverwaltung (4.451) zugeschlagen werden, um zu jenem Betrage zu gelangen, der zur Beschaffung der Einnahmen (39.703) dient.

Aus Verpflichtungen erwachsen der Aufwand für Schuldendienst[14]) und für Pensionen.[15])

---

beiden Teilen sind die Ausgaben nach den wichtigsten Verwaltungsressorts gruppiert. Danach werden veranschlagt:

*A.* Ordentliches Erfordernis: 1. Oberste Leitung durch das gemeinsame Finanzministerium (0·842); 2. Zentralleitung der Landesregierung (0·811); 3. Landtag (0·340); 4. Innere Verwaltung (16·829); 5. Finanzverwaltung (25·536); 6. Justizverwaltung (5·220); 7. Wirtschaftliche Verwaltung (13·529); 8. Verwaltung für Kultus und Unterricht (5·912); 9. Bauverwaltung (17·588).

*B.* Außerordentliches Erfordernis: 1. Zentralleitung der Landesregierung (0·107); 2. Innere Verwaltung (1·355); 3. Finanzverwaltung (0·229); 4. Justizverwaltung (0·355); 5. Wirtschaftliche Verwaltung (1·038); 6. Verwaltung für Kultus und Unterricht (0·875); 7. Bauverwaltung (2·421).

[14]) Die für Schuldendienst (Landesanlehen) präliminierten Beträge verteilen sich auf

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| *a)* Zinsen und Tilgung der Landesanlehen | | 5·922 |
| des 4 % des Jahres 1895 . . . . . | 1·064 | |
| des 4·5 % des Jahres 1898 . . . . . | 1·068 | |
| des 4·5 % des Jahres 1902 . . . . . | 3·790 | |
| *b)* Zinsen und Amortisation für Vorschüsse der Monarchie (Zentralaktiva) an Bosnien-Herzegowina . . . . . . . . . . | | 1·816 |
| *c)* zur Ermöglichung der Aufnahme von Anleihen für Eisenbahnen und Investitionen | | 2·400 |
| Summe | | 10·138 |

Offizielle Daten über den Schuldenstand zu Ende 1913 enthält ein vom Gemeinsamen Finanzministerium im Mai 1914 veröffentlichter Prospekt über die Emission zweier Landesanlehen ex 1914. Danach betrug am 31. Dezember 1913 der Kapitalstand:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| 4 % bosn.-herz. Landesanleihe ex 1895 . . . | 21.420 |
| 4·5 % bosn.-herz. Landesanleihe ex 1898 . . | 20.420 |
| 4·5 % bosn.-herz. Landesanleihe ex 1902 . . | 74.271 |
| Schuld an die Monarchie (Zentralaktiva) . . | 45.010 |
| Schwebende Schulden . . . . . . . . . . . | 22.078 |
| Summe | 183.199 |

Der Verwaltungsaufwand dient den höchsten Organen, dem Außenschutz und der Innenverwaltung. Höchste Organe sind das Gemeinsame Finanzministerium in Wien[16]), die Landesregierung (Zentralleitung)[17]) und der Landtag[18]) in Serajewo.

Ausgaben für den Außenschutz bilden die Kosten des bosnisch-herzegowinischen Militärwesens[19]).

Die Ausgaben für Innenverwaltung verteilen sich auf

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Innere Verwaltung . . . | 8·990 |
| Kultus und Unterricht . . | 6·787 |
| Rechtspflege . . . . . . | 5·576 |
| Volkswirtschaft . . . . | 4·864 |
| Bauwesen . . . . . . . | 4·111 |
| Summe | 30·328 |

---

| | |
|---|---|
| Unmittelbar vor Kriegsbeginn wurden zwei 5% Landesanleihen ex 1914 im Nominalbetrage von . . . . . . . . . . . . | 60.000 Mill. Kronen |
| emittiert, so daß der Kapitalstand (ohne Ressortschulden) am 30. Juni 1914 betrug . | 243.199 Miil. Kronen |

[15]) Von dem Aufwande für Pensionen (2·945) entfallen 1·795 Millionen Kronen auf den Versorgungsaufwand für Beamte, Lehrpersonen und Diener und 1·150 Millionen Kronen auf die Gendarmerie. Für manche Arten von Landesangestellten bestehen besondere Pensionsinstitute (z. B. bei den Landesbahnen).

[16]) Die Kosten des Gemeinsamen Finanzministeriums, als einer Österreich und Ungarn gemeinsamen Verwaltungsstelle, gehören zu den gemeinsamen Ausgaben; die gemeinsame Gebarungsrechnung für 1913 weist aus an Bruttoausgaben 5·192 Millionen Kronen und an Nettoausgaben 4·958 Millionen Kronen. Darüber hinaus wird der Personal- und Sachaufwand, darunter auch der Dispositionsfonds (0·200), der aus der Tätigkeit des Ministeriums als höchsten Verwaltungsorgans der Länder Bosnien-Herzegowina ensteht (0·842), von diesen Ländern bestritten.

[17]) Die Landesverwaltung führt die Landesregierung unter dem Landeschef.

[18]) Der Landtag besteht aus 92 Mitgliedern (20 Virilisten und 72 Gewählte); die Abgeordneten haben ein Taggeld von 15 K (§ 22 Landesstatut).

[19]) Bosnien-Herzegowina erhält im Frieden vier Infanterie-Regimenter und ein Jägerbataillon (7·774). Vom Standpunkte der Verrechnung sind diese Truppen den in den beiden Staaten der Monarchie bestehenden Landwehren gleichzuhalten, da ihre Ausgaben nur Bosnien-Herzegowina und nicht den gemeinsamen Heeresetat treffen. Nach dem Landesstatut vom 17. Februar 1910, GVBl. 19 (§ 1), bilden aber diese Truppen einen organischen Teil der Wehrmacht der Monarchie und werden als k. u. k. bosnisch-herzegowinische Truppen bezeichnet. Eine gesetzliche Bestimmung über den Kostenaufwand im Falle der Mobilisierung

Die innere Verwaltung leitet die Administrativabteilung der Landesregierung; ihr unterstehen die Kreisbehörden und diesen die Bezirksämter; zur inneren Verwaltung gehören ferner das Sanitätswesen, die Gendarmerie und die Kmetenablösung[20]). Kultusausgaben entstehen durch die Dotierung der Kulte, Unterrichtsausgaben durch Erhaltung der staatlichen Schulen und Subvention des konfessionellen Unterrichtswesens. Die Rechtspflege üben die Kreisgerichte und Bezirksgerichte aus; höchstes Gericht ist das Obergericht in Serajewo. Die Ausgaben für Volkswirtschaft dienen der Förderung der Landwirtschaft, der Viehzucht, dem Veterinär- und Forstwesen, dem Handel, Gewerbe und Industrie, dann dem Montanwesen. Straßen- und Wasserbau gehören zum Bauwesen; die Kosten für Hochbauten sind bei den Ausgaben der einzelnen Ressorts inbegriffen.

---

(Krieg), etwa nach Analogie des österreichischen und des ungarischen Landwehrgesetzes, die anordnen, daß die Kosten der Landwehren im Falle der Mobilisierung (Krieg) vom Kriegsministerium zu tragen sind, fehlt.

[20]) Durch das Gesetz vom 13. Juni 1911, bosn.-herz. GVBl. 68 (über die freiwillige Kmetenablösung), wurde die Landesregierung ermächtigt, zur Beschaffung der für die freiwillige Ablösung von Kmetenansäßigkeiten (Grundablösung) notwendigen Mittel, Schuldverschreibungen auszugeben. Das Land trägt die mit der Durchführung der Darlehen verbundenen Auslagen und die bei Verwertung der Obligationen entstehenden Verluste. Für 1913 waren 0·530 Millionen Kronen vorgesehen.

Sechstes Kapitel.

# Die Monarchie.

Erster Abschnitt.

## Friedenswirtschaft.

Die Untersuchung ist nirgends von der staatsrechtlichen Tatsache abgewichen, daß Österreich und Ungarn auf dem Gebiete des Finanzrechtes zwei von einander unabhängige Rechtssubjekte sind, die sich nur in gewissen Richtungen teils durch Gesetze und teils durch Verträge gegenseitig binden und für bestimmte Verwaltungszweige verbinden. Überblickt man aber die Gesamtheit aller erörterten Fragen, so drängt sich die Überzeugung auf, daß die Staatswirtschaften der beiden Staaten nicht allein rechtlich nebeneinander, sondern politisch und ökonomisch auch miteinander betrachtet werden müssen. Diese Betrachtungsweise führt dazu, in beiden Staatswirtschaften nicht allein rechtliche Sondergebilde zu erblicken, sondern in ihrem Zusammenhange über das Staatsrecht hinaus eine politisch-ökonomische Einheit zu erkennen. Daß beide Staaten ein Monarch regiert; daß die Staatsgebiete nach den Grundgesetzen als untrennbar und unteilbar gelten; Heer, Kriegsmarine und Außenpolitik gemeinsam sind; daß das Wehr- und Währungssystem gleich, das Zollgebiet einheitlich[1]) und die Notenbank gemeinsam ist, sind Tatsachen, die namentlich nach Außen, dritten Staaten und dritten Volkswirtschaften gegenüber, die staatswirtschaftliche Potenz Österreichs und Ungarns als einheitlich wirken und empfinden lassen. Daß ferner die Organisation der jetzt selbständigen Staatswirtschaft Ungarns aus der älteren des gewesenen Einheitsstaates erwachsen ist, und daß seit 1868 beide Staatswirtschaften sich parallel und ziemlich gleichmäßig

[1]) Rud. Sieghart: „Zolltrennung und Zolleinheit" (Wien 1915) erläutert die Geschichte der Entwicklung des einheitlichen Zollgebietes.

weiter entwickelt haben, hat zum Ergebnisse geführt, daß es kaum irgendwo und irgendwann zwei Staatswirtschaften gegeben hat, die so große Ähnlichkeit aufweisen, als jene Österreichs und Ungarns. Alle diese Tatsachen bestanden schon vor dem Kriege, im kommenden Frieden werden sie sich wohl noch verstärken müssen, weil beide Staaten nicht allein durch eine Jahrhunderte alte Geschichte und durch Gesetze miteinander verbunden sind, sondern weil dieser Verband im Kriege durch die Opfer seiner Bürger an Gut und Blut und durch die Feindschaft seiner Nachbarn zu einer unlöslichen Schicksalsgemeinschaft geworden ist.

Zu untersuchen, welche staatswirtschaftliche Potenz die beiden Staaten miteinander haben, erscheint darum wohl begründet. Dies um so mehr, als durch das Bestehen zweier Staatswirtschaften, zweier Staatsvoranschläge und zweier Rechnungsabschlüsse, dann aber durch das Fehlen einer die Ergebnisse beider zusammenfassenden Veröffentlichung das Ausland keine Quelle und daher auch keine Vorstellung darüber hat, welche Kraft und welche Tragfähigkeit den Staatswirtschaften der beiden Staaten zusammen und damit der Monarchie als der nach außen wirkenden politischen Einheit[2]) zu eigen ist. Diese Untersuchung wird mit Hilfe der in den früheren Kapiteln enthaltenen Daten um so leichter sein, als die Darstellung streng und einheitlich den Grundsatz gewahrt hat, die beiden Staatswirtschaften parallel zu schildern, so daß es nunmehr möglich wird, die wichtigsten Ergebnisse zusammenzustoßen. Dies soll nunmehr bei den Staatseinnahmen, den Staatsausgaben und den Staatsschulden geschehen.

---

[2]) I. Gebiet:

| | |
|---|---|
| Österreich | 300.006 $km^2$ |
| Ungarn | 325.411 „ |
| Bosnien-Herzegowina | 51.199 „ |
| Monarchie | 676.616 $km^2$ |

II. Bevölkerung (berechnet für 31. Dezember 1913):

| | absolute | relative |
|---|---|---|
| Österreich | 29,193.293 | 97 |
| Ungarn | 21,398.159 | 66 |
| Bosnien-Herzegowina | 1,931.802 | 37 |
| Monarchie | 52,523.254 | 78 |

## I. Bruttoeinnahmen (Verwaltungsjahr 1913).

| | Österreich | Ungarn[3]) | Monarchie |
|---|---|---|---|
| **I. Öffentliche Abgaben.** | | Millionen Kronen | |
| *a)* Direkte Steuern | 431·510 | 265·678 | 697·188 |
| *b)* Zölle | 199·913 | 43·814 | 243·727 |
| *c)* Verzehrungssteuern | 418·064 | 299·876 | 717·940 |
| *d)* Gebühren | 266·426 | 212·534 | 478·960 |
| Summe | 1315·913 | 821·902 | 2137·815 |
| **II. Monopole.** | | | |
| *a)* Tabak | 344·579 | 195·886 | 540·465 |
| *b)* Salz | 49·285 | 36·801 | 86·086 |
| *c)* Lotto | 39·247 | 2·673 | 41·920 |
| *d)* künstliche Süßstoffe | 0·000 | 0·082 | 0·082 |
| Summe | 433·111 | 235·442 | 668·553 |
| **III. Betriebe.** | | | |
| *a)* Forste und Domänen | 25·958 | 36·226 | 62·184 |
| *b)* Montanbetriebe | 42·741 | 106·911 | 149·652 |
| *c)* Staatsbahnen | 886·714 | 459·284 | 1345·998 |
| *d)* Post, Telegraph, Telephon | 212·494 | 104·401 | 316·895 |
| *e)* Postsparkasse | 22·709 | 9·888 | 32·597 |
| *f)* kleinere Betriebe | 17·731 | 27·928 | 45·659 |
| Summe | 1208·347 | 744·638 | 1952·985 |
| **IV. Schatzgebarung** | | | |
| *a)* Anlehenserlöse[4]) | 338·198 | 450·015 | 788·213 |
| *b)* Interressorteinnahmen | 106·109 | 47·680 | 153·789 |
| Summe | 444·307 | 497·695 | 942·002 |
| **V. Verwaltungseinnahmen.** | | | |
| Verwaltungseinnahmen | 59·455 | 60·961 | 120·416 |
| Gesamteinnahmen[5]) | 3461·133 | 2360·638 | 5821·771 |

[3]) In der Staatsrechnung Ungarns sind die Zölle nicht als Staatseinnahme enthalten, ebenso fehlen sie als Gegenpost unter den Ausgaben für gemeinsame Angelegenheiten. Um den Vergleich zwischen Österreich und Ungarn zu ermöglichen, wurden sie auch für Ungarn bei den Einnahmen und als Gegenpost der

II. Bruttoausgaben (Verwaltungsjahr 1913)

| | Österreich | Ungarn | Monarchie |
|---|---|---|---|
| | | Millionen Kronen | |
| I. Beschaffung der Einnahmen | 1349·696 | 861·005 | 2210·701 |
| II. Schuldendienst | 525·885 | 336·264 | 862·149 |
| III. Pensionen | 130·769 | 43·456 | 174·225 |
| IV. Höchste Staatsorgane | 19·786 | 22·589 | 42·375 |
| V. Außenschutz | 769·527 | 421·073 | 1190·600 |
| VI. Innenverwaltung | 665·470 | 676·251 | 1341·721 |
| 1. Innere Verwaltung | 95.905 | 116·859 | 212·764 |
| 2. Dotationen an Landesfonds | 45·892 | 0·000 | 45·892 |
| 3. Kultus und Unterricht | 132·532 | 141·719 | 274·251 |
| 4. Rechtspflege | 94·758 | 64·986 | 159·744 |
| 5. Autonomie von Kroatien-Slawonien | 0·000 | 37·314 | 37·314 |
| 6. Handel, Gewerbe und Industrie | 55·483 | 69·870 | 125·353 |
| 7. Agrarwesen | 50·425 | 63·205 | 113·630 |
| 8. Öffentliche Bauten | 85·903 | 0·000 | 85·903 |
| 9. Eisenbahnwesen | 104·572 | 182·297 | 286·869 |
| Gesamtausgaben[6]) | 3461·133 | 2360·638 | 5821·771 |

gleiche Betrag bei den Ausgaben für Außenschutz eingestellt (Siehe S. 46, Anm. 2 und S. 56, Anm. 2).

[4]) Die Anlehenserlöse (788·213) dienten vornehmlich für außerordentliche militärische Ausgaben und für Eisenbahninvestitionen.

[5]) In Prozenten verteilen sich die Staatseinnahmen auf:

| | Österreich | Ungarn | Monarchie |
|---|---|---|---|
| I. Öffentliche Abgaben | 38·02 | 34·82 | 36·72 |
| II. Monopole | 12·51 | 9·98 | 11·48 |
| III. Betriebe | 34·91 | 31·54 | 33·55 |
| IV. Schatzgebarung | 12·84 | 21·08 | 16·18 |
| V. Verwaltungseinnahmen | 1·72 | 2·58 | 2·07 |
| Summe | 100·00 | 100·00 | 100·00 |

[6]) In Prozenten verteilen sich die Staatsausgaben auf:

| | Österreich | Ungarn | Monarchie |
|---|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen | 39·00 | 36·47 | 37·97 |
| II. Schuldendienst | 15·19 | 14·24 | 14·81 |
| III. Pensionen | 3·78 | 1·85 | 2·99 |
| IV. Höchste Staatsorgane | 0·57 | 0·96 | 0·73 |
| V. Außenschutz | 22·23 | 17·84 | 20·45 |
| VI. Innenverwaltung | 19·23 | 28·64 | 23·05 |
| Summe | 100·00 | 100·00 | 100·00 |

Die Zusammenstellungen zeigen, daß die beiden Staaten in den Einnahmen und Ausgaben mit zusammen 5821·771 Millionen Kronen bilanzierten. Beiderseits müssen aber noch zwei Beträge zugeschlagen werden, um zu den gesamten staatlichen Einnahmen, die in der Monarchie im Verwaltungsjahre 1913 entstanden sind, zu gelangen. Es sind dies Einnahmen und Ausgaben, die der Wirtschaft von Bosnien-Herzegowina entstammen (92·998)[7]); dann die eigenen Einnahmen der vier gemeinsamen Ressorts, da jedes von ihnen sie vorweg für seine eigenen Verwaltungszwecke verwendet (13·757)[8]). Dadurch erhöhen sich die beiden Hauptsummen um je 106·755 Millionen Kronen, so daß auf dem Gebiete der Monarchie im Verwaltungsjahre 1913 betrugen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| sämtliche staatliche Einnahmen . . | 5928·526 |
| sämtliche staatliche Ausgaben . . | 5928·526 |

III. Am 30. Juni 1914, unmittelbar vor Kriegsbeginn betrugen die Staatsschulden:

| | Österreich | Ungarn | Monarchie |
|---|---|---|---|
| | | Millionen Kronen | |
| I. Allgemeine Staatsschuld | 3.783·260 | 1.348·886 | 5.132·146 |
| II. Besondere Staatsschuld . | 7.871·923 | 7.064·199 | 14.936·122 |
| *a)* Konsolidierte Schuld . . | 7.148·718 | 6.363·143 | 13.511·861 |
| *b)* Schwebende Schuld . . . | 723·205 | 701·056 | 1.424·261 |
| Summe . . | 11.655·183 | 8.413·085 | 20.068·268 |

Diesen Staatsschulden müssen noch jene der Länder Bosnien-Herzegowina zugezählt werden (243·199), um zur Gesamtsumme der

---

[7]) Trotzdem, daß Bosnien-Herzegowina kein Staat im staatsrechtlichen Sinne ist, müssen dessen Einnahmen und Ausgaben als staatliche bezeichnet werden, da dieses Verwaltungsgebiet keiner höheren staatlichen Wirtschaft eingeordnet ist. Die Einnahmen und Ausgaben werden gleichmäßig mit 92·998 Millionen Kronen eingestellt, obgleich die Ausgaben um 0·010 Millionen Kronen geringer veranschlagt waren. (Siehe hierüber das V. Kapitel.)

[8]) Die Verwaltungseinnahmen der vier gemeinsamen Ressorts betrugen nach der Gebarungsrechnung für 1913: 13·580 Millionen Kronen; ihnen wird noch die Differenz zugeschlagen (0·177), die sich aus den Bruttoeinnahmen der in Bosnien-Herzegowina vereinnahmten Zölle (0·891) vermindert um das im Voranschlage von Bosnien-Herzegowina eingestellte Zollpauschale (0·714) ergibt.

staatlichen Schulden im Gebiete der Monarchie zu gelangen. Unmittelbar vor Kriegsbeginn betrug ihre Gesamtsumme: 20.311·467 Millionen Kronen.[9])

---

## Zweiter Abschnitt.

## Kriegswirtschaft.

Die Entwicklung der Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns während des Krieges in materieller Richtung eingehend zu schildern, ist derzeit unmöglich, weil bisher nur sehr spärliche und unvollständige Mitteilungen vorliegen und die wenigen veröffentlichten Quellen keinen zahlenmäßigen Überblick gewähren. Was bekannt wurde, zeigt aber einen Parallelismus in allen Handlungen der beiden Staaten, der stärker und auffälliger zu Tage tritt, als in der Friedenswirtschaft. Ähnliche volkswirtschaftliche Voraussetzungen drängen eben zu ähnlichen staatswirtschaftlichen Folgerungen, und so entwickeln sich die Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns während des Krieges im allgemeinen Schritt vor Schritt nebeneinander, aber in gleichen Bahnen. Die folgenden Ausführungen müssen sich deshalb hauptsächlich darauf beschränken, die formalen Grundlagen der Gebarung zu schildern. Der Parallelismus der Entwicklung ermöglicht es aber, die maßgebenden Tatsachen für beide Staaten nebeneinander und nicht nacheinander darzustellen. Ausgegangen wird dabei vom 31. Dezember 1913, dem Stichtage der Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln.

Die Verlegung des Verwaltungsjahres in beiden Staatswirtschaften und auch im Voranschlage der gemeinsamen Ausgaben auf die Zeit vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres[1]) machte es notwendig, für das erste Kalenderhalbjahr 1914

---

[9]) Umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung (siehe Anmerkung 1) betrug die Verschuldung unmittelbar vor Kriegsbeginn in:

| | |
|---|---|
| Österreich | 399 *K* 25 *h* |
| Ungarn | 393 „ 17 „ |
| Bosnien-Herzegowina | 125 „ 94 „ |
| Monarchie | 386 „ 72 „ |

[1]) Diese Änderung des Wirtschafts- und Rechnungsjahres (statt des Kalenderjahres) sollte die rechtzeitige parlamentarische Erledigung der Staatsvoranschläge erleichtern und Budgetprovisorien möglichst ausschließen.

Übergangsvoranschläge einzuschieben, um am 1. Juli 1914 das neue Verwaltungsjahr 1914/15 zu beginnen. Noch vor diesem Termine waren in beiden Staaten und auch für die gemeinsamen Ausgaben Voranschläge für 1914/15 ausgearbeitet und festgestellt worden.[2]) Da aber unmittelbar nach Beginn des neuen Verwaltungsjahres der Krieg ausbrach,[3]) verloren alle diese auf friedlichen Voraussetzungen aufgebauten Voranschläge durch die kriegerischen Ereignisse ihre Bedeutung als ökonomische Wirtschaftspläne und wurden nur zu technischen Rahmen einer geordneten Buchführung. Auf sie und ihr Zahlenmaterial näher einzugehen, ist deshalb überflüssig.

Ungewißheit über viele wirtschaftliche Verhältnisse und Zweifel über die Kriegsdauer ließen beide Staaten von der Feststellung von Voranschlägen für das Verwaltungsjahr 1915/16, das zeitlich ungefähr mit dem zweiten Kriegsjahre zusammenfällt, Umgang nehmen. Die österreichische und die ungarische Regierung wurden vielmehr je auf sechs Monate aber ohne Feststellung bestimmter Ziffernansätze ermächtigt, ihre Staatshaushalte im allgemeinen im Rahmen der Staatsvoranschläge des Vorjahres zu führen.[4]) Für die gemeinsamen Aus-

---

[2]) In Österreich kam wegen politischer Schwierigkeiten für das Verwaltungsjahr 1914/15 ein Finanzgesetz nicht zustande. Die Regierung wurde vielmehr durch zwei je sechsmonatliche Provisorien ermächtigt, die Gebarung auf Grund des Staatsvoranschlags-Entwurfes für 1914/15 zu führen. (Kais. Vdgen. vom 26. Juni 1914, RGBl. Nr. 137 und vom 29. Dezember 1914, RGBl. Nr. 364.)

In Ungarn gab Ges. Art. XXVII ex 1914 dem Staatsvoranschlage für 1914/15 formale Wirksamkeit.

Der Voranschlag 1914/15 für Bosnien-Herzegowina wurde mit Verordnung des gemeinsamen Finanzministeriums vom 1. Dezember 1915, b. h. G. u. V. Bl. Nr. 134 ex 1915, veröffentlicht.

Der Voranschlag der gemeinsamen Ausgaben im Verwaltungsjahre 1914/15 wurde nach Beschlußfassung durch die Delegationen von der Krone am 14. Juni 1914 genehmigt und am 19. Juni 1914 in der „Wiener Zeitung“ und im „Budapesti Közlöny“ veröffentlicht.

[3]) Die Kriegserklärung gegen Serbien erfolgte am 28. Juli 1914, jene gegen Rußland am 5. August 1914.

[4]) Für das Verwaltungsjahr 1915/16 wurden in Österreich und Ungarn zwei je sechsmonatliche Budgetprovisorien erlassen. In Österreich: Kais. Vdgen. vom 28. Juni 1915, RGBl. Nr. 180, und vom 30. Dezember 1915, RGBl. Nr. 404. In Ungarn: Ges. Art. XV ex 1915 und Ges. Art. XXI ex 1915.

Der Voranschlag 1915/16 für Bosnien-Herzegowina wurde mit Verordnung des gemeinsamen Finanzministeriums vom 15. April 1916, b. h. G. u. V. Bl. Nr. 37 ex 1916 veröffentlicht.

gaben des Verwaltungsjahres 1915/16 ermangelte es aus technischen Gründen (Unmöglichkeit, die Kriegskosten abzuschätzen) nicht allein eines Voranschlages mit Ziffernansätzen, sondern aus politischen Gründen (Nichteinberufung der Delegationen) auch eines von den Delegationen beschlossenen Budgetprovisoriums. In die Budgetprovisorien Österreichs und Ungarns wurde deshalb als Ersatz eine ungefähr gleichlautende Reziprozitätsbestimmung aufgenommen, durch welche die beiden Regierungen ermächtigt wurden, die für gemeinsame Angelegenheiten notwendigen Ausgaben quotenmäßig unter der gegenseitigen Bedingung zu leisten, daß auch der andere Staat seiner quotenmäßigen Verpflichtung nachkommt.

Auch für das Verwaltungsjahr 1916/17 (drittes Kriegsjahr) wurde in ähnlicher Weise wie für das zweite Kriegsjahr zunächst provisorisch vorgesorgt[5]) und die Beitragsleistung der beiden Staaten zum Aufwande für gemeinsame Angelegenheiten neuerlich durch Reziprozitätsbestimmungen geregelt.[6])

---

[5]) Bisher wurden in beiden Staaten Budgetprovisorien für das erste Verwaltunghalbjahr 1916/17 (1. Juli bis 31. Dezember 1916) erlassen; in Österreich mit Kais. Vdg. vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 200, und in Ungarn mit Ges. Art. XXII ex 1916. Für Bosnien-Herzegowina ist bisher keine Anordnung veröffentlicht worden.

[6]) Die Reziprozitätsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Österreich: Unter der Bedingung, daß die Länder der Ungarischen heiligen Krone in der Zeit von . . bis . . die Beiträge zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem im Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280, festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit . . . . auch die auf die Österreichischen Länder entfallenden Beiträge zu leisten. Sobald genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben für das Verwaltungsjahr . . oder einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf die Österreichischen Länder für . . . entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.

Ungarn: Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf den von den gemeinsamen Ausgaben auf die Länder der Ungarischen heiligen Krone entfallenden Betrag unter der Bedingung, daß auch der auf Österreich (Reichsratsländer) entfallende Teil dieser Ausgaben gemäß § 3 des GA. LV ex 1907 zur Verfügung gestellt wird. Sobald die Delegationen das gemeinsame Budget für das Verwaltungsjahr . . oder einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, darf der zur Verfügung zu stellende Betrag den auf die Länder der Ungarischen heiligen Krone entfallenden Teil der von den Delegationen festgestellten Summen nicht übersteigen.

Die beiderseits zitierten Quotengesetze bestimmen das Beitragsverhältnis mit 63·6 % (Österreich) und 36·4 % (Ungarn).

Trotz des Fehlens vieler Ziffern soll nun versucht werden, der materiellen Gebarung wenigstens einige Bemerkungen zu widmen. Im Frieden hat jeder der beiden Staaten aus seinen Einnahmen drei Gruppen von Ausgaben zu bestreiten: jene seiner Zivilverwaltung,[7]) die Kosten seiner Landwehr und seine Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Im Kriege gibt es nur zwei Arten von Ausgaben: den staatlichen Zivilaufwand und den gemeinsamen Militäraufwand.[8]) Österreich und Ungarn tragen ihre Zivilausgaben von einander vollkommen gesondert; zu den gemeinsamen militärischen Ausgaben trägt Österreich 63·6 % und Ungarn 36·4 % bei.[9])

In beiden Staaten haben sich die normalen Staatseinnahmen während des Krieges trotz mancher Hemmungen im allgemeinen befriedigend entwickelt. Österreich und Ungarn vermögen die normalen Ausgaben der Zivilverwaltungen aus normalen Staatseinnahmen zu decken. Gleich den Staatswirtschaften der anderen kriegführenden Mächte können aber die beiden Staaten der Monarchie den auf jeden von ihnen entfallenden Teil des Militäraufwandes aus den normalen Staatseinnahmen nicht bestreiten und müssen für den gemeinsamen Militäraufwand durch Anleihen Vorsorge treffen. Um den Kreditweg zeitlich und formal völlig unbehindert beschreiten zu können, verfügt jede Regierung über eine ganz allgemein lautende, sehr weitgehende Kreditermächtigung, die weder eine quantitative (An-

---

[7]) In diesem Zusammenhange bedeutet Zivilverwaltung die Gesamtheit aller Staatsausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für Außenschutz; daher die Kosten der Beschaffung der Einnahmen, Schuldendienst, Pensionen, Höchste Staatsorgane und Innenverwaltung.

[8]) Die beiden Landwehrgesetze (österr. Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 129 [§ 9] und ungar. GA. XXXI ex 1912 [§ 17]) ordnen an, daß die Kosten der Mobilisierung der Landwehr (Österreichs und Ungarns) im Kriege vom gemeinsamen Kriegsministerium zu bestreiten und zu verrechnen sind.

Formal wachsen dadurch die Landwehrausgaben der beiden Staaten im Kriege in den Aufwand für gemeinsame Angelegenheiten hinein und werden damit zu Teilen der beiderseits durch Beitragsleistung aufzubringenden Kosten. Da schon im Frieden der allergrößte Teil der gemeinsamen Ausgaben für militärische Zwecke verwendet wird — die Ausgaben des Ministeriums des Äußern, des gemeinsamen Finanzministeriums und des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes sind relativ unbedeutend — so decken sich die beiden Begriffe „gemeinsame Ausgaben“ und „Militäraufwand“ quantitativ fast vollständig.

[9]) Die beiden Quotengesetze haben Wirksamkeit bis 31. Dezember 1917 (österr. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280 und ungar. GA. LV ex 1907).

leihenssummen) noch qualitative (Anleihensbedingungen) Begrenzung hat.[10])

Zur Bestreitung aller Staatsausgaben, der einzelstaatlichen und der gemeinsamen, stehen den beiden Regierungen je zwei Quellen zur Verfügung: die normalen Einnahmen und die Anleihen. Es ist aber sorgfältig daran festzuhalten, daß die Gemeinsamkeit sich nur auf die Ausgaben, nicht aber auch auf die Beschaffung der außerordentlichen Einnahmen aus Anlehen bezieht. Alle Kreditoperationen Österreichs und Ungarns werden formal streng gesondert vorgenommen, so daß aus allen Operationen Österreich oder Ungarn, nicht aber die Monarchie Schuldner wird. Alle militärischen Ausgaben werden zwar quantitativ nach der Quote aufgeteilt; die Quantitäten der beiden Anleihegruppen, jene Österreichs und jene Ungarns, haben aber mit der Quote keinen rechtlichen Zusammenhang, sondern richten sich nur nach dem jeweilig größeren oder kleineren Kreditbedürfnis der beiden Staatswirtschaften, obgleich aus

---

[10]) Die Kreditermächtigungen für die durch den Krieg verursachten militärischen Ausgaben sind in folgenden Normen enthalten:

Österreich: Kais. Vdg. vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 202 über die Vornahme von Kreditoperationen:

§ 1: Meine Regierung wird ermächtigt, die Geldmittel, welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erforderlich sind, ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 54, durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Ungarn: GA. LXIII ex 1912 über Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall:

§ 17: Das Ministerium wird ermächtigt, die zur Bedeckung der Kriegserfordernisse notwendigen Beträge insolange sie nicht im Wege der Gesetzgebung festgestellt sind, nach Maßgabe der unvermeidlichen Notwendigkeit vorzustrecken und durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Zur Interpretation der österreichischen Kreditermächtigung diene der Hinweis darauf, daß sie mit Kaiserlicher Verordnung erteilt wurde, daß aber § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, über die Reichsvertretung die Anwendung Kaiserlicher Verordnungen dann für unzulässig erklärt, wenn damit eine dauernde Belastung des Staatsschatzes verbunden ist.

Das zitierte Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 54, über die Gebarung und Kontrolle der Staatsschuld bestimmt: Die vom Reichsrate gewählte Staatsschulden-Kontroll-Kommission hat die Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen und die einzelnen Schuldurkunden als Zeichen der Kontrolle mitzuunterfertigen.

ökonomischen Gründen die Quantitäten der Kriegsschulden der beiden Staaten tatsächlich beiläufig dem Quotenschlüssel entsprechen.[11])

Die Kriegsschulden lassen sich in beiden Staaten am besten nach der Person der Gläubiger gruppieren; deren gibt es in jedem Staate je vier Arten:

*a)* das Bankenkonsortium des Inlandes (Österreich oder Ungarn),
*b)* das Konsortium der Banken im Deutschen Reiche,
*c)* die Oesterreichisch-ungarische Bank und
*d)* die Erwerber der emittierten Kriegsanleihen.

Über die von den beiden Staaten bei den drei erstgenannten Gläubigern aufgenommenen Anleihen liegen bisher Daten nur für Österreich nach dem Stande vom 30. Juni 1915 vor; für Ungarn fehlen sie überhaupt.[12]) Dagegen wurden vollständige Mitteilungen über die in den allgemeinen Verkehr gebrachten vier österreichischen und vier ungarischen Kriegsanleihen veröffentlicht.[13]) Von diesen Kriegsanleihen wurden Nominale emittiert in:

| | Österreich[14]) | Ungarn[15]) |
|---|---|---|
| | Millionen Kronen | |
| I. Kriegsanleihe . . . . | 2.200·747 | 1.175·337 |
| II. Kriegsanleihe . . . . | 2.688·322 | 1.132·535 |
| III. Kriegsanleihe . . . . | 4.203·062 | 1.984·859 |
| IV. Kriegsanleihe . . . . | 4.494·562 | 1.930·000 |
| Summe . . | 13.586·693 | 6.222·731 |

[11]) Gesetzlich wären Anleihen auf gemeinschaftliche Rechnung zulässig (österr. Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868 und ungar. GA. XV ex 1867). Solche Anlehen wurden aber auch während des Krieges nicht abgeschlossen, vielmehr nahmen die beiden Staaten den Kreditweg stets formal gesondert in Anspruch. (Siehe Anmerkung 2 auf S. 35.)

[12]) Der Stand der Staatsschulden wird veröffentlicht:

In Österreich halbjährig in den Nachweisungen der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates;

in Ungarn ganzjährig im Staatsrechnungsabschlusse.

Für das Ende des ersten Kriegsjahres (30. Juni 1915) ist die Nachweisung bisher nur in Österreich erschienen (Beilage zum amtlichen Teile der Wiener Zeitung vom 27. Mai 1916; der Staatsrechnungsabschluß Ungarns für 1914/15 wurde noch nicht veröffentlicht.

[13]) Einzelheiten über die ersten, zweiten und dritten Kriegsanleihen Österreichs und Ungarns enthält die Veröffentlichung: Die finanzielle Kraftentfaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie von Dr. E. Hantos, Warnsdorf, 1916. Die

Durch die Emission von Kriegsanleihen haben die beiden Staaten Österreich und Ungarn zusammen rund 20 Milliarden Kronen

---

Ergebnisse der ungarischen Kriegsanleihen sind im „Pénzügyi Szemle", Maiheft 1916 enthalten.

[14]) Kriegsanleihen Österreichs:

| Nummer: | Ausschreibung: | Verzinsung: | Preis: | Rückzahlung: |
|---|---|---|---|---|
| I. | 12. Nov. 1914 | 5·5 % | 97·50 | 1. April 1920 |
| II. | 4. Mai 1915 | 5·5 % | 95·25 | 1. Mai 1925 |
| III. | 5. Okt. 1915 | 5·5 % | 93·60 | 1. Okt. 1930 |
| IV. | 16. April 1916 | 5·5 % | *a)* 93·00 | 1922 bis 1956 |
| | | | *b)* 95·50 | 1. Juni 1923 |

Die Kriegsanleihen Österreichs sind ausnahmslos rückzahlbare Schulden (Schatzscheine), weil die Kreditermächtigung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 erfolgte, und diese Verfassungsbestimmung die dauernde Belastung des Staatsschatzes durch kaiserliche Verordnungen ausschließt.

Die IV. Kriegsanleihe wurde in zwei Formen ausgegeben: *a)* als amortisable Anleihe, rückzahlbar nach Auslosung innerhalb der Jahre 1922 bis 1956, und *b)* als Schatzscheine mit dem Rückzahlungstermine 1. Juni 1923. Von dem Ergebnisse der IV. Kriegsanleihe (4.494·562) entfallen auf die Form *a)* 2.346·634 Millionen Kronen und auf die Form *b)* 2.147·928 Millionen Kronen.

[15]) Kriegsanleihen Ungarns:

| Nummer: | Ausschreibung: | Verzinsung: | Preis: | Rückzahlung: |
|---|---|---|---|---|
| I. | 11. Nov. 1914 | 6 % | 97·50 | Staatsrente |
| II. | 8. Mai 1915 | *a)* 6 % | 97·50 | „ |
| | | *b)* 5·5 % | 90·80 | „ |
| III. | 9. Okt. 1915 | 6 % | 97·10 | „ |
| IV. | 15. April 1916 | *a)* 6 % | 97·20 | „ |
| | | *b)* 5·5 % | 91·90 | 1. Juni 1926 |

Diese Preise galten für den Fall der sofortigen Einzahlung des vollen subskribierten Betrages. Bei Inanspruchnahme der Einzahlungsmodalitäten der Prospekte waren die Subskriptionspreise etwas höher.

Die allgemein lautende Kreditermächtigung läßt in Ungarn sowohl langfristige (Renten), als auch kurzfristige Schuldformen (Kassenscheine) zu. Die I., II., III. und IV a Kriegsanleihe sind Rentenanleihen, im allgemeinen ohne Rückzahlungspflicht des Staates; ausnahmsweise haben aber die Zeichner von fünfjährigen Sperrstücken das Recht auf Rückzahlung. (I: 1. November 1920; II a: 1. November 1921; III: 1. November 1921). Ganz ohne Rückzahlungspflicht des Staates sind die Anleihen II *b* und IV *a*. Die Kriegsanleihe IV *b* bilden kurzfristige Kassenscheine (Rückzahlung am 1. Juni 1926).

Die in zwei Formen ausgegebene II. Kriegsanleihe hatte folgende Ergebnisse: *a*) die 6 % Form: 557.619 Millionen Kronen und *b*) die 5·5 % Form: 574.916 Millionen Kronen (zusammen: 1132.535 Millionen Kronen).

(19.809·424 Millionen Kronen) aufgebracht. Die Veröffentlichung über den Stand der Kriegsschulden Österreichs am 30. Juni 1915[16]) läßt aber auch gewisse Schlußfolgerungen auf die Gesamtverschuldung der beiden Staaten in den beiden ersten Kriegsjahren zu. Die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates beziffert die Kriegsschulden Österreichs am 30. Juni 1915 mit 9498.749 Millionen Kronen. Da die Verschuldung Ungarns den gleichen Ursachen erwächst, als jene Österreichs, so kann mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Kriegsschulden Ungarns bis zum selben Tage im Quotenverhältnisse (36·4 : 63·6) den Betrag von etwa rund 5440 Millionen Kronen erreicht haben. Die Kriegsschulden beider Staaten zusammen dürften daher am 30. Juni 1915 rund 15 Milliarden Kronen betragen haben. Die Kriegsschulden des zweiten Kriegsjahres haben jene des ersten Jahres wahrscheinlich überschritten, zu mindestens aber erreicht.[17]) Es kann daher von der Tatsache ausgegangen werden, daß beide Staaten zusammen im Wege von Anleihen in jedem der beiden Kriegsjahre wenigstens 15 Milliarden beschafft haben, so daß am Ende des zweiten Verwaltungsjahres des Krieges (30. Juni 1916) die Kriegsschulden beider Staaten zusammen den Betrag von 30 Milliarden Kronen erreichten. Da aber unmittelbar vor Kriegsbeginn (30. Juni 1914) die gesamten Schulden der beiden Staaten rund 20 Milliarden Kronen betrugen, so muß nach Ablauf des zweiten Verwaltungsjahres des

---

[16]) Stand der Kriegsschulden Österreichs am 30. Juni 1915:

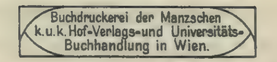
| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* beim österr. Bankenkonsortium . . . . | 600·000 |
| *b)* beim Konsortium der Banken im Deutschen Reiche . . . . . . . . . . . . . . | 446·880 |
| *c)* bei der Österr.-Ungar. Bank . . . . . . | 3562·800 |
| *d)* I. u. II. Kriegsanleihe . . . . . . . . . | 4889·069 |
| Summe . . | 9498·749 |

[17]) Die ersten amtlichen Mitteilungen über die Kriegsausgaben sind in einer Rede des Ungarischen Finanzministers Joh. Teleßky (ungarisches Abgeordnetenhaus am 12. Juli 1916) enthalten. Nach ihr betrugen die monatlichen Kriegskosten Ungarns im Durchschnitte bis Ende Juni 1916: 450 bis 470 Millionen Kronen. Dadurch ergibt sich bis zum Ende des Verwaltungsjahres 1915/16 ein Aufwand von 10·58 Milliarden Kronen bei monatlich 460 Millionen Kronen. Nach dem Quotenverhältnis (36·4 : 63·6) entspricht diesen Kosten ein Aufwand Österreichs von 18.48 Milliarden Kronen und für beide Staaten Österreich und Ungarn zusammen von 29·06 Milliarden Kronen.

Krieges mit einer Gesamtverschuldung Österreichs und Ungarns von zusammen rund 50 Milliarden Kronen gerechnet werden.

Für diese Summe das Zinsenerfordernis aufzubringen, wird keine leichte, aber auch keine unlösbare Aufgabe sein. Der Staat hat sich erst in diesem Kriege besonnen, daß die Grenzen seiner Macht unendlich weiter reichen, als man jemals geahnt. Die Staatsbürger in beiden Staaten der Monarchie werden zu bisher ganz unbekannten Steuerleistungen herangezogen werden müssen. In keiner Periode der Geschichte des Habsburgerreiches hat aber das Gefühl, daß das Dasein jedes einzelnen Bürgers unabweislich von dem Dasein des Staates abhängig ist, so sehr alle Massen der Bevölkerung erfüllt, als in diesem Kriege. Den Bedürfnissen der Staatswirtschaft wird nicht allein durch Sparsamkeit Rechnung getragen werden können; neue und höhere Steuern werden der Bevölkerung auferlegt werden müssen. Sie wird sie aber umso leichter tragen, wenn auch die volkswirtschaftlichen Grundlagen der Besteuerung, die Produktionsgelegenheiten, auf jede nur mögliche Weise ausgedehnt und vervielfältigt werden. Sparsamkeit und Steigerung der Produktion müssen die Leitsätze der künftigen Finanzpolitik werden. Rückkehr zur Vorväterart predigt der große Krieg: arbeiten und sparen!

---


Buchdruckerei der Manzschen
k.u.k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

